

GEN: ACCIS

COLLEGIUM.

Bibliothek
des
K. S. Geh. Fin. Collegii.
I. Departement.

2. Abt. Departement.

Vorzugs-Rechte
der

Stapel- u. Weßgerechtigkeit in Leipzig

vor andern Städten in Teuschland,

Aus zweyen allhier gehaltenen Disputationibus zum Nutzen
und Vergnügen

der Löblichen Kauffmannschafft

ins Teutsche übersetzt,

mit einigen Anmerkungen und dazu behörigen Register versehen,

von

Johann Andreas Heinholdt,

Jur. Pract. und Not. publ. Caes.



Leipzig, 1741.

in Commission zu finden bey Gottlieb Elanner, Buchhändler
in der Nicolai Straße in Barthelischen Hause.

1741

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

1741

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Denen

Hoch- und Wohl-Edlen, Besten,
Großachtbaren und Wohl-Fürneh-
men Herren,

S S R R S S

Grähler-Geistern,

und sämtlicher

Grähler-Ginnung

zu Leipzig, ꝛc. ꝛc.

Meinen Hochgeehrtesten Herren
und PATRONIS.

Hoch- und Wohl-Edle, Beste, Groß-
achtbare und Wohl-Fürnehme, Hoch-
geehrteste Herren und Patroni,

SS sind zwey gar vortreffliche Dissertationes
als eine: Von denen besondern Rechten
der Leipziger Stapel- und Meß-Ge-
rechtigkeit, so wohl als von deren Vorzug vor
andern Städten; Die andere aber: Von denen
listigen und harten Anläuffen wieder gedach-
tes Markt- und Meß-Recht, als die Zierde
und Nutzen unserer Stadt, wie nicht weniger,
dem hierwieder erlangten ruhmwürdigen
Siege dieser Stadt, allhier öffentlich gehalten
worden.

Wie nun diese auserlesene Materie so wohl denen
Gelehrten, als ins besondere der Löbl. Handelschafft
zu Leipzig zu wahrhaftigen Vergnügen, und unauflös-
lichen Nutzen gereichet. Hingegen hiervon in
teutscher

teutscher Sprache wenig oder gar nichts, geschweige denn in so einer vollständigen Ordnung, etwas wo zu finden; Also habe aus besonderer Hochachtung gegen die Weltberühmte Handels-Stadt Leipzig, deren Brüste mich gesäuet, und deren höchstrühmliche Stadt-Väterliche Güte bis hieher wunderbarlich erhalten; fürnehmlich, aber aus eigenem Triebe einer reizenden Neigung gegen die Löbl. Grähler-Zinnung, denen so es schon wissen, zu einem belustigenden Zeitvertreib, denen untwissenden aber zu unentbehrlichen Nutzen in unsere Sprache übersetzt, extrahiret, mit einem Register auch annectirten behörigen Urkunden vermehret, und einige wenige schlechte Wort-Erläuterungen, deren ich mich, zum Theil bereits in denen gründlichen Auszügen aus denen juristischen Disputationen, die ich seit An 1737. nach denen mir verliehenen Kräfften, in Druck befördert, so viel hierzu applicables hin und wieder bedienet, mit eingestreuet. Nicht etwann, ob dadurch des gelehrten Herrn Verfassers vollkommenes Werck mehr, denen Bürden nach, zu vergrößern ich vermöcht, wozu mich ganz unfähig schätze, sondern nur, denen der Lateinischen Sprache unkundigen den allzusüßen Gout dieser, mit so rühmlichen Fleiße, gelehrten Nachsinnen, untadelhaftesten Accurateste, vergnügenden Ordnung und der Handlung so heilsamen Ausarbeitung, angenehm und empfindlicher zu machen.

Es meritiret auch die Löbl. Handlung wegen Ihrer, von der ganzen Welt ihr zugeschriebenen Würde und

Nutzens, mit allem Rechte gar wohl, Ihr alle ersinnliche
Douceurs zu machen und verdiente Ehre zu erweisen.

Was ist der menschliche und natürliche Körper, als
sonst das alleredelste Geschöpfe, wenn dessen Glied-
massen verletzt und verstümpelt sind, und einander ihre
Dienste nicht erweisen können? Eine elende Maschine,
so der Republique wenig oder gar nichts nütze ist. So
ist auch das Corpus civile ohne Gebrauch der Hand-
lung so geringschätzig, daß dessen Heil und Glück gänz-
lich darniederliegt. Ja es ist die Handlung von so ei-
nem wichtigen und unentbehrlichen Nutzen, daß man
eher die Sonne der Welt, als die Handlung der Repu-
blique entziehen kan. Was sind Commercias anders,
als ein Palladium der ganzen Welt? Wie viele Städte,
wie viele Länder werden nicht durch die gegen einander
gethane Verwechselungen derer Waaren und Gelder
zu Oraculis der Welt? deren Worte wie baares gang-
bares Geld gelten. Deren Antwort, auf die von
dürfftigen Nachbarn gethane Anfrage, lauter Hülffe
und Trost in und mit sich führet. Wie viel Defecte
der Natur in manchen Lande, werden nicht durch die
Handlungen erfüllet? und geben jenen, was diese über-
ley haben? Diesen Himmlischen Vortheil haben die
Götter der Erden, Kayser, Könige und Fürsten gewiß-
lich eingesehen, und die Handels-Städte besonders un-
ser Leipzig mit denen wackersten Privilegiis deswegen
begnadiget und befestiget, worvon des Herrn Verfer-
tigers

tigers

tigers gelehrte Blätter fast so viele Klahre, Zeugnisse als in denenselben Zeilen liegen, an den Tag geben.

Dieses erkennet auch unsere beliebte Handelsstadt mit gröster Devotion, und suchet solche allerhöchste Gnade durch ersprüßliche Ordnungen untereinander selber zu erhalten und zu vergrößern. Sind nicht unsere wohleingerichtete Handels- und Wechsel-Ordnungen, die an dem Rathhause aufgeführte nützliche Börse, besonders aber die Löbl. Cramer-Ordnung lebendige Zeugen hiervon? worüber sie steiff, feste und unverbrüchlich halten, dadurch sie den Flor und Zierde derer Commercien so wohl, als ihre eigene Ehre und Nutzen zu erhöhen sich unermüdet bestreissen.

Was Wunder! Hochgeehrteste Herren und Patroni, wenn ich mich als, ein Ihnen allezeit ergebenster Diener und Verehrer derer Bürgerlichen und Handlungs-Gesetze, unterstehe, Dero Löblichen Cramer-Innung diesen übersehten Extract der Leipziger Stapel- und Meß-Gerechtigkeit, als ein Fürstlich- und Kayserliches Gnaden- und Schutz-Zeichen des florisanten Wachsthums Ihrer rühmlichsten Handlung, hierdurch zu dediciren. Ich lege demnach dieses aus
wohlmei-

wolmeinender Ergebenheit vor Ihnen nieder, eigne
und schreibe Ihnen, denen es auch gebühret, solches
gehorsamst zu, nebst dienstlicher Bitte, dieses als ein
wahrhaftes Zeichen einer Hochachtung und Dienst-
Beflissenheit, Hochgeneigt anzunehmen, und mir Dero
Wohlgewogenheit zu schencken, wofür ich mit vielen
Bergnügen allstets bin

**Meiner Hochgeehrtesten Herren
und Patronen**

**Dienstwilligst ergebenster
Diener**

Johann Andreas Heinholdt,

Jur. Pract. und Not. Publ. Cæf.



Vorzugs = Rechte der Leipziger Stapel- und Meß-Berechtigkeit.

I. Capitel.

Sinter den alten Völkern haben nach den Phöniciern* die Commercia sonderlich bey den Griechen, und vornehmlich von den ältesten Zeiten her, zu Athen floriret, welche der berühmte Themistocles gar besonders in noch bessere Aufnahme zu bringen suchte, ja, wo es sich nur thun ließ, legten sie Hafens an, und zogen die Handlung dahin, welches so gar auch auf allen Inseln geschah, unter denen Delos, Creta und Rhodus die berühmtesten gewesen.

In Rom wolte zwar Romulus, daß sich die Bürger nur auf den Krieg und Feldbau legen solten, allein nach der Zeit sahe man gar bald, daß die Handelschafft nicht weniger Nutzen schaffen würde, daher sie Servius Tullius auch allda einführete. Da Appianus Claudius und Servilius Bürgermeister waren, so legte man schon ein Handels-Collegium daselbst an und erbauete auch dem Mercurio** zu Ehren einen Tempel. Man erlaubte auch

* In dem Lande waren die zwey berühmten Städte Tyrus und Sidon, in gleichen die zwey Berge Carmel und Libanon.

** Der Gott der Kauffmannschafft, hat den Namen von Merx die Waare, weil er, als ein Vorsteher der Kauffmannschafft mit solcher zu thun hat, wird in Forma einer jungen Mannes Person mit Flügeln vorgestellt, welcher in den Händen einen Herolds Stab und auf dem Kopffe eine geflügelte Mütze führet.

te auch denen Fremden nach Rom zu handeln, doch durfften sie nicht alle nacher Rom selber kommen, sondern es waren gewisse Orter an den Gränzen des Römischen Reichs hin und wieder ausgemacht, dahin sie zu gewissen Zeiten und an gewissen Tagen kommen und daselbst Handlung treiben durfften. Es ward aber nicht erlaubt, ohne Unterscheid alle Waaren aus dem Römischen Gebiet zu führen. Die Römer durfften auch kein Geld für ausländische Waaren zahlen, sondern nur gegen andere vertauschen.* Deswegen sie auch einen besondern Comitum Commerciorum setzten, der darauf acht haben mußte, diesem fügten sie noch einige bey, die an den Gränzen auf alles genau Achtung geben mußten, welche sie Curiosos** nennen. Wie hoch übrigens bey denen Römern die Handlung gehalten worden, kan aus dem Cicerone de officiis L. I. c. 42. geurtheilet werden.

Wenn aber in L. III. Cod. de Commerciiis & Mercat. dem Adel die Kauffmannschaft untersaget wird***, so hat es nicht

* Die Vertauschung ist überhaupt, da der Mangel bey den Menschen und noch kein Geld Mode, der allererste Contract, so geschlossen worden, gewesen (dahero das Wort: Kofftam d. i. Kofftäuscher, auch das ganze Wechsel: Negotium ratione formæ internæ, entstanden) und hernach nach Erfindung des Geldes in Kauf und Verkauf verwandelt, und die Handlung nach und nach etabliret worden, welchem auch hernach die andern Contracte: als Mlethen und Vermlethen, gefolget. L. I. ff. d. Emt. Vendit.

** Denen könnten heute zu Tage bey uns die Strassen- und Ausreuter der Function vielleicht, aber nicht dem Stande nach, verglichen werden.

*** In dem Art. XI ex Legibus Torneamentorum, welche von dem Kayser Henrico Aucupe anno 938. gegeben, ist versehen: Welcher von Adel geboren und herkommen und seinen Stand anders, denn in adelichen Stande hielte, sich nicht von seinen adelichen Ständen, Renten und Gülden, die ihm sein Mann und Erb, Lehn, Dienstlehn, Rathgeld,

nicht den Verstand, als wenn sie demselben präjudicirlich wäre, sondern sie sollten nur deswegen davon abstecken, damit der gemeine Mann desto besser davon leben könnte. Daher auch heut zu Tage in Italien an einigen Orten die Edelleute ihrem Adel nichts vergeben, wenn sie gleich Handlung treiben.*

Bei den alten Teutschen, nemlich zu Taciti Zeiten, war die Handlung sehr schlecht, oder wohl gar nicht in Brauch. Doch liest man von den Schwaben, daß sie den Kaufleuten einigen Zutritt bey sich verstattet, jedoch mehr ihre in Krieg erbeutete Sachen ihnen zu verkauffen, als fremde Waaren vor sich zu erhandeln, vid. Cæsar. de bello Gallico IV. c. 2. n. I. dergleichen er auch von den Ubiern erzehlet; Von denen Ma-

A 2

croman-

Herren - Sold oder Eigenthum jährlich ertragen mag, sondern mit Kauffmannschafft, Wechselln, Fürkauffen und dergleichen Sachen nähren, oder sein Eigenthum mehren wolte, dadurch sein Adel geschwächet und verachtet würde, wo er auch seinen Hinterlassen und Anstößern ihr Brodt vor dem Munde abschneiden wolte, derselbe, so der Stücke eines oder mehrere überfahren und darwiderthun würde, soll in Thurnieren nicht gelassen werden, wo er aber darüber einreiten und Thurnier halten wolte, soll man mit ihm um das Ross thurnieren, und ihn auf die Schrancken setzen, nach Erkänntniß der Thurnier-Freyheit.

* Als vor einigen Jahren der Kayser dem sehr zahlreichen, aber nicht allzureichen Mayländischen Adel, das Privilegium ertheilte, daß sie, ohne ihrem Adel etwas zu vergeben, die Handlung treiben möchten, wie solches in Genua, Florenz und Venedig auch gebräuchlich wäre, damit mehr Geld ins Land gezogen und der Privat-Nutzen so wohl unzähliger Familien, als auch das gemeine Beste merklich befördert werden möchte, so nahm der Adel solches Privilegium ganz kaltfinnig an, und ob zwar einige zu handeln anfiengen, so ließen sie doch gar geschwinde davon wieder ab, da sie sahen, daß es die andern bey dem alten Fusse bewenden ließen. Heut zu Tage werden die Herren Kaufleute, so gar mit Adellichen und Hoch-Adellichen Briefen vom Kayser begnadiget, und führen ihre Handlung mit größtem Ruhme fort.

cromannis berichtet Tacitus Annal. II. c. 62. ein gleiches. Doch dieses waren alles Teutsche Völcker, so mit den Römern gränzten. Diejenigen aber, so weiter herein wohnten, hielten die Städte vor etwas knechtisches und die Handlung für etwas höchstverdrüßliches, daher sie auch zum Theil, als sie den Römern etwas näher kamen, und mit ihnen besser bekannt wurden, nur bloß ihre Waaren mit andere vertauschten. Die Nervii ließen gar keine fremde Kaufleute zu sich; Die Aestii aber verhandelten sonderlich den Römern und Griechen den Bernstein, wodurch sie ihnen am meisten bekannt wurden.

Nachdem die Francken im fünfften Jahrhundert die Gallier aus ihrem Sige vertrieben, so fiengen sie nach Gewohnheit dererselben auch allmählig an, sich der Handlung zu befleißigen und ihr König Dagobertus I. kündigte deshalb den Slaven Krieg an, weil sie einige Fränckische Kaufleute auf der Reise ausgeplündert hatten. Carolus M. half denen Commerciiis nicht allein in Francken, sondern auch unter den Sachsen auf, und übergab die Aufsicht darüber den missis dominicis. * Ja
er

* Die Missi waren bey den alten unterschiedlich: Missi imperiales, Regii und dominici hießen diejenigen, so von dem Kayser, Könige und Herren selbst ausgeschickt wurden. Waren sie von Comite Palatii gesandt, bekamen sie den Nahmen Missi Palatii, de Palatio, oder Palatini; kamen sie von des Königs Seite, wurden sie Missi de, ex und à latere genannt. cf. Mehrings Historisch-Politisch Lexicon sub voce: Missi. Die Missi dominici waren also Magistrats Personen, die herum reisen und sehen mußten, ob alles in Ordnung bliebe, ob die Grafen, Herzoge und Bischöfe ihr Amt verrichteten, wie etwan heut zu Tage die Commissiones sind, und mögen am besten mit denen verglichen werden, die man Intendants, d. i. Aufseher über etwas, nennet; Weil sie aber auch auf die Clöster mit acht hatten, wurde ihnen zugleich ein Clericus mit gegeben, vid. Nigellus de vita Nigellii, der ihr Officium weitläufftig beschreibt.

er bestimmte auch gewisse Handels-Plätze an den Gränzen, wohin die Slaven handeln durfften, doch ließ er ihnen keine Waffen zukommen. Zu seiner Zeit sieng man auch an zur See, oder auf den Baltischen Meere Handlung zu treiben, und war sonderlich damahls Julinum, * eine berühmte Handels-Stadt.

Unter Kayser Ludovico Pio richteten die Sachsen mit Godofrido und Halbdeno, Königen in Dännemarek, so gar Handels-Bündnisse auf, woraus man siehet, wie hoch sie damahls die Handlung schon geschäzet.

Als nachgehends Teutschland seine eigene Könige bekam, so legte Henricus I. unterschiedliche Städte an, und befahl Handlung darinnen zu treiben, daher es denn gekommen, daß man geglaubt, Handels-Leute und Handwerker gehörten eigentlich nur für die Städte.

Im zwölften Seculo wurden hin und wieder Handels-Collegia in den Städten aufgerichtet, doch litte die Handlung der Fehden ** wegen nicht wenig, indem es sehr unsicher zu reisen war,

A 3

war,

* Diese lag auf der Insel Wollin, so zwischen dem Meer, dem grossen Hof und der Oder liegt, worauf das Schloß Wollin befindlich.

** Das ist ein altes teutsches, heut aber nicht mehr so gebräuchliches Wort, kömmt vom Fränckischen sien, odisse, hassen, und zeigt offenbare Feindschaft an. Dann wenn jemand bey den alten Teutschen ein Mißverständnis mit einem andern hatte, so schickte er ihm einen Fehde-Brief, d. i. eine schriftliche Privat-Kriegs-Erklärung zu (und kömmt mit unsern Carteln, d. i. schriftlichen Ausforderung zum Kampff so ziemlich überein, nur daß dieses verboten und jenes erlaubet war) und denn durffte er ihn mit Feuer und Schwerdt verfolgen, wie und wo er wolte, welches nicht allein den Ständen, sondern auch Privatis erlaubet war. Diese licentiam belli privati, oder jus vindictæ privatæ, nennet man das Faust Recht, welches aber hernach von Maximiliano I. anno 1495. auf den Reichs Tag zu Worms durch den allgemeinen Land-Frieden gänzlich aufgehoben worden.

wiewohl man deshalb immer gar gute Verfügung machte, bis endlich Kayser Friedericus II. 1442. auf einem Reichs-Tage, eine generale Verordnung publicirte, es solten alle Reichs-Fürsten und Stände den Handels-Leuten sicher Geleite verschaffen und sie durch Soldaten convoyiren lassen, vid. Rec. Imp. d. anno 1442. & 1576. Zu der Zeit kamen auch die Commercien zur See immer mehr und mehr in Aufnahme, also, daß die Teutschen auch bey den Ausländern der Handlung wegen unterschiedene Privilegia erhielten. Am meisten aber kam dieselbe so wohl zu Wasser, als zu Lande durch zwey Bündnisse empor. Das eine errichteten anno 1255. einige Stände am Rhein* zu Mainz unter einander, das andere aber war der so genannte Hanseatische Bund.

Ob

* Als unter Kayser Friederico II. das Ansehen des Reichs so schrecklich fiel und die Stände sehr getrennet wurden, so war es nöthig, daß sie sich durch Bündnisse wieder vereinigten. Unter allen sind wohl die merckwürdigsten: 1) Der Rheinische, krafft welchen sich einige Städte, sich unter einander zu defendiren, verbunden, wozu auch unterschiedl. Fürsten traten. Die Anzahl dieser Städte belieff sich ohngefähr auf 20. und weilien sie meistens am Rhein, Francken und Schwaben lagen, ward es der Rheinische Bund genennt. 2) Der Schwäbische, welcher 1488. zu Ehlingen zu Erhaltung des Land-Friedens unter Kayser Friederico III. auf 8. Jahr gemacht. Es trat in selbigen auch die Schwäbische Ritterschafft unter dem Nahmen: der Gesellschaft von St. Georgen Schild, ward vom Kayser Maximiliano I. anno 1496. confirmiret, und unter Carolo V. wieder castret. 3) Der Hanseatische, dieser ward schon 1240. zwischen Lübeck und Hamburg errichtet, wozu sich noch viele vornehme Städte in Teutschland an der See oder Schiff-reichen Flüssen gelegen, schlugen, und mit denen benachbarten Königreichen, um die Commercen in beständigen Flor zu erhalten, und 1254. einen neuen Bund machten, welcher Foedus Hanseaticum, und die Städte daher Hansee-Städte, von dem alten teutschen Worte: Hansa, ein Bündniß hießen, worunter Lübeck die vornehmste und deren an der Zahl 66. waren und in vier Classen als in die Lübeckische, Eöllnische, Braunschwe-

Ob nun gleich Teutschland ein geseegnetes und mit arbeitsamen Leuten erfülltes Land; so hat es doch mit denen Commerciiis nicht allerdings recht fortgewolt, man hat daher immer gesucht denenselben weiter aufzuhelffen, wie solches in der Capitul. Cæsarea Art. 7. und im Westphälischen Friedens-Instrumente Art. 9. §. I. und auf unterschiedenen Reichs-Tägen durch öffentliche Autorität geschehen. Heut zu Tage aber hat man diese Sorge einem ieden Stande in seinem Lande überlassen, iedoch, daß kein Stand dem andern in seinem Rechte einen Eingrif thun darff. Und der Kayser hat sich das Recht der Meß- und Stapel Gerechtigkeit zu ertheilen alleine vorbehalten. *

Beyläufig erinnern wir, daß das lateinische Wort Emporium einer ieden Handels-Stadt und nicht nur denen an
der

gische und Danziger getheilet wurden, welche Hübner in seiner Geographie p. m. 538. seq. alle benennet. Es wurde dieses Bündniß mit der Zeit so mächtig, daß sie nicht allein alle Handlung an sich brachten, sondern auch deswegen viele blutige Kriege führten, welche Macht sich aber nachhero dermassen geleeget, daß von Carolo V. an, hiervon beynahe nichts als der bloße Name, dessen sich noch Lübeck, Hamburg und Bremen bedienen, übrig geblieben. Dann 4) die so genannte Churfürsten Verrein. oder Foedus electorale. Sie ward von 6. Churfürsten errichtet, denn der siebende, als der damalige König Johannes in Böhmen, hatte sich wieder Ludovicum Bavarum erkläret, und hielt es mit dem Pabst, der den Kayser in den Bann gethan, und ihn abgesetzt wissen wolte, folglich ward er nicht darzu gezogen. Sie verbunden sich aber mit einander 1) vor einen Mann zu stehen, 2) die Freyheit des Reichs zu maintainen, denn sie statuirten, das Reich sey independent, und ihr König brauchte des Pabsts Confirmation nicht. Diese Verabingung ist datirt Donnerstags nach Margaretha 1338. das Original davon war teutsch, man hat es aber nicht mehr, doch findet man eine Übersetzung bey Königs Reichs-Archiv Tom. VIII. n. 6. p. 7.

* Nämlich solenne Messen.

der See liegenden Handels-Städten bengeleget werden könne. Einige wollen zwar nur diejenigen Städte Emporia nennen, in welchen allen Nationen, und zu allen Zeiten ihre Waare zu verkaufen erlaubt ist, allein was sie ferner hinzusetzen, rühret fast mehr von einigen Privilegien und Statuten ieder Stadt her, als daß z. E. wie es zu Lübeck und auch in Leipzig eingeführet ist, ausser den Messen, nur den Kaufleuten und andern Bürgern fremde Waaren verkauft werden dürfen. * Sonsten ist auch in Handels-Städten das Kran-Recht ** üblich, da von den Waaren etwas gewisses Zoll gegeben werden muß, wenn sie vorher gewogen worden; im übrigen mögen sie solche hernach hinfahren, wohin sie wollen. Das Wort Nundinæ *** aber

* Sie nehmen daher Jus Emporii in zweyerley sensu an; in generaliori verstehen sie darunter das Recht mit Ausländern und Fremden frey und ungehindert zu Wasser und zu Lande zu handeln; in sensu speciali aber, ein besonders Recht, so einige Städte erlanget, daß dahin Leute von allerhand Nationen, zu ieder Zeit kommen und daselbst kauffen und verkaufen können; Und also differiret dieses Recht von Jure Nundinarum, welches den freyen Handel nur zu gewissen Zeiten erlaubt. Eigentlich nach dem Ursprunge, welchen die Griechen erfunden, und nacher Italien gebracht, waren Emporia Orter, deren Städte, so am Meere lagen, derer Ausländer ihre Waaren ein- und übergefahren wurden, ab ἐμπορεύειν, trajicere, überfahren. Darnach wurden die Städte, in welchen die Meer- oder Wasser-Handlungen getrieben wurden, Emporia genannt (und Oppidis entgegen gesetzt, Leuber. in disquisit. plan. stapul. Sax. n. 495.) als Lübeck, Hamburg, London und Riga. Und das Recht, diese Wasser-Handlung mit denen entlegensten Völkern, als Schweden, Dänen 2c. zu treiben, wurde Jus Emporii genannt.

** Vom Griechischen γράμιον, ein Kranich, Hebzeug, womit die Alten die Waaren aus dem Schiffe huben und zogen. Es ist ein Recht, die Waaren nach dem Maas, Zahl oder Gewichte durchzusehen, damit die gehörigen Abgaben darnach eingerichtet werden können.

*** d. i. Noveindinæ, Neun Tage. Denn es war bey denen Römern bräuchlich, daß der Land-Mann 8. Tage sein Feld bauete, am neunten Tage aber leders

aber schreibt sich von den Römern her und das Jus Nundinarum mußte von denen Consulibus erlangt werden, welches sich auch hernach die Fürsten angemasset. Es sind aber die Nundinae entweder privatae, dergleichen die Markttage, so wöchentlich gehalten werden*, oder solennes, die Jahr-Märkte und Messen**, welche

zeit in die Stadt auf den Markt, so wohl zu Anhörung der Gesetze kommen mußte, als sich auch diesen Tag einzukaufen, was er nöthig hatte, welchen Tag sie also feyerten und Jahr-Markt nenneten.

* Welche die Unter-Obrigkeiten in ihren Städten ansehen und keine Privilegia haben. Von dem Pöbel wird die so genannte Meß-Freyheit ziemlich confundiret, indem er glaubet, es könnte die erste Meßwoche jedweder Delinquente frey und ungehindert sich in Leipzig aufhalten; Allein die Meß-Freyheit erstreckt sich bloß auf bürgerliche, sonderlich aber Schulden Sachen, vermöge welcher ein Schuldner die erste Meßwoche nicht verklaget werden kan, er hätte denn der Meß-Freyheit renunciiret.

** Anfänglich war dieses einerley; Heut zu Tage haben wir aber den merklichen Unterscheid inter nundinas solennes & minus solennes; Diese heißen Jahr-Märkte, welche ein ieder Fürst in seinem Lande, vermöge seiner Landes-herrl. Hoheit einer oder der anderen Stadt verleihet, so etwan 1. 2. oder 3. Tage dauern, dem Land-Volcke zu bequemen Einkauf zu dienen, und dadurch die Handlung in gutem Stand zu bringen, jedoch muß solche Vergünstigung keiner Stadt, Junfft, oder jemand anders, präjudiciren. Jene aber heißen Messen, welche von dem höchsten Regenten und dem Kayser, jedoch mit dieser Clausul: Dem Heil. Röm. Reich und männiglich an seinen Rechten unnachtbellig, ertheilet und durch ganz Teutschland privilegiret werden. Es wird auch allen, so darauf reisen, vollkommene Sicherheit versprochen. Es fragt sich: Ob der Kayser, ehe er gecrönet worden, solenne Messen anlegen könne? Und wird mit ja beantwortet, weil die Wahl, und nicht die Erönung, dem Kayser, wie andere, auch dieses Recht giebt. Desgleichen kan auch ein Vicarius des Kayfers thun, weil er die Stelle des Kayfers vertritt, welches Recht die meisten, neuesten und zwar Sächsische Staats-Rechts-Gelehrte einem Vicario zuschreiben. Die Benennung der Messe soll daher kommen: Als unsere Vorfahren den Christlichen Glauben annahmen, so mußten sie wegen Mangel der Gottes-Häuser sehr weit in die Kirchen gehen; An solche Orte aber, wo Kirchen waren, begaben sich auch allerhand Krahmer, Handwercks-Leute, Bes

welche letztere bey den Teutschen ihren Nahmen daher haben, weil sie an Fest- Tagen nach geendigter Messe, oder Gottesdienst, pflegen angefangen zu werden.

Was endlich das Stapel-Recht anlanget, so hat solches seinen Nahmen von dem Teutschen Stapel*, welches einen solchen Hauffen bedeutet, da immer eine Sache auf der andern liegt, und eine die andere hält; zuweilen hat es auch eine andere Bedeutung. Hier zeigt es ein Recht an, so einige Städte erlangt, daß einige, oder mehrere Waaren nicht dürffen vorbeigeführet, sondern daselbst erst müssen abgeladen und zum Verkauf ausgebauten werden. Woher hingegen dieses Recht seinen ersten Ursprung habe, ist so genau nicht zu bestimmen. Einige Städte haben es den Kaysern, andere aber auch nur der Vergünstigung derer Landes-Herren zuzuschreiben. ** An Flüs-

sen

cker, Schencken, und Köche, daß sie die Ankommenden mit aller Nothwendigkeit versehen konnten, vid. Du Fresne in Glossario sub voce: Missa. Es schelnet auch diese Herleitung die richtigste zu seyn. Denn wenn zumal an den Fest- und Sonntagen, grosse solenne Heer-Messen gehalten wurden und sehr viel Volk alsdenn zusammen kam, so lehrte theils die Noth, theils die Gewinnsucht der Leute, bey solcher Gelegenheit auch einen grossen Marckt anzustellen; Weil nun dieses der Messen wegen geschehen, so ist gar wahrscheinlich, daß auch diese Märkte davon den Nahmen der Messen bekommen, vid. Zhiberns Vorbothe eines Teutschen Lexici Etymologici p. 45. seq.

* Das Stapel-Recht hat seinen Nahmen in barbaris seculis bekommen, da stapeln so viel hieß als zuführen, auf einander legen. Man leitet es auch sonst von stabulare, einstellen, einthun, her, wollen die Waaren an einen gewissen Ort zusammen gebracht werden, und allda so lange stehen, als sie stehen sollen. Es hat auch nach dem alten stylo stabulum so viel als Hospitium, eine Herberge, geheissen, conf. Brissou. de Verb. Signif.

** Der eigentliche Ursprung ist wohl, wie die ganze Handlung als auch ein Theil davon, aus dem Völcker-Rechte entstanden; Formam externam haben aber Kayser gegeben. Denn das jus gentium ist ein rechtliches Befug-

sen und an der See ist es wohl zuerst Mode worden; Nachdem sich aber die Handlung mitten in die Länder gezogen, so ist auch das Stapel-Recht daselbst aufgekommen, wovon Leipzig ein offenbahres Zeugniß ableget.

Und zwar soll nach einiger Meinung gedachte Stadt dieses Privilegium vom Kayser Friedrich III. erlanget haben, welches aber ganz falsch, und können sie aus eben den Briefen gemeldeten Kayfers, die sie selber anführen, am allerbesten widerleget werden; Andere meinen, der Sächsische Stapel wäre anfangs zu Halle gewesen, Churfürst Friedrich, der Sanftmüthige, aber habe ihn nach Leipzig verlegt; Andere wollen, die Handlung hätte erstlich in Sachsen zu Merseburg am meisten floriret; Als aber Anno 1388. die Johannis-Messe angehen sollen, so wäre die Stadt abgebrannt, und die Handlung hätte sich nach

B 2

Grim-

niß, welches die Vernunft wegen Nothwendigkeit und Nützlichkeit im gemeinen Leben bey allen Völkern, so der Vernunft folgen, durch eine stillschweigende Einwilligung eingeführet. Es ist immer ein Volk, eine Stadt mehr, als die andere unterschiedenen Fatis unterworffen gewesen, welche auch Leipzig ziemlich empfunden. Warum solten dergleichen Derter nun nicht durch natürliche Vernunft ein Mittel erfinden haben, solche Kranckheit zu heilen und ihren Nutzen zu suchen? Und warum solten nicht andere Derter, so dergleichen Fatalität nicht gehabt, hierin durch die natürliche Vernunft stillschweigend consentiren, da ihr Nutzen, indirecte durch Anwachsung ihrer benachbarten Städte, von denen sie ihre Nahrung gleichsam ziehen, zugleich mit blühet und die Handlung das durch empor kömmt? Z. E. Wenn eine solche Stadt in Zeiten so viel einsamlet, daß zum Nothfall denen benachbarten Dertern Rath geschaffet werden kan. Zu geschweigen, da andere Handels Städte, so das Recht gleichfalls haben, ein gleiches wieder genießen; Und das Völker Recht keinen solchen gleichen und allgemeinen Nutzen involviret, daß accurat einer so viel, als der andere, arithmetice haben soll, sondern es genug, daß ein Ort secundum qualitatem & quantitatem und nach Proportion seinen Nutzen ziehet.

Grimma, von dar nach Taucha, von hier aber endlich nach Leipzig gezogen. Allein auch dieses ist falsch. Denn schon lange vor diesem Brande hat die Handlung in Leipzig floriret. Daß aber Leipzig von den Hermundern, oder Sorben-Wenden*, erbauet worden, scheint sehr wahrscheinlich, indem das Wort Lipzk bey den Sorben so viel als einen Ort, wo viel Linden seyn, bedeutet. Die erste sichere Nachricht von Leipzig findet man in Ditmari Chronico, welcher ad An. 1015. Leipzig schon eine Stadt nennet. Dieser war Bischof zu Merseburg und soll ihm Kayser Heinrich II. Leipzig geschencket haben, wovon noch ein Diploma vorhanden, welches aber ganz verdächtig ist. Doch glaubt man insgemein, es wäre bey Merseburg bis aufs Jahr 1134. geblieben, in welchem es Conradus, Marggraf zu Meissen, aus dem Hauß Widdin, an sich gebracht, vid. Peiferi Lipsia. L. I. §. 54. p. 114.

Von dieses Conradi Zeiten fängt die Historie von Leipzig an gewisser zu werden. Man findet auch mehrere Spuren der immer zunehmenden Handlung. Er selber legte den Salz- und Getrande-Handel in Leipzig an, und gab dadurch Gelegenheit, daß andere Handels-Leute mehr ihre Läden allhier aufschlugen, vid. Schneiders Leipz. Chron. L. IV. p. 353.

Otto, der Reiche, verordnete schon zwey Messen, nemlich die Oster- und Michaelis-Messe, und unter ihm erfand man auch die Bergwerke in Meissen, wodurch die Handlung in großes Aufnehmen kam. Marggraf Albertus bestätigte die von seinem Vater angelegten beyden Messen, und als die nachfolgenden kriegerischen Zeiten der Handlung fatal waren, so ertheilte Marggraf Theodoricus anno 1268. durch ein besonderes

* Waren teutsche Völcker, welche um die Elster, Pleiße und Saale wohnten. Saalfeld soll ihre Haupt-Stadt gewesen seyn.

sonders Privilegium allen fremden Kaufleuten ein sicheres Geleite nach Leipzig. *

B 3

Aus

* Gleichen Jahres den 1. Mart. erteilte Marggraf Dietrich, mit dem Zunahmen der Feiste, der Stadt dieses Privilegium; daß alle, so darinnen Handlung treiben, oder treiben wollen, es mögen die Kaufleute seyn, wer und woher sie wollen, ob wir gleich mit ihren Herren öffentlich Feindschaft halten, nicht beschweret, noch ihre Güter angehalten werden sollen; Eben dieser Marggraf begnadigte 1271. Leipzig zu Aufnahme der Handlung mit der Münz-Gerechtigkeit. In der Michaelis-Messe 1689. ist der so genannte Leipziger Münz-Fuß in dieser Stadt eingeführt worden. Auf dem Reichs-Tage wolte man wegen Verbesserung des Münz-Wesens anno 1667. einen Reichs-Tag abfassen, weil aber derselbe nicht zu Stande kam, so wurde ein Creyß-Convent in eben dem Jahre den Ständen aufgetragen, daß ein jeder in seinem Lande für die Verbesserung des Münz-Wesens sorgen sollte. Es traten daher die Durchl. Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg zusammen und errichteten den 27. Aug. im Kloster Zinne, bey Jüterbock, einen Vergleich wegen der Scheide-Münze, nach welchen die Mark fein Silber auf 10½ Thlr. ausgemünzt ward, und hieß dieses der Zinnische Fuß; Allein die Münzen waren kaum gepräget, so schlich wieder lüderliches Geld ein. Da aber die andren Stände die Mark auf 12. bis 15. Thlr. ausmünzen ließen, auch auf dem Reichs-Tage zu Regensburg zu keinem Schlusse zu kommen war; so traten die Durchl. Chur-Fürsten von Sachsen und Brandenburg, wie auch die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg zusammen und richteten zu Anfang des 1690. Jahres zu Leipzig, einen neuen Vertrag, nach welchem sie die Mark auf 12. Thlr. ausmünzen wolten. Hierauf ließ der Chur-Fürst von Sachsen den 5. Mart. publiciren, daß die 8. Groschen-Stücke nach dem Zinnischen Fuß auf 9. Grl. die Gulden auf 18. Grl. erhöht, und daß selbige am Hals Tuche und Bande an dem Bildnisse erkennet werden solten. Diesem Schluß traten auch bald einige Stände bey, wie noch die Münzen, auf welchen: Nach dem Leipziger Fuß stehet, bezeichnen. Dieses heißt der Leipziger Fuß. Doch wurden nach diesem Fuß keine Reichsthaler geschlagen. Man findet auch Scheide-Münzen von andern Ständen, darauf nach dem Leipziger-Fuß stehet, die aber deswegen nicht angenommen werden, wellen sie nicht Compacientes gewesen. Daher auch ihre Gulden im Wechsel Cours nicht gelten. Da nun aber der Werth der Münzen auf diese Weise so verän-

Aus dem Ao. 1464. am Sonntage Misericordiae vom Churf. Friedrich zu Altenburg gegebenen Diplomate sieht man, daß Leipzig das Recht * Zoll von den Waaren zu fordern gehabt.

Anno 1466. bestätigte Kayser Friedrich der III. die Leipziger Neu-Jahr-Messe in einem besondern Diplomate, welches noch nie, auffer in des Hrn. Verfassers Disput. gedruckt zu finden.

Anno 1469. vermehrte er dieses Privilegium und bestätigte zugleich die Stapel-Gerechtigkeit.

Ao. 1497. confirmirte Kayf. Maximilian. I. alle drey Messen, und ao. 1507. ertheilte er der Stadt die Stapel-Gerechtigkeit auf 15. Meilen in Umkreise. Es hat auch Leipzig seine Privilegia von den

dert wurde, so gab es Streitigkeiten, denen aber der damalige Churfürst von Sachsen, durch die besondere 28. Constitution p. 11. abzuhelfen suchte, welche hernach Churfürst Joh. Georg, der Andere, als sie durch ein Edict ao. 1623. war suspendiret worden, wieder aufs neue einführete. Vermöge dieser mußte einer, der vorm 27. Aug. ao. 1667. 100. Rthlr. nach altem Reichs-Schrot und Korn ausgemünzte Münz-Sorten geborget, nach Zinnischem Fuß 120. Rthlr. 20. Gr. nach dem Leipziger Fuß aber 133. Rthlr. 8. Gr. dafür bezahlen. Doch pflegen insgemein nur 25. Rthlr. über 100. bezahlt zu werden. Es müßten denn expresse alte Reichs-Species. Thlr. beniemt seyn. Hat iemand damals, als der Zinnische Fuß bräuchlich war, Geld entlehnet, und soll jetzt, da der Leipziger Fuß eingeführet ist, bezahlen, so muß er auf hundert, 12½. Thlr. Aufgeld geben. Denn um so viel differirt der Zinnische und Leipziger Fuß von einander. Insonderheit ist in Sachsen in der Wechsel-Ordnung versehen, wenn keine gewisse Sorten determiniret sind, daß die Zahlung in Species-Thalern geschehen solle; Wenn aber Current-Geld beniemt, keine kleinere Münze, als Groschen, bezahlt werden dürfen, welches aber ao. 1685. den 23. Sept. bis auf die 4. Groschen-Stücken extendiret worden. Doch ist jetzt fast durchgängig eingeführet, daß auf dem letzten Fall Gulden und halbe Gulden verstanden werden, und werden, wenn an Sächsischen speciebus die Zahlung geschieht, in 100. Rthlr. 25. Rthlr. Groschen angenommen.

* Das wird vom Kayser mit einmüthiger Einwilligung der Churfürsten ertheilet.

den nachfolgenden Kaysern iederzeit, allemal mit Androhung harter Strafe wider die Ubertreter, bestätigt bekommen, und ist auch von Ihro kürzl. verstorbenen Kayf. Maj. Carl VI. 1712. den 23. Dec. geschehen. Wenn aber Andr. Ockelius de Palatio regio §. 165. meint, daß die Leipziger Stapel-Gerechtigkeit sich nicht weiter, als über das Sächs. Gebiete erstrecke, so ist es eben so viel, als diesem Privilegio seine Krafft ganz und gar benehmen. Und wenn andere die 15. Meilen im Umkreis, von einem Circul der 15. Meilen in die Runde, und ungefähr dritthalbe im Durchschnitte haben verstehen wollen, so ist es auch falsch, sondern der Durchschnitt des Circuls erstreckt sich auf 15. Meilen. Anfänglich haben diese Messen nur 8. Tage gewähret, nach der Zeit aber ist, comoderer Zahlung wegen, die andere Woche noch hinzugethan worden. Denn da so vielerley Münz-Sorten nach Leipzig gebracht wurden, so erforderte die Nothwendigkeit, noch einige Tage zuzugeben, damit solche desto besser gegen einander verglichen, umgesezt und in Rechnung gebracht werden können; Und von die er Umsezung der Münzen rühret so dann das Wechsel-Geschäfte her, welches sich in 3. Classen theilet: 1) Wenn Scheide-Münze gegen ganz Geld umgesezt wird. 2) Wenn man baar Geld an einem Orte bekommt und einen Schein darüber ausstellet, daß der Creditor eben soviel an einem andern Orte wieder empfangen soll, welches die Italianischen Kaufleute zu erst erfunden. * 3) Wenn zu unterschiedener Zeit, an eben dem Orte, wo das Geld in Empfang genommen worden, solches mit Interesse wieder bezahlet werden muß, bey welcher Gelegenheit so denn auch die Geld- oder Wechsel-Bäncke ** aufgekommen, die

* Es ist das Wechsel-Recht größtentheils in Italien aus der Stadt Genua zu uns gekommen.

** Banco, gemeine oder Wechsel-Bäncke, ist der Ort, wo in Handels-Städten, Gelder auf Interesse angenommen und wieder ausgeliehen wer-

die der Handlung ungemein nützlich sind. Man hat dahero auch an unterschiedenen Orten öffentliche und privilegirte Wechsel-Bäncke, als Venedig, Bononien, Rom, London, Amsterdam, Hamburg und Nürnberg. In Leipzig aber ist bis dato noch keine, ob man gleich Anno 1699. * sich darüber berathschlaget.

Doch fehlet es nicht an Kaufleuten, welche Privat-Wechsel-Bäncke haben, und also diesen Verlust in etwas ersetzen. Endlich hat auch E. Hoch-Edler Rath zu Leipzig der Handlung zu gut Anno 1678. einen Platz nahe am Rathhause zu Erbauung einer Börse** hergegeben, woselbst die Kaufleute zusammen kommen; Wer aber von ihnen fallit worden, oder bonis cediret, wird so lange nicht hinaufgelassen, oder zu den Berathschlagungen gezogen, bis er seine Sachen wieder in Richtigkeit gebracht hat.

BOR=

den, dahin auch die Kaufleute ihre Gelder bringen, sich auf Rechnung schreiben lassen und ihre Creditores wieder assigniren, dadurch sie des vielen Geld-Zahlens, der Sorge des bösen Geldes und der Gefahr, dessen beraubt zu werden, entübrigt seyn können.

* Die Erklärung, wie und auf was Art solche Banco aufgerichtet werden sollte, kam Anno 1698. den 28. Dec. sub dato Dresden im öffentlichen Druck heraus; Ingleichen kam 1699. den 10. May eben dergleichen auf dem Schlosse Pleißenburg heraus. Wodurch die Aufnahme derer Commercen, wegen derer damaligen vortrefflichen An- und Vorschläge von Ihro höchstseel. Königl. Maj. in unvergleichlichen Flor würden gebracht worden seyn.

** Ist ein gewisser Ort in Handels-Städten, wo die Kaufleute zusammen kommen, und sich wegen der Wechsel und anderer Handlungsgeschäfte mit einander zu gewissen Tagen unterreden. Dergleichen erstere Versammlung soll vor demjenigen Hause zu Brügge, im Oesterreichischen, gewesen seyn, welches ein adeliches Geschlecht, die von Bourse, sehr propre aufzuführen lassen, und vor welchem die Kaufleute gemeinlich zusammen ges

Vorzugs = Rechte der Leipziger Stapel- und Meß-Berechtigkeit.

II. Capitel.

Sleichwie Leipzig mit denen vortressl. Privilegiis * ihrer Messen von denen Kaysern versehen worden, daß so gar die meisten alten Städte ihre Märkte nach denen Leipziger und Franckfürtern einzurichten gar öfters gesucht haben; So ist sie im Gegentheil allen nur ersinnl. Streite, Zwistigkeiten und Fatalitäten unterworffen gewesen. Es kan aber denen Privilegiis ihrer solennen Messen auf zweyerley Art geschadet werden. 1) Durch Eingriff in die an den privilegirten Ort niedergesetzten Waaren, 2) durch unrechtmäßige Vermehrung derer Messen. Von dem letztern wird in folgendem gehandelt.

Im Jahr 1466. hat Leipzig über die durch die verjährte Posses erlangte freye Handlung die erste Confirmation erhalten.

Um das Jahr 1544. ertheilte Churfürst Johann Friedrich denen Städten Borna und Belgern die Freyheit Jahr-
C
märkte

kommen, ihre Deliberationes gepflogen, und den Ort la Boursse, oder die Börse betittelt.

* Es ist unter anderen der Rath zu Leipzig, als Comes Palatinus von Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Friedrich August, als damaligem Reichs Vicario in denen Landen Sächsischen Rechts, gloriwürdigsten Andenkens, wegen der Commercien, und darbey vorkommenden Verrichtungen in Wechsel und Handels-Sachen, mit dem allergnädigsten Diplomate Notarios zu creiren, begnadiget worden; Ingleichen hat der Rath und das Amt allhier einen allergnädigsten Befehl erhalten, vermöge welchen sie, zu Aufnahme der Handlung, concurrentem jurisdictionem zu Meßzeiten haben, wider die adelichen Wechsel-Schuldner zu verfahren etc. etc.

märkte zu bauen, welche sie auch so lange continuirten, bis dieser Herr von dem Herzoge zu Sachsen und nachmaligen Churfürsten Mauritio ersuchet ward, diesen beyden Städten solche Freyheit, welche zu Schaden der Stadt Leipzig ertheilet, hinwiederum zu nehmen. Es ergieng also 1544. den 15. Dec. von Mauritio an den Rath zu Leipzig folgendes Rescript:

„Wier haben Ewr Schreyben, belangende die newen
„Jahrmergkte, so zu Belgern und Borna ewren Privilegien
„und Freyheiten zwentegen fürgenommen, auch was yhr euch
„darwieder zu Erhaltunge derselben Ewer Gerechtigkeit ge-
„braucht, alles Inhalts verlesen. Und darauf an den Hoch-
„gebornen Fürsten, Unsern lieben Bedern, den Churfürsten zu
„Sachsen umb Abschaffung schreyben lassen.

Im Jahr 1545. hatte Leipzig mit Großenhayn, welches seine Jahrmarkt-Zeit verrückte, Streit, es schrieb aber der Rath von Großenhayn eben dieses Jahr den Freytag nach Ostern an den Rath zu Leipzig also:

„Die Märkte so wir haben und darmitte privilegiret
„seynd, die haben wir über Menschen Bedencken gehapt und
„yst darmitte unsers Wissens keyne Fürändrung geschenn.

Auf das Anno 1556. Jüterbockische Ankündigungs-Schreiben ihrer solennen Messe, antwortet Leipzig 1557. ganz kurz:

„Sie wolten allen Fleiß anwenden, daß der verbotene
„Gebrauch nicht unter ihren Bürgern offenbahr würde.

Wider die Anno 1558. zu Wurzen und Schaffstädt angelegten Jahr-Märkte, welchen Johannes Bischoff zu Meissen das Privilegium ertheilet haben soll, gab der Churfürst Augustus den 1. Junii 1558. dieses Rescript:

„Was ihr euch der vorgenommenen zweyen neuen
„Jahr-Märkte halber zu Wurzen und Schaffstedt an Uns un-
„der

„derthemiglichen beschweret und gebetten, haben wir aus ew:
 „rem Schreiben vernohmen und wollen euch hierwieder nicht
 „bergen, daß wir über ewren von Röm. Keisern, Königen und
 „unsern Vorfahren wol erlangten und hergebrachten Privile:
 „gien und Freyheiten zu halten und das so hir wieder vorge:
 „nommen, abzuwenden, und nicht zu verstaten gnediglichen
 „geneigt, wie wyr denn dem Bischove zu Meissen erwenten
 „Margt widerum abzuschaffen schreiben laßen und begern an
 „euch, do berürter Jarmargt dißmal fortgengig sein solte, ir
 „wollet mit ewren Bürgern, Hantirenden und Handelsleuten
 „in Ernst verschaffen, sich solchen Jarmarckts gengklichen zu
 „enthalten und denselben nicht zu besuchen, wie yr dan auch,
 „do yemand hirwider thette, denselben in gebührliche Strafe
 „werdet zu nehmen wißen. Hierüber haben wir auch den
 „Rath zu Merseburg umb Abschaffung des Jarmargts zu
 „Schaffstedt geschriben, wollen uns versehen, es werde diesel:
 „be hierauf erfolgen, geschicht es nicht, wollen wir uns in an:
 „dere Wege gebührlichen zu erzeigen wissen.

So gieng es auch 1561. mit dem Städtlein Pegau, wel:
 ches der Churfürst Fridericus Placidus 1454. mit der Marckt:
 Freyheit begnadiget. Allein, als es bey dem Churfürsten
 Augusto um Erneuerung seines Privilegii ansuchte, und Leip:
 zig sich wegen der allzunahen Lage und dem daraus entstehen:
 den Schaden entgegen setzte, so hat es der Churfürst in ei:
 nem Rescript d. d. Torgau den 18. Nov. 1561. folgenderge:
 stalt abgeschlagen:

„Wir haben ewer abermahliges Schreiben, die Bestä:
 „tigung ewres newen Jarmarckts belangende, verlesen
 „hören, und thuen euch beyliegende Abschrift übersenden,
 „was der Rath zu Leipzig auf ewer nechst Suppliciren, we:
 „gen

„gen sollich's newen Jarmarckts, euch den 9. Octobr. zur Ant-
 „wort geben und vorgewendet. Weil sie nun in der Bestäti-
 „gung desselben nicht willigen wollen, sondern dafür bitten,
 „als wissen Wir ewrem Suchen nicht Statt zu geben.“

Als Eöthen 1573. zwey Jahr-Märkte halten wolte, so
 schrieb der Rath zu Leipzig 1573. den 25. Mart. ihm also zurücke:

„Derowegen thuen wir euch mit Wiederübersendung der
 „zugehickten Patenten hiermit habenden Privilegien durch
 „inliegende Abdrucke certioriren und verständigen, und ver-
 „warnen euch zum Überfluß, daß ihr von dem fürhabenden
 „newen Jarmarckte abstehet, denselben unsern habenden Frey-
 „heiten zuwieder nicht fürnehmet noch anstellet, wie wir denn
 „nicht zweifeln, wo hochgedachter ewer und unser gnediger
 „Fürst und Herr solcher unsern habenden Privilegien und Ge-
 „rechtigkeit vor des gnedig berichtet gewesen, J. J. G. würde
 „euch solchen newen Ros- und Bieh-Markt keinesweges nach-
 „gelassen noch bewilliget haben, mit dieser ausdrücklichen Ver-
 „warnung, da ihr ewch hierüber unterstehen würdet, mit dem
 „newen Markt zu verfahren, das wir uf den Fall Craft dieses
 „unser's Schreibens in beständigster Form darwieder wollen
 „protestiret haben. Behalten uns auch bevor die Strafe in den
 „Kayserslichen Privilegien angedruckt und andere unsere rechtl.
 „Notdurfft bei ewch zu suchen.“

So gieng es auch 1581. Eulenburg und Liebenwerda, wie
 aus des Liebenwerdischen Rath's unterm 24. Junii 1581. an dem
 Rath zu Leipzig eingehändigtem Schreiben erhellet.

Im XVII. Seculo vertheidigte Leipzig ferner seine Mess-
 und Stapel-Gerechtigkeit wider das Städtlein Brehna, wel-
 ches 1624. sowol neue Jahr-Märkte an- als die alten verlegte,
 worwieder eine Commission gesetzt, und aus allerunterthänig-
 sten

sten Respect gegen den Landes-Herrn diesem Städtlein zwar kleine Märkte zu halten erlaubet, allein die Leipziger Stapel-Gerechtigkeit im mindesten nicht zu kräncken anbefohlen ward.

Die 1628. von der Stadt Quersfurth beschehene Ankündigung ihrer Meß. hat Joh. Georg der I. auf Ansuchen der Stadt Leipzig zurück getrieben. 1698. hätten sie lieber gar drey Jahr-Märkte angelegt; allein, das Handwerk wurde ihnen am 23. Sept. in eben dem Jahre vom Leipziger Rath, durch eine Protestation, gelegt.

Die zwen zu Bernburg angeordneten Jahr-Märkte hat Joh. Georg der I. zernichtet, und Joh. Georg der II. * schrieb den 10. Julii 1657. an Christianum, den Fürsten zu Anhalt, aus Dresden deswegen also:

„Wir erinnern uns, was die Röm. Kaiserl. Maj. unser allergnädigster Herr, auf Ew. Lbd. beschehenes unterthänigstes Ansuchen wegen zweyer Jahr-Märkte, welche in dero Residenz Bernburg auf Medardi und Barbara gehalten werden sollten, s. d. Wien den 9. Febr. dieses Jahres allergnädigst, und den Ew. Lbd. selbst, den 6. Apr. und 3. May nächsthin freund- oheimlichen an uns gelangen, auch wessen wir uns am 25. Apr. in einer Antwort gegen Ew. Lbd. hinwieder ver-

E 3

„neh-

* Der war überhaupt ein grosser Liebhaber von Erhöhung derer Commercien, Manufacturen, Bergwerck und Münzen in seinen Ländern. Er ließ deswegen auf seinem eigenen Vorwerck Neu-Ostro, nahe bey Dresden, ein absonderliches Manufactur-Haus, auch andere darzu gehörige Gebäude errichten, mit grossen Privilegien begnadigen, mit Anschaffung allerhand neu-inventirten Instrumenten und erfahrenen Künstlern versehen, welche seidene u. wollene Waaren, Band, Strümpffe, Beutel, Tuch, Hüte, Estaffen, Sammet, auch silberne u. goldene Stücke in großer Menge und Güte versfertigten, dergleichen in diesen Ländern niemahlen versfertigt worden.

„nehmen lassen. Nun wir denn nöthig und rathsam befunden,
 „vor allen Dingen unsere Stadt Leipzig wegen der Gewerb-
 „Handlung und ihrer habenden Privilegien darüber zu verneh-
 „men, dieselbe aber mit einem solchen unterthänigsten Bericht
 „bey Uns einkommen, wie der Benschlag mit mehrern besaget,
 „so wollen wir Uns versehen Ew. Rbd. werden die angezogene
 „vielfältig wiederholte Privilegia und Präjudicia ihrer bey-
 „wohnenden bekannten Discretion nach erwegen und uns
 „bey so gestalten Suchen freund- oheimlichen entschuldiget hal-
 „ten, daß wir bemeldter unserer durch das langwierige leidige
 „Kriegs-Wesen und dabey ausgestandenes grosses Ungemach
 „ausgemergelten Stadt Leipzig zum Nachtheil die vorhaben-
 „de Jahr-Märkte nicht belieben mögen. Und wie Ew. Rbd.
 „aus denen vidimirten Abschriften, derer noch vielmehr bey-
 „gebracht werden könnten, zu verspüren haben, daß bemeld-
 „te Stadt dißfalls gnugsam fundiret, als sind Wir der freund-
 „lichen Zuversicht, Sie werden auf ein ander Mittel, wie de-
 „ro bedrängten Stadt Bernburg zu helfen, unbeschwert be-
 „dacht seyn, und diß Werk am Kayserl. Hof nunmehr ersi-
 „zen lassen. Imwidrigen Fall können Wir nicht vorüber, diese
 „Unsere Nothdurfft, und was sonst mehr dabey in jure & fa-
 „cto zu erinnern, zu Unserm unterthänigsten Gegenbericht
 „anbefohlnermassen einzuschicken.

Es halff auch weder Stollberg noch Neustadt, die vom
 Kayser Ferdinando ihnen 1654. gethane Begnadigung, Jahr-
 Märkte anzulegen, etwas. Denn es kam darwider Leipzig al-
 so ein:

„Weil aber diese Kayserl. Concession unsern von 200.
 „Jahren her erlangten, und von Kaysern zu Kaysern, auch
 „der iezo regierenden Kayserl. Majest. selbst confirmirten, und
 „erneuerten Niederlags- und Markt-Privilegio schmurstracks
 „zuwider

„zuwiderläufft; Als können wir auch den überschickten Abdruck
 „allhier nicht affigiren lassen sondern wir contradiciren vielmehr
 „solcher, hinter unser Wissen und zu unsrem mercklichen Präju-
 „diz ausgebrachten Kayserl. Commission, behalten uns bevor,
 „solches unsrem gnädig:n Churfürsten und Herrn nicht allein zu
 „erkennen zu geben, sondern auch bey der Röm. Kayserl. Maj.
 „unserm allernädigsten Herrn, mit unserer allerunterthänig-
 „sten Nothdurfft einzukommen, und um die Cassation dieser aller-
 „gnädigsten Concession allerunterthänigst zu bitten.“ Worin-
 nen auch Leipzig victorisiret.

Im XVII. Seculo vom 60. bis 70. Jahre waren die
 Leipziger Commercien ganzer zehen Jahre vielen Schicksalen
 unterworffen, und hatten mit Weiffenfelß, wegen ihres nach
 dem ersten Sonntage Quadragesimä zu haltenden Jahr-
 Marckts, grossen Streit, welcher von ao. 60. bis 68. daurete,
 und vom Kayser Leopoldo durch diese an dem Churfürsten zu
 Sachsen, unterm dato den 12. Dec. 1667. abgesendete Zuschrift,
 gütlich entschieden ward:

„All dieweilen Wir aber aus der Sachen Umständen
 „so viel wahrgenommen, beeden Theilen fürträglicher zu seyn,
 „daß diese Sache mehr in der Güte, als durch richterlichen Aus-
 „spruch abgethan und geschlichtet werde, gestalten in Neulich-
 „keit mit der Stadt Naumburg gleichfals geschehen; Als er-
 „suchen Wir Ew. Lbd. demnach freund- oheim- und gnädiglich,
 „Sie wollen Jhro belieben lassen, oft gedachte Stadt Leipzig
 „dahin anzuweisen, daß sie innerhalb vier Wochen diese Sache
 „mit mehr ernennetes Administratoris zu Magdeburg Lbd. in
 „der Güte beylegen und vertragen, damit hierinfals weitere Er-
 „kenntniß nicht vonnöthen sey.“ Welches Joh. Georg der II.
 dem Leipziger Rath am 22. Januar. 1668. und am 15. Apr.
 1670. wiederhohlter massen angedeutet.

Des

Desgleichen suchte Schkeudiz, nach einem, von dem Bischoff zu Merseburg 1436. erlangten Privilegio, ebenfalls einen Jahr-Markt zu halten, worwider, und daß insonderheit dieses Städtgen solches Recht, wegen eines Nichtgebrauchs von zehen Jahren, verlohren, sich Leipzig setzte, und durch Beyhülffe des Churfürstens aus dem Reichs-Gerichte 1665. und 68. ein Straf-Præcept dñfals erhielt.

Den größten Schreck verursachte Friedrich Wilhelm, Churfürst zu Brandenburg, welcher 1684. einen Jahrmarkt nacher Glauche legte, so der Pfingst-Markt genannt ward, worwider sich Leipzig ziemlich sperrete, der Churfürst Johann Georg der III. auch bey dem Churfürsten um dessen Abschaffung intercedirte, allein 1684. unterm 8. Junii aus Potsdam folgende Resolution erhielt.

„Wie nun Ew. Lbd. selbst gesehen, auch sonst nicht
 „in Abrede seyn können, daß Wir in unsern Landen gewöhnli-
 „cher Jahrmarkte halber Verordnung zu machen, vi juris su-
 „perioritatis wohl befugt; Also können Wir Ew. Lbd. wohl ver-
 „sichern, daß Wir obbemeldten Jahr-Markt zu Glauche mit
 „keinen andern Freyheiten zu halten verstatet, als welche in ge-
 „meinen Rechten gegründet, und der Stadt Leipzig sonderba-
 „ren Privilegiis, welche von nundinis universalibus und solchen
 „Jahr-Märkten und Reichs-Messen reden, dabey Niederlage
 „und Stapel, denen Leipziger Messen zum Nachtheil aufge-
 „richtet werden wollen, keinesweges entgegen seynd,
 „welches Ew. Lbd. um so vielmehr erkennen werden, wenn Sie
 „zu consideriren belieben, daß das Städtlein Glauche ein offe-
 „ner Ort, und von Raum und Gebäuden so nicht beschaffen,
 „daß den Leipziguern zum Präjudiz daselbst wichtige Handlung
 „getrieben, oder gemeine Niederlage gemacht werden könnte,
 „gestalt sich auch solches bey dem zum erstenmahl dort gehaltenen
 „nen

„nen Jahr-Marekt ausgewiesen, indem niemand, als einige
 „Krahmer, so theils in Leipzig wohnhaft, und die Jahr-Märck-
 „te zu Magdeburg so wol, als anderswo, zu besuchen pflegen,
 „dahin gekommen, zudem nichts anders durch deren Conces-
 „sion intendiret worden, als daß das benachbarte Land-Volk
 „sich desjenigen, so sie etwan zum Haus-Besen nöthig haben,
 „nicht an auswärtigen Orten erholen dürfften, sondern in der
 „Nähe es wohlfeiler haben mögen; Endlich auch dieser geringe
 „Jahr-Marekt außser der Leipziger Meßzeit gehalten wird.“

Welcher Streit nicht allein 1711. den 17. Aug. von dem da-
 sigen Rathe wiederholet, sondern auch ein neuer Jahr-Marekt,
 welcher den Dienstag nach Laurentii gehalten werden soll, dem
 12. Junii darauf angekündiget ward.

Den geringsten Kummer verursachte das Städtlein
 Groitzsch, welches gleich, da es 1665. kaum seinen Jahr-Marekt
 anzufangen versuchet, abschlägliche Antwort erhielt, und
 1712. den 11. Apr. wiederhohlet ward, da ein Herr von Rechen-
 berg, dem dieses Städtlein damahlen gehöret, eine Vereini-
 gung suchte. Nun hatte zwar Joh. Georg der II. das Rechen-
 bergische Haus 1663. den 3. Oct. mit einem Privilegio disfalls
 versehen; Allein dergestalt und also, daß sie von denen benach-
 barten Städten hievon ihre Erinnerungen einziehen solten, wel-
 ches sie auch bey Pegau, als der nächsten Stadt anfiengen, wor-
 auf der dasige Rath also antwortete:

„Weil solche der Groitzscher neubegehrte Jahr- und Wo-
 „chen-Märkte nicht allein unserer, sondern auch vornehmlich
 „der Stadt Leipzig an ihrem Stapel-Rechte und Niederlage,
 „darüber sie wohl fundiret und privilegiret, höchstpräjudicirlich;
 „Als zweifeln wir nicht, es werde in solch Anmuthen und Be-
 „gehren keinesweges consentiret, sondern vielmehr contradici-
 „ret werden.“

D

Was

Was endlich den Streit mit Zwenkau und Profen, einem im Bisthum Naumburg gelegenen Dorffe betrifft, so ist solcher durch darwider eingewendete Protestation gar bald erloschen.

Allein mit Braunschweig hat Leipzig im XVII. Seculo einen starcken Stuz gehabt, in dem diese der ersteren Fundament, nemlich, ein vom Kayser Maximiliano I. disfalls erlangtes Diploma, wovon sie das Original nicht aufweisen können, dessen Inhalt sie sich auch durch einen Nichtgebrauch von zehen Jahren verlustig gemacht, in Zweifel zog, und Braunschweig, als eine Stadt in dem Bisthum Halberstadt gelegen, zu dem Umkreise, des der Stadt Leipzig zustehenden juris prohibendi, gleich als Meissen, Merseburg, Magdeburg und Halberstadt, ansah. Daher Braunschweig 1675. auf Recommendation Herzogs Rudolphs Augusts bey dem Kay. Leopoldo um Erneuerung seines Rechts suppliciret, auch unter deren Regierung 1681. seine Messen, als eine auf den ersten Sonntag nach Quadragesima, und die andere auf den Montag nach Laurentii verleget hat, worwider sich Leipzig vom neuen opponirte. Es ist endlich die Sache an den Reichs-Rath gelanget, und pro & contra ventiliret worden, bis dato aber, ohngeachtet Franckfurth am Mayn, und Joh. Georg der II. und III. darbey ziemliche Hülffe geleistet, noch nicht ausgemacht, Leipzig hingegen hat beständig contradiciret, und sich noch 1691. den 20. Oct. also herausgelassen:

„Worbey wir auch zur Zeit beharren müssen, und wollen
 „an besagter Stadt angemasten Jahr-Märkten nichts einräu-
 „men, sondern vielmehr dargegen unser disfalls zustehendes
 „Befugniß mit unterthänigster Reverenz uns vorbehalten
 „haben.“

Im XVIII. Seculo liessen die Streitigkeiten ziemlich nach, ausser daß Trebsen im Jahr 1705. den 5. Jan. von dem Rath zu Leipzig, ihre angefangenen Jahr-Märkte niederzulegen (ein-
 zustel-

zustellen) gebothen ward; Und der Fürst Leopold von Anhalt-Dessau, welcher dem Städtgen Radigast nicht allein einen neuen Jahrmarkt verstaten, sondern auch den alten verlegen wolte, auf Vorstellung des Leipziger Raths ihrer alten Gerechtigkeit und Privilegien, so gleich von seinem Unternehmen abgieng.

Auf das vom Churfürst Georg Ludewig zu Braunschweig 1701. wegen des Jahr-Markts zu Hannover ertheilte Privilegium antwortete Leipzig also:

„Ob wir nun zwar, vermöge des hiesiger Stadt zustehenden Markt-Privilegii wider neuerliche Jahr-Märkte, oder Veränderung der alten, iederzeit protestando uns verwahret; So haben wir doch in unterthänigster Reverenz gegen Ew. Churfürstlichen Durchl. es vor dieses mal denen hiesigen Pferde-Händlern kund gemacht.“

Wegen derer zu Berlin und Sangerhausen aufgerichteten Jahr-Märkte hat sich die Stadt Leipzig 1704. und 1720. allemal des Hochseel. Churfürstens Augusti Gnade unterworfen, welcher auch 1714. verhinderte, daß die Stadt Franckfurth am Mayn ihre Oster-Messe 8. Tage nicht aufschieben durffte.

Ferner hat Leipzig seine alten Markt-Privilegia, wider Jesnis, Brehna, Liebertwolckewitz und andere Derter, durch literas reverales behauptet, welche solche 1670. und 79. ausstellen müssen.

Cap. III

SUnkommen wir zur eigentlichen Stapel*, worzu dreierley erfordert wird:

D 2

I. Das

* Diese ist aus zweyerley Ursachen errichtet, nemlich wegen des Nutzens einer Provinz und des Privat-Vorteils einer Stadt, welches man zur Zeit

- 1.) Daß kein Kauf- und Fuhrmann den Umkreis der Stapel umfahren, sondern den Weg, der nach der Stadt, so das Stapel-Recht hat, gehet, gleichzufahren;
- 2.) Daß sie die Waaren in- und nicht ausser den Rineckmauren abladen;
- 3.) Daß sie die abgeladenen Waaren binnen einer gewissen gesetzten Zeit feil biethen sollen, und, nach vorher bezahlten Zoll davon, solche hinwieder mit sich hinwegführen können.

Es ist also der Leipziger Stapel ein besonderes Recht, welches aus der verjährten Besizung entsprossen, und von angehendem XVI. Seculo durch besondere Kaiserl. Privilegia confirmiret ist, krafft welchen Stapel-mäßige Waaren, welche im Umkreise von funfzehn Meilen von der Stadt eingeführet werden, auf der ordentlichen Heer- und Land-Strasse, in die Stadt Leipzig auf eine gewisse Zeit, wenigstens 3. Tage lang*, denen würcklichen Kauf- und Handels-Leuten, so Bürger sind**, zum Verkauf*** niedergeleget, angeboten, und

des Mangels gar wohl wahrnimmt, wenn so eine Haupt-Stadt krafft ihrer Stapel so einen Vorrath gesammelt, daß sie ihren Nachbarn helfen kan.

* In Leipzig sind sie so rigoreux nicht, sondern sie sind zufrieden, wenn nur die Waaren nacher Leipzig gebracht, abgeladen und gebührend vergeben werden, außer daß sie denen Kaufleuten solche zum Kauff anbieten dürffen; worben aber doch zu rathen, daß das letztere bisweilen auch geschähe, damit es nicht zu einer Gewohnheit bermahleinst werde.

** Dahero in Leipzig die Italiäner, Frankosen und andere Nationen, so das Bürger-Recht nicht haben, ohngeachtet sie grosse Kauf- und Handelsleute sind, regulariter sich des Stapel-Rechts nicht theilhaftig machen können.

*** Doch muß auch ein iustum Pretium darvor gegeben, und die Waare nicht abgedrungen werden.

und sodann erst weiter gefahren, und nirgends anders abgeladen werden dürfen.

Hiebey ist zweyerley zu beobachten:

- 1.) Was eigentlich Stapel-Güter heißen.
- 2.) Wie lange sie liegen müssen.

Sonsten sind jene regulariter in denen Diplomatus exprimiret, was Stapel-Waaren seyn sollen. Als in Spener ist die Stapel nur auf essen- und trinckende Waaren; Zu Kalisch in Engelland nur auf die Wolle; In Artois auf den Wein; In Danzig und Dresden auf das Getreyde; In Grimma auf das Holz, so auf der Mulda herab schwimmt, restringiret. Zu dem Leipziger Stapel-Rechte * aber gehören alle Kaufmanns-

D 3

nicht

* Zu einem würckl. Stapel-Recht gehöret viererley: 1) Die Macht und Gewalt die Durchfuhr zum Abladen und Verlauff anzuhalten; Darzu hat Leipzig Kayser Maximil. Carol. V. und Leopoldi allergnädigste Privilegia. 2) Behörliche Gebäude darzu aufzuführen, worzu ordentlich 2. Gebäude gehören, als eines, wo die Waaren niedergeleget werden können, welche das Sächsische Reichs-Recht Art. 9. Reichs-Flucht, Kauff- und Pacht-Häuser nennet, und dann eines, wo diejenigen, so die Waare herführen, sich einstellen und mit den Käuffern einig werden können, worzu an vielen Orten die Börsen gebraucht worden. Bey uns werden die Waaren auf dem Markte zusammen geführt, und vor der Waage abgeladen. 3) Sind zweyerley Personen nöthig, als einige, denen das Recht zustehet, das sind die Leipziger Bürger und Kaufleute, die anderen sind die Fuhrleute, oder Herren der Waaren. 4) Müssen die Fuhrleute auf der ordentlichen Land-Strasse bleiben, so nach der Stadt, die das Recht hat, zugehen, sonst werden sie gestrafft, worvon die Mandata bey uns de Anno 1593. 1651. 1652. C. A. T. I. p. 2091. 2095. und 2097. disponiren. Es ist die ordentliche Straffe sonst 40. auch 50. Marck löthlges Gold, es wird aber in denen Reichs-Collegiis darauf nicht gesprochen, sondern nach Gelegenheit der Umstände, 10. 15. 20. Rthlr. Straffe dictiret, worvon der Denunciante den vierten Theil erhält. Und ist hier gewissen Deputirten des Rathes dergleichen Untersuchung aufgetragen, es pflegt aber gemeinlich durch ein eingeholtes Urtheil aus dem Schöppen-Stuhl ausgemacht zu werden.

nicht aber Meß-Waaren, so in und ausser Sachsen, entweder wachsen, oder durch die Kunst fabriciret und der Handlung wegen hergeschaffet werden, (denn dieses Recht ist bloß der Handlung wegen erfunden worden) es werden nun solche en gros verhandelt, oder ausgeschnitten, und in der Krahmeren vertrieben. (Das erstere heißt negotiari, das andere aber mercari.) Dahero sind die Sachen zum Nutzen des Haußwesens, zu meinem eigenen Gebrauch, und meine eigenen Sachen, oder welche die Bürger der Stadt, oder die Inwohner derer Orter, welche in denen 15. Meilen von der Stadt liegen, anders woher zu hohlen und auf ihre Gefahr herzubringen, hiervon ausgeschlossen. Wenn sie aber auch solche Sachen weiter führen wollen, so müssen sie die ordentliche Land-Strasse und durch Leipzig durch an den bestimmten Ort fahren; Dahero ergieng an Carl von Metsch, dem Reichenbach gehörte, wegen der Tuchmacher und Färber zu Reichenbach, welche die Wolle und Färber-Waaren in auswärtigen Landen kauften, und solche sogleich in ihre Häuser, ohne daß sie durch Leipzig führen, brachten, so wol, als an die Gerichte im Voigtlande 1684. den 26. Apr. von Joh. Georg dem III. dieses Rescript:

„Begehren demnach, ihr wollet sämtliche Kunst-Färber und Handels-Leute in Reichenbach vor euch fordern, sie von solchem Vorhaben abmahnen, auf unsere Stadt Leipzig hingegen weisen, und daß sie diese, bey Verlust des Guths, auch der Pferde und Wagen, nicht vorbeifahren, sondern jedesmal gebührend berühren sollen, ihnen mit Nachdruck andeuten.“

Einige haben es nur auf ausländische Waaren deuten wollen; Alleine das hierüber ertheilte Diploma macht keinen Unterscheid, sondern dessen Worte lauten also:

„Also, daß sie zusamt Gebrauchung ietzt gemeldter Jahr-Märkte und Freyheiten, auch in der gemeldten Stadt Leip-

„zig

„zig Niederlage und Stapel mit grosser und kleiner Waare
 „haben, und alle und iegliche Gnade, Freyheiten und Gerech-
 „tigkeiten gebrauchen und geniessen, die andere Städte, so der-
 „gleichen Niederlage und Stapel haben, gebrauchen und genieß-
 „sen von Recht, oder Gewohnheit.

Was aber zur täglichen Nahrung gehöret, ingleichen das
 Getraide, so von denen Land-Leuten hereingebracht wird, ist der
 Stapel nicht unterworffen, (es würde denn solches von den
 Korn-Juden, weiterer Handlung wegen, aufgekauft.) In-
 gleichen ist eine gewisse Art Wolle, welche alle Tuch- und Zeug-
 macher ohne Unterscheid gebrauchen können, Stapel-frey.*
 Sonsten bleibet alles der Stapel unterworffen, als die im
 Voigtlande gefertigten Tücher, das Papier, wie hiervon
 ein Mandat unterm 18. Dec. 1704. in Königs Cod. Aug. T. II.
 p. 2101. zu finden, welches 1719. wiederhohlet worden.

Im Jahr 1586. erhielt Barbara Kauscherin zu Dresden
 das Privilegium 6. Jahr Zucker zu siedern, welches ihr auch
 1592. den 20. Junii auf 2. Jahr von dem damaligen Churfür-
 sten verlängert worden, darüber movirte sich Leipzig, und
 ward 1594. den 14. Jan. ein Vergleich getroffen, daß die Kau-
 scherin sich dieses Privilegii bediene, iedoch bescheidenlich, und
 also, daß dadurch dieser Stadt Leipzig erlangtem und wohlher-
 gebrachtem Privilegio des Stapel- und Niederlag-Rechts, nichts
 nachtheiliges zugefüget werde, sondern dasselbe allenthalben in
 seinen vollkommenen Würden und Esse verbleiben möge, da-
 hergegen aber, soll die Zeit über, so lange sie sich des erlangten
 Privilegii zu gebrauchen hat, sie den Zucker, so zu Dresden re-
 finirt

* Nicht aber die gesponnene Wolle, oder das Garn, dessen Vor- und Auf-
 kauff in denen Erledigungen der Landes-Gebrechen von Anno 1553. 1557.
 Tit. von Instit. Sachen § 104. verbotzen.

finirt und gemacht wird, anhero zur Niederlage, die 3. Jahr-Märkte laut des Rath's inhabenden Privilegii, zu verschaffen schuldig seyn, und mag alsdenn, wenn solche Niederlage geschehen ist, derselben ferner ihres besten Gefallens, wohin sie will, verhandeln. So soll und will sie auch mit der Niederlage des Mehles, daraus der Zucker gesotten wird, des Rath's Privilegio zuwider, bey Vermeidung der darinnen, wegen Verbrechung gesetzten Poen, nichts mißbräuchliches üben, noch dasselbe auf der Elbe heraufführen lassen, sondern allenthalben damit also halten, wie sichs, laut des Privilegii mit diesen und anderen Waaren zu thun gebühret, auch also derowegen nichts beschwerliches wider sie angezogen werden dürffe.

Was 2) die Zeit, wie lange nemlich die Stapel-mäßigen Waaren an dem Orte, dem die Stapel zukommt, liegen bleiben müssen, betrifft, ist eigentlich und überhaupt nirgends determinirt, bisweilen dürffen sie gar nicht abgeladen werden, fürnehmlich, wenn die Waaren in eine andere Handels-Stadt, welche auffer denen 15. Meilen von Leipzig lieget, abgehen. Bisweilen müssen sie 8. Tage liegen, wie in Coppenhagen, worüber Friedrich der III. König zu Dännemarck, 1601. den 24. Jun. ein Privilegium ertheilet; Allein in Teutschland extendiren die Handels-Städte solche Zeiten selten über 3. Tage, wie solches auch in dem Privilegio, welches Friedericus Placidus 1455. zu Dresden gegeben, verordnet, dahero es auch gekommen, daß Leipzig 3. Tage hierzu gesetzet, wie solches 1718. den 11. Jun. an David Themlern, welcher essende Waaren aus den Niederlanden nacher Leipzig brachte, und ihm den 29. Junii, daß er solche 3. Tage auf dem Märkte feil haben mußte, anbefohlen, gewiesen worden.

Wie nun die Stapel überhaupt 3. Requisita erfordert;
Also

Also sind auch 3. Arten, wodurch man ihr Eintrag zu thun sucht; Als nemlich:

- 1) Durch die unordentlichen und ausschweifenden Wege;
- 2) Durch die Abladung an unrechten Orten, und
- 3) Durch die Ausstell- oder Feilbiethung derer Waaren.

Anfänglich waren Friedrich, der Weise, Churfürst, und Johannes, der Beständige, der Leipziger Stapel-Berechtigkeit starck zuwider, in der Meinung, daß dadurch die landesherrliche Macht Schaden litte; Allein es hat sie der Kayser Maximilian I. 1511. den 21. May in einer öffentlichen Schrift versichert, daß ihnen dadurch an der landesherrlichen Macht gar nichts abgienge.

Das Erz-Bisthum Magdeburg suchte sich auch durch ein gefährl. Unternehmen von der Leipziger Stapel loszuwickeln, oder solche zu schmälern, und hätte sich Leipzig beynah durch ihre ungegründete Beweissthümer verführen lassen; Allein das aus der Verjährung erlangte Recht und darüber ertheilte Privilegium mußte ihre unumstößliche Stütze seyn.

Nun kommen wir auf die erste Art, wodurch die Stapel verlezet werden kan, nemlich die Schleif-Wege.

Wir haben aber insbesondere fünf Wege, welche die Kauf- und Handels-Leute nacher Leipzig führen; Als: 1) aus Schlessen u. Pohlen, 2) aus Böhmen, Oesterreich, Italien und Ungarn, 3) aus Thüringen, Hessen, den Landschaften, so an dem Rheine liegen, u. unterschiedenen Strichen des ganken Teutschlandes, 4) aus Hamburg und den See-Städten, 5) aus dem Marggrafthum Bayreuth, Bayern und dem Königreich der Longobarden.

Der erste Weg, welcher durch die Laufnis aus Pohlen nacher Leipzig zugehet ist die allerälteste, ordentliche Heer- und auf Leipzig zugehende Stapel-Strasse, welche schon im

Ⓔ

XIII.

XIII. oder zu Anfang des XIV. Seculi nach Christi Geburt gebraucht worden; Wie denn Johannes, damahliger König in Böhmen, denen Fuhrleuten einen andern Weg zu fahren, auf Ansuchen der Stadt Görlitz und Zittau, nicht nur verbothen, sondern auch von denen Auswegen auf diese rechte Land-Strasse zurücke ziehen lassen, und hierüber Görlitz ein ausdrückliches Privilegium ertheilet, welches der Kayser Carolus IV. zu zweyenmahlen confirmiret, und 1356. zu Prag ein Patent angeschlagen lassen, daß alle dergleichen Kauf- und Fuhrleute mit ihren Waaren durch die Stadt Görlitz, und nicht durch Friedland, Seidenberg, Schönberg, oder andere ungewöhnliche und verbothene Wege bey Leibes-Strafe und Confiscation ihrer Güter fahren sollen, welches auch zu Tangermünde 1377. wiederholet worden, worwider sich zwar zu Ende dieses Seculi der Fürst Johan zu Sagan u. Schlesien, allein vergebens, regte.

Im XVI. Seculo geriethen die Fuhrleute auf eine unrechte Meynung, als dürfften nur diejenigen die obgedachte Strasse fahren, welche ihren Weg über den Fluß Queiß an der Schlesiſchen Gränze paſiren, allein sie betrogen sich.

Bald darauf kam Leipzig mit Breslau und Franckfurth an der Oder in einen harten Streit, welche diese gewöhnliche Land-Strasse umfahren wolten. Es implorirte aber hierüber Georg, Herzog zu Sachsen, den Kayser Ferdinandum I. welcher ihm auch in einem Edicte d. ao. 1530. den 6. May beypflichtete, und Rudolphus II. ließ sich hernach also heraus:

„ - - - - über Unser gnedigstes Versehen kommt
 „ glaubwürdiger Bericht und Klage ein, daß nicht allein wider
 „ Kayser Ferdinands und Maximiliani, Unser geliebten Herrn
 „ Anherrn und Herrn Vaters beyde höchst-löbl. und seel. Gedächtniß, sondern auch Unsere in verschiennen 80. und 90. Jahren ausgegangene General- und Poenal-Mandata, die hohe
 „ Land-

„Land-Strasse aus der Cron-Pohlen durch Unsere Fürstenthü-
 „mer Schlesien und Marckgraftthumb Ober-Lausitz in die äussere
 „umliegende und benachbarte Lande, als Sachsen, Meissen
 „und Thüringen, die von unsern Vorfahren, Röm. Kaysern
 „und Königen zu Boheimb, nehmlich von Brigg auf Breslau,
 „Liegnitz, Punglaw, Naumburgk, Luban, Görlitz, Budis-
 „sin, Camenz, Königsbrück, Hayn, Oschatz, Grimm,
 „oder Eyllenburg auf Leipzig und Erffurth und so fürder ausge-
 „setzt und verordnet, auch ohngeachtet aller darüber geschehe-
 „nen Verwarnung und Commination von dem gemeinen
 „Kauf- Handels- und Fuhrmann fürseslich umgefahren und
 „umgetrieben werde 2c.

Nach dem entstand ein ueuer Streit aus denen Worten
 des Edicti Joh. George des I. de ao. 1653. In unsere Lande
 Sachsen, Thüringen und Meissen; Und sagten einige:
 Es würde unter dem Worte Sachsen, das Churfürstliche und
 nicht das Nieder-Sachsen mit verstanden, daher, wer durch
 die Städte in Nieder-Sachsen mit Waaren fahren wolte, könn-
 te Leipzig sicher überfahren. Allein der Unterscheid zwischen
 Ober- und Nieder-Sachsen ist vorher nach dem R. I. de ao. 1512.
 §. II. & 12. ganz unbekannt gewesen; Und die Anordnung
 derer Wege wurde zu der Zeit promulgiret, da ganz Deutsch-
 land noch in vier Theile, nehmlich in Sachsen, Bayern, Schwa-
 ben und Francken, eingetheilet wurde. Es ward also mit die-
 sem vermeintlichen Einwande nichts ausgerichtet, sondern es
 schrieb auch Joh. Georg der II. den 24. Aug. 1661. aus Meissen
 an den Kayser Leopoldum also:

„Wann aber solchen Unterschleif (nehmlich die hohe Lan-
 „des-Strasse zu verfahren) nachzusehen nicht allein meinen
 „Städten im Marckgraftthumb Ober-Lausitz, sondern auch

E 2

„mei-

„meiner Handels-Stadt Leipzig, welche der Niederlage und Stapel halber von uralten Zeiten her stattlich privilegirt ist, auch Ew. Kayserl. Maj. allergnädigste Renovation und Confirmation deswegen erlanget, ja dem Lande zu Schlessien selbst nachtheilig und schädlich ist, und do dergleichen vorsezliches Beginnen nicht von Ew. Kayserl. Maj. nebenst mir mit gesamter Hand und Zuthat gesteuert wird, endlich die Commercien im Heil. Röm. Reich von Ew. Kayserl. Maj. Erblanden, welche in meiner Stadt Leipzig mit vielen andern Landen starcke Handlung treiben, über den bisherigen Abfall noch grössern Abbruch leiden dürfften. Als will Ew. Kayserl. Maj. allergerechtesten Anordnung in dieser ganz billigen und höchstnöthigen Sache, ohne Aufschub ich mich gehorsamst getrösten, und gelanget zc.

Es blieb also Leipzig bey seiner alten Gerechtsame, und es wurde auch diese, durch unterschiedliche Kayserl. und Churfürstl. Rescripta, dabey geschützet, von deren letzteren unter andern annoch Friedericus Augustus 1706. den 17. Jun. und ao. 1709. den 22. Befehle ergehen lassen, allwo ins besondere versehen, daß nicht vor Grossenhayn vorbei gefahren werde; Welche Mandata alle in des Königs Codice Aug. zu finden sind.

Was den Weg aus Böhmen, über den Rhein, von Hamburg und Bayreuth anbetrifft, so haben wir disfalls viele Verordnungen von 1658. bis 1717. so ebenfals in Codice August. nachzulesen.

Hamburg hat sich am allerfriedlichsten gegen Leipzig angeführet, und ist dieses wohl mit die Ursache gewesen, weilen sie wenige Um- und Ausschweife haben; Hingegen hat Bayreuth und Bayern desto mehrern Verdruß an allen Enden erregt und Schleifwege gesucht, welches Johann, der Beständige, der

der Churfürst Mauritius und Augustus 1551. den 16. Decembr. durch Rescripta an den Zwickauischen Lands-Hauptmann und die Zoll-Einnehmer zu Borna und Pegau ernstlich untersaget:

„Wir werden bericht, daß die Fuhrleute, so von Nürnberg und Regensburg Güter gegen Leipzig auf die Merckte und sunsten führen, ihren Weg auf Schlais, Gera, Zeitz und Pegau, auch von Leipzig aus, wieder der Ende zue nehmen, do sie doch hiebevorn auf Plauen, Zwickau, Altdenburg und Borna haben fueren müssen, weil denn durch solch Fürnehmen dem Hochgebohrnem Fürsten, Herrn Augustem, Herzogen zu Sachsen &c. unserm freundl. lieben Brudern und Gefattern u. Uns das gebüerende Gleith in obbeschriebenen unseren und Sr. Rbd. Stetten entzogen, auch die Voränderung der Strassen denen alten Vortregen und hergebrachtem Brauche zuwider ist; So begehren Wir, dir hiermit bevehlende, du wollest die Fuhrleute weisen, sich der alten gewöhnlichen Strassen fort hin unweigerlich zu halten, sie auch vor Schaden warnen, und die Ubertreter zu ernstern Strafe einnehmen.“

In den neuern Zeiten wolten die Fuhrleute den Zoll, so sie in dem Dorffe, Hohendorff, abgeben mußten, umfahren, sie wichen daher von der ordentlichen Land-Strasse ab; Allein, es ward 1697. von Friedrich August hierwider ein Rescript ertheilet, welches der Rath zu Leipzig am behörigen Orte publiciren, und den, so darwider handelte, zur Strafe ziehen mußte, welches ad. 1700. den 6. Aug. und 1702. den 2. Decembr. wiederhohlet ward. Es beschwerten sich zwar hierwider die Fuhrleute, daß die ordentliche Land-Strasse drey Meilen um, und hernach zu enge wäre, daß sie mit ihren Wägen nicht bequem durchfahren könnten, sie hätten daher den anderen Weg über hundert Jahr gefahren, welches der Leipziger Rath 1700. den 27. Aug. und 1703. den 19. Jun. an den Churfürsten Friedrich

August berichtete, und ein Zeugniß von der Bayreuthischen Regierung, die ordentliche Land-Strasse nicht zu verändern, beylegte, worauf hochgedachter Chur-Fürst 1708. die Wege-Ordnung verneurete, und dabey rescribirte: Daß man die Land-Strasse besehen und ausbessern sollte.

Den rechten Gebrauch der behörigen Land-Strasse zu beobachten, wurde zum Vortheil der Fuhrleute, vermöge des 1708. den 28. Julii und 27. Sept. ertheilten Befehls, denen Gastwirthen auf denen hohen Landes-Strassen ein Gesetz, wie sie das Getraide und andere nöthige Victualien verkauffen sollten, gegeben*; Nechst dem wurden Aufseher** über die Strassen gesetzt, daß solche ordentlich befahren, und nicht Schleif-Wege gesucht würden.

Nach diesen haben die Böhmen der Leipziger Stapel-Gerechtigkeit Eintrag zu thun gesucht, immassen sie fast alle Waaren aus ganz Teutschland auf der Elbe in ihr Land nach und nach zu führen anfiengen, sie suchten auch dahero unter Fer-

dinan-

* Denn durch wohlfeilen Verkauf des Haber, Heues, Heckerlings und anderer Victualien, die ein Fuhrmann braucht, wurden die Fuhrleute von dergleichen Wirthen auf die Nebenstrassen gelockt.

** Da hat man an unterschiedenen Orten Strassen-Bereutber, welche die Ubertreter an denen Orten, wo sie sie betreten mit Roß, Wagen und Güthern arretiren, und solches in dem nächst angelegenen Amte, oder Gerichte anmelden sollen, damit sie zu der in Mandaten benienten und verwürckten Strafe, darvon die Helffte dem Gerichts-Herrn, die andere Helffte dem Amte verbleibet, gebracht werden mögen. Es sollen auch denen Fuhrleuten an denen Gränzen Passet-Zettel von daisigen Obrigkeiten gegeben werden, die sie hernach von Ort zu Ort, wo Zölle seyn, oder auch denen Ausreuthern zeigen sollen. Es sind aber manchemahl die Bereutber mit denen Fuhrleuten gute Hrn. Duz-Brüder: Allein die Zöllner und Thorschreiber bey uns wissen es gar balde an denen Fuhrleuten ihren Zetteln, wo sie gefahren, wie solches die tägliche Erfahrung und der Fuhrleute Geld-Beutel sattsam weist.

dinando I. beyhm Herzoge zu Sachsen Georgio, so wol, als 1548. beyhm Churfürst Mauritio durch Abgeordnete um die Erlaubniß an; Allein Churfürst Augustus schrieb darnach 1556. den 30. Januar. an Ihro Röm. Königl. Maj. verordnete Räthe, so sich damahlen zu Franfurth an der Oder befunden, hiewider also:

„Als haben Wir den Schrifften und Handlungen, so erwerter Reumunge und Öffnung des Elbe- und Oder-Strandes bei Leben und Regierunge Unsers freundlichen und lieben Bruders, Churfürst Morizens seel. ergangen, aufsuchen lassen; Und ob Wir wohl befunden, daß Se. Lbd. uf den hiebevör gehaltenen Tagen zu Franckfurth an der Oder und Güterbock mündlich und schriftlich für längst Ausführunge thun lassen, weshalben solch Vornehmen nicht rathsam, und daß es sonderlich diesen Unfern Landen und derselben Underthanen nachtheilig und verderblich, auch allerley Weigerung und Zerrüttung alter Landstrassen ufgerichter Verträge und gesprochenen Urteill verursachen wolte, das auch Unsere Stadt Leipzig von einem Römischen Kayser und Könige zu dem andern städtlich begnadiget und privilegiret mit einer alten Stapel, Niederlage und drey Jahrmerccken, darnach denn auch von Alters her die Landstrassen aus Pohlen, Schlesien, auch aus den See-Stätten, und alsofort gehalten und hergebracht weren, welche alte Strassen durch diese Schiffarth zerrüttet, und der Stadt Leipzig ihre wohlhergebrachte Niederlage und Jahrmerccke geschmelert, wue nicht ganz vernichtet und verderbet würden.“

Nach Ferdinands Tode giengen die Böhmen Maximilianum II. disfalls wiederum an, und bathen sich deswegen einen Convent zu Magdeburg aus; Allein es gieng der
Durchl.

Durchl. Churfürst bey alle denen gefährlichen Räuſſten von seiner Leipziger privilegirten Stapel-Gerechtigkeit nicht ab, es wurden auch, bey einer neuen Versammlung unter Churfürst Christiano I. 1590. die Böhmen mit ihren Ansuchen in allen Gnaden abgewiesen; Dem allen ohngeachtet suchten sie dennoch de facto einen Weg zu Wasser, welche Freude aber ihnen der Hochseel. König Friedrich Augustus 1706. den II. April unterbrach und beständig zuwider war.

Ferner kam Barby und Mühlingen und suchten der Leipziger Stapel-Gerechtigkeit durch die Elbfarth Schaden zu thun, weil sie das Stapel-Recht zu Magdeburg zu exerciren, ao. 1466. 1470. und 1599. privilegirt waren, welches ihnen aber Joh. Georg der II. gar bald legte.

Und in denen neuern Zeiten suchte der König von Preussen, seinem Lande zum Besten, die Waaren auf der Elbe zu führen zu lassen.

Wie es nun einige auf der Elbe machten; Also versuchten es andere auch auf der Oder, Spren, Saale und Unstruth fast ein ganzes Seculum. Der erste, welcher von Zeit der Reformation, die Saale hierzu aptiren wolte, war des Erz-Bis thums Magdeburg postulirter Prälat, Augustus, da er aber solches mit seinem Herrn Vater Johann Georg dem I. überlegte, daß solches der Stadt Leipzig nachtheilig seyn möchte, so widerrieth er es ihm in einem d. d. Dresden den 30. Junii 1651. an ihn abgelassenen Schreiben.

Es waren kaum zehen Jahre verstrichen, so tentirte der gleichen Friedrich Wilhelm, der Grosse, Churfürst zu Brandenburg, auf der Oder, es wurde aber von Leipzig und denen Sechs-Städten wieder hintertrieben.

Sodann kam Ernestus, Herzog zu Gotha, und wolte die Unstruth und Saale Schiff- und gangbar machen, welcher die

die

die Freyheit, dieß Stückgen Arbeit über sich zu nehmen, 1658. den 17. Martii von Joh. Georg, dem Andern, so damahlen Vicarius war, überkommen; Allein die Arbeit war vergebens, weiln Ihre Durchl. der Churfürst wohl einsahen, und berichtet worden, daß Leipzig und ganz Sachsen an Handel und Wandel starcke Gefahr liefen.

Endlich zu Ende des XVII. Seculi suchte Friedrich der III. Churfürst zu Brandenburg, der Leipziger Stapel zum Schaden, eine neue Schiffarth, durch Führung sieben Canäle nach Kalbe, welche aber von dem Höchstseel. Könige Friedrich Augusto durch einem aus Wien unterm $\frac{20}{30}$ Junii, und einem aus Racono in Ungarn unterm $\frac{10}{9}$ Septembr. 1695. übersendeten Brief untersaget, und endlich von selbst in dieser Antwort unterlassen worden:

„Solten Ew. Lhd. etwa auf das Kayserl. Privilegium
 „ihrer Stadt Leipzig das Abschen haben, darinnen deroselben
 „drey Jahrmärkte, Stapel und Niederlage confirmiret wor-
 „den, so ist wohl nichts weniger, als dieses, anhero applicabel.
 „Dann wir begehren nichts von denen drey Jahrmärkten,
 „Messen, oder Niederlagen, worauf ermeldte Stadt Leipzig
 „innerhalb 15. Meilen das jus prohibendi prä-tendiret, wir in-
 „tendiren auch nicht, diejenigen, welche die obberührte drey
 „Jahrmärkte, oder Niederlagen besuchen wollen, mit ihren
 „Haab und Gütern in Zu- und Abziehen aufzuhalten, zu ver-
 „hindern, zu beschädigen, oder ihnen die Strassen zu versper-
 „ren, noch sonst etwas einzuführen, so den vorgemeldten Jahr-
 „märkten und Niederlagen zu Abbruch und Schmäherung
 „gereichen und kommen möchte. Daß wir aber den Saal-
 „Strohm in unserem Herzogthum Magdeburg ad navigandum
 „darum nicht solten instruiren können, weil Leipzig drey Mes-
 „sen, oder Niederlagen des Jahrs hat, solches ist dermassen un-
 „S „erfind-

„erfindlich, daß wir nimmermehr glauben können, daß Ew. Ebd. Ihre jemahls dergleichen irriges Principium werden benbringen lassen.“

Wir haben drey Arten, wodurch dem Leipziger Stapel Eintrag geschicht, schon vorher berührt, als wenn 1) die ordentliche Land-Strasse verfahren wird, wovon bisher gehandelt worden. 2) Wenn andere Orter das Stapel-Recht unrechtmäßiger Weise zu exerciren suchen, wovon wir hier reden müssen. und 3) wenn die Waaren nicht behörig niedergelegt werden. Zu der andern nur erwehnten Art ziehen wir:

1) Die vermeintliche Magdeburger Stapel. Es hat zwar Magdeburg von vielen Seculis die Stapel affectiret, welche ihr auch unterschiedene Gelehrte zuschreiben, und zu ihrem Behuff des Josephi Capitulat. Art. XX. not. f. p. 245. so wol, als die Privilegia von Ottone I. und II. ingleichen einen zwischen den Churfürsten Augusto und Marggrafen zu Brandenburg Joachim Friedrich errichteten Receß, wie nicht weniger eine eingebildete Verjährung, allegiren wollen; Allein deren allen Ungrund und bloße Erdichtung hat Conring, Heigius, Leuberus und Horn sattfam dargethan. Ob nun wohl der Magdeburgische Rath 1448. dem Leipziger zwey solemne Messen angekündiget, 1449. einen Roland * und an den Ufer der Elbe eine Niederlage

* Oder Kulande, waren in denen Sächsischen Städten vor Alters mächtige Ehren-Säulen, theils vom Holze, theils von Steinen aufgeführt, in Gestalt eines gewaffneten Krieger-Helden, mit einer Krone auf dem Haupte, in der Linken eine Welt-Kugel mit dem †, in der Rechten das Schwerdt haltend. Solche Kulande haben zu Magdeburg, Zerbst, Nordhausen, Erfurth, Halberstadt, Halle, Quedlinburg, Stadtberg, Bremen, Hamburg zc. gestanden, auch biß dato noch zu Brehmen und Wessel zu Holstein, zum Zeichen, daß dafelbst ein Forum publicum causarum, locus iustitiæ und mallum publicum d. i. eine Wahlstadt sey, da

lage gefezet, und den Vorzug der Leipziger Stapel allemal verringern, und die Schiffer, welche Waaren auf der Elbe nach Hamburg brachten, vermittelst eines Endes zu verreverfieren fuchten, daß von ihnen der Magdeburgischen Stapel-Gerechtigkeit kein Eintrag gefchehen folte; So hat doch Leipzig bey alle dem hier wider die Rechte, und ihres Landes und Stadt Nothdurfft am Kayserl. Hofe und bey denen Reichs-Tägen zu vertheidigen und in acht zu nehmen keinesweges unterlassen, sich iederzeit männiglichem widerfezet, und ihr Jus prohibendi unverlezt bis hieher erhalten.

2) Hat sich Halle wegen feiner vortrefl. Lage, da aus Thüringen, Hessen, Francken, und aus denen Städten, so durch den Harz-Wald kommen, die Waaren viel leichter zu ihnen gebracht, und weit bequemer allda niedergeleget werden können, der Leipziger Stapel gewaltig widerfezet, seit dreym Seculis mit landesväterlicher Hülffe darwider gearbeitet, sich endlich einer Verjährung gerühmet, und Leipzig die Stapel gar freitig gemacht, dahero 1669. den 28. May an den Rath zu Leipzig also gefchrieben:

§ 2

„Da

man freye Kayserliche Gerichte hält. Diese Rolande find ein Bild vom Kayser Carl dem Großen, welchem zu Ehren die Sachsen, oder vielleicht die Kayserlichen Beamten in Sachsen solche Ehren-Säulen zum Gedächtniß aufgerichtet, weil er sie zum christlichen Glauben gebracht und mit vielen Freyheiten begnadiget. Sie bedeuten auch das Weichbild, (welch heißt so viel als vicus, eine Gasse, oder Strasse, heißt also ein Bild, das an die Strasse gefezet worden,) und bedeutet so viel, als Willkühr, oder Stadt-Recht, wie auch das Gebiethe um eine Stadt herum, und wurde solches vor Alters durch ein hölzernes Kreuz an den Gränzen, auf welchen eine Hand und ein Schwerdt stunde, angedeutet. Vid. Hübn. in seinem Staats-Lexico. Sonsten heißt auch Weichbild eigentlich das Magdeburgische Jus statutarium, zu Ende des XIII. Seculi verfertiget, vid. Helneccius Hist. Jur. p. 427.

„Dann unsere Hoch- und vielgeehrte Herren, dero Pri-
 „vilegium, wie sich es fast ansehen läßt, dahin zu extendiren
 „gemeinet, daß die Kauf- und Fuhrleute, welche ihren Stapel
 „außer ordentlicher Leipziger Strasse zu berühren nicht schuldig,
 „alle Waaren, von was Orten und durch was Strassen sie auch
 „kämen, ihnen ehe, dann uns zuführen sollen, als wollen wir
 „solchen anmaßlich und widerrechtlichen Beginnen, wie es zu
 „Recht am kräftigsten geschehen soll, oder mag, hiermit wider-
 „sprochen haben, dieselbe dienstfreundlich ersuchende, ihre Sta-
 „pel-Gerechtigkeit weiter nicht, denn in Rechten zulässig, zu un-
 „serer und gemeiner Stadt-Präjudiz, zu erstrecken, damit wi-
 „drigenfalls wir nicht genöthiget werden, unsere libertatem com-
 „merciorum durch zureichende Rechts-Mittel zu erhalten.“

Leipzig aber hat sich allemahl hierwider männiglich ver-
 theidiget. Ao. 1469. untersagte Kayser Friedrich der III. ihnen
 die auf das neue Jahr angelegte Messe; Andere zwey, welche
 Carl der V. Ao. 1530. angeordnet, wurden durch eingelegte
 Protestationes von dem Rath zu Leipzig aufgeschoben. Und
 der Streit, so 1570. wegen Verlegung des Heil. 3. Könige-
 Marcetts auf den Sonntag Judica, blieb auch unausgemacht,
 bis er endlich von dem Kayser entschieden ward; Und war
 der ganze Verlauff dieser:

Erstlich schrieb der Rath zu Halle an den zu Leipzig also:

„Nachdem wir unsern Jarmarekt, so jährlich aufs
 „Neue Jahr, oder Trium Regum von Alters bishero gehalten
 „worden, aus allerley dazu bewegenden Ursachen mit gnedig-
 „sten Consens und Bewilligung unsers Landesfürsten ver-
 „legt, dergestalt, daß derselbe nuhmer uf den Sonntag Judi-
 „ca in der Fasten schirstkünfftig nach dato anzufahen, und so
 „hinfort alle Jahr soll gehalten werden, wie Jr aus beyvor-
 „warten

„warten Abdruck desselbten Schreiben zu vernehmen, als bitten wir freundlich, Ir wollet bemelten Abdruck bei euch öffentlich anschlahen und publiciren lassen, darnach sich die Handelsleute und andere, so die Merckte zu bauen pflegen, zu richten wissen, euch in deme gutwillig erzaigen. Da seintt wir hinwider 2c. Dat. Halle Dienstags nach Elisabeth 20. 1570.

Nach dessen Erhaltung schickte Leipzig das Schreiben den 11. Dec. an den Churfürsten Augustum nebst einer Supplic, daß Ihro Durchl. solchen Jahr-Marckt entweder gänzlich aufheben, oder doch wenigstens dessen Verlegung verhindern möchte; Und schickten zugleich drey Deputirte, als Hrn. Martin von Drembach, Decanum, Hrn. Ulrich Wolffen, Rathsherrn, und Hrn. Matthäum Nicolaum, Rathsherrn und Ober-Stadt-schreibern, disfalls an den Rath zu Halle mit dieser Antwort:

„Dieweil denn auf solch beschehenes Kayserl. Verbot und Inhibition (nehmlich de 20. 1469.) sie, der Rath zu Halle, nunmehr über Menschen Gedencen, wie auch billig geschenn, mit ihrem Jahrmarckt keine Veränderung fürgenommen, und daraus so viel zu befinden, daß ihnen, dem Rath zu Halle, nicht gebührete, zu Abbruch dieser Stadt Privilegien der Jahrmerckte, Stapel und Niederlage, und derselben quasi Possession und Gewehr mit ihrem Jahrmarckt Neuherung zu machen; so theten wir sie, den Rath zu Halle, crast dieser Überschickung und Werbung unser habenden Kayserl. Privilegien, Freieitten, Gerechtigkeitten, auch der angezogenen Kayf. Inhibition an ihre Vorfahren, wie obgemeldt, ausgangen, und der Peen und Strafe, darinnen verleibet erinnern, mit Bit, sie wolten von ihren unbefugten Fürnehmen mit Verenderung und Verlegung ihres Jahrmarckts abstecken, und dieser Stadt und derselben Kayserl. Privilegien zuwieder nichts fürnehmen, wie auch sie, die Gesandten, wieder die allbereit geschene

„hene Publication der Verenderung gemelts Jahrmarekts in
 „bestendiger Form und Weiß des Rechten ausdrücklich und so-
 „lenniter coram Notario & Testibus protestiren und wiederre-
 „den, und über solcher Protestation eines, oder mehr Instru-
 „menta verfertigen lassen sollen.“

Es versuchte auch der Churfürst Augustus, ob er durch
 eine an den Marggraf und des Erzbisthums Magdeburg Ad-
 ministratorem Joachim Friedrichen gethane schriftliche Vorstel-
 lung den Rath zu Halle dñfals zur Ruhe bringen könnte; Allein
 es kam selbiger 1571. den 10. Jan. hierwider mit einer weitläuf-
 tigen Deduction ein, worinnen sie ihre vermeintliche Gerech-
 same vertheidigten; Und der Marggraf ertheilte den 15. Jan.
 hierauf Augusto zur Antwort:

„Daß Halle durch sein Vornehmen nichts unrechtes suchte,
 „worüber sich Leipzig zu beschweren Ursache habe, und bätche,
 „man möchte Halle den gesuchten kleinen Vortheil durch seine
 „Handlung gönnen und Leipzig zufrieden stellen.“

Augustus aber war hiermit nicht zufrieden, sondern er bath
 bey dem Kayser Maximiliano II. sich deswegen ein Verboth in-
 folgenden aus:

„Weil dan solche, mehrberürts Raths zu Halle igo
 „angestallte Verlegunge ihres Jahrmarekts denselben meinen
 „und meiner Stadt Leipzig wolhergebrachten Kayserl. Königl.
 „und von dem Heil. Reich erlangten und habenden Privilegien,
 „Freiheiten und Begnadung stracks zuwieder, und nicht allein
 „an den Niederlagen zu Leipzig, meinen Zollen, Gleiten und an-
 „deren Gerechtigkeiten mir abbrüchlich und schedlich, sondern
 „auch ist bemelter meiner Handels-Stadt an ihrer Handthie-
 „runge und Gewerben zu grossen Nachteil, Verhinderung und
 „böser Nachbarschaft gereicht; Als ist an Ew. Kay. Maj. mein
 „undertheniges mit Fleiß Bitten, do der Rath zu Halle, bey
 „Ew.

„Ew. Kayserl. Maj. um Confirmation und Bestettigunge i-
 „res zu Unrecht verenderten und verlegten Jarmarckts uf den
 „Sonntag Judica in Underthenigkeit allbereit angesucht, oder
 „künfftig nochmahls erscheinen und derenthalben an Ew.
 „Kayserl. Maj. etwas gelangen würde, sie geruhen demselben,
 „wie ich daran nicht zweifele, keinesweges statt zu geben, sondern
 „aus Kayserl. Macht mich und meine Stadt Leipzig bey unsern
 „Kayserl. und Königl. Privilegien, Begnadungen, Freihaitten,
 „u. Gerechtigkeiten allergnedigst, inmassen von derselben Röbl.
 „Vorfar in Heil. Reich auch geschehen, zu schützen, und handzu-
 „haben, auch mir uf dieses mein Schreiben derhalben an den
 „Rath zu Halle ein ernst schriftl. Inhibition-Mandat allergnä-
 „digst mittheilen und zukommen zu lassen, damit der von Halle
 „unrechtmäßiges Furnehmen verbleiben möge.“

Er ließ auch Joachim Friedrichen in einem untern 25. Jun.
 an ihn abgelassenen Schreiben seinen ernstlichen Willen ziemlich
 merken :

„Als haben Wir diese Disputationes, ob und was Ew.
 „Rbd. und derselben Unterthanen abgehen, oder der Rath da-
 „gegen befugt seyn möchte, Ew. Rbd. zu freuntlichen Gefallen
 „abkürzen lassen wollen, und es dahin gerichtet, daß der Rath
 „Uns zu unterthenigen Gehorsam und Ehren, und zu Erhal-
 „tung alles friedlichen Wesens und guten Nachbarschaft diese
 „obberührte Verenderung ihres Jarmarckts uf dißmahl, doch
 „mit Fürbehalt, daß solches ihren habenden Privilegien und
 „wohlhergebrachten Gerechtigkeiten unnachtheilig und ihnen
 „daran nichts begeben seyn soll, abzuschaffen und einzustellen ge-
 „willigt.“

Von der Zeit an hat Halle wider Leipzig bis 1702. (da
 Halle den 28. Junii von dem Kayser die Freyheit kriegte, solenne
 Messen aufzurichten, worwieder aber Leipzig, mit Hülffe des
 Höchstseel.

Höchstseel. Königs Friedrichs Augusts, 1703. den 22. Mart. protestirt) nichts gefährliches vorzunehmen sich unterfangen; Unterdessen aber hat ihr Stapel-Recht und dessen Gebrauch starcke Wurzeln geleyet, daß sie zu Ende des XVII. Seculi ein Haus, worein die Waaren niedergelegt und gewogen worden, aufgerichtet, und im ieszigen Seculo in eines Juden Behausung, die aus denen entlegensten Dertern gekommenen Waaren verwahret. Es hat zwar Leipzig hierüber einen Perm über den andern geblasen, ja 1669. C. Jungen gar in Arrest genommen, allein weil es nichts ausrichtete, so hat es zur neuerer Zeit ihrer Stapel leider! das Leichen-Begängniß angekündigt und hinter her gesungen: Gewalt geht vor Recht.

3) Schreibt Erffurth Carolo M. den Ursprung ihrer Stapel- und Meß-Freyheit zu; Es ist aber falsch und hat viel mehr Maximilianus I. nachdem lange vorher schon zwey Jahr-Märkte waren, solches Privilegium ertheilet, welches er aber auch auf Ansuchen des Herzogs Georgens zu Sachsen, und der Stadt Leipzig, im folgenden wieder aufgehoben.

„Und ob hievor von Uns der Stadt Erffurth ichtes gegeben,
 „oder derselben zu gute ichtes ausgegangen wäre, oder hinfort
 „von Uns und Unsern Nachkommen am Reiche der bemelten
 „Stadt Erffurth, oder andern darwieder aus einiger Vergessen-
 „heit, das zu Abbruch, Verhinderung, oder Verlesung der
 „vorgemelten Jahrmärkte, Niederlage, Gnaden und Frey-
 „heiten reichen möchte, ausgeben und gegeben würde, dasselbe
 „alles und iedes erkennen und erklären Wir, mit sampt allen
 „Statuten, Gewohnheiten und Rechten, so hierwieder seyn,
 „aufgelegt, oder verstanden werden möchten, ab und vernich-
 „tigen die also, iesz, als dann, und dann, als iesz, von obge-
 „meldter Unser Königl. Macht, Vollkommenheit, eigener Be-
 „weg-

„wegnuß und rechten Wissen, in Krafft dis Briefs, alles ohn:
„gefeyrde.

Darauf entstand ein grosser Aufruhr unter dem Volck, welcher aber theils durch Güte, theils durch Recht und Gewalt, dergestalt gelegt worden, daß sie sich endlich halb und halb gaben. Denn es war doch die alte Gewohnheit bey dem Volcke schon so eingewurzelt, daß sie Friedrich Wilhelm, des Churfürstenthums Sachsen Administratori, auf seine Frage: Warum sie denn die Waaren, so von Lüneburg nach Nürnberg & vice versa kämen, bey sich niederlegen liessen? zur Antwort gaben; Das ist nichts neues. Ingleichen auf ferners Ansuchen des Handels-Collegii zu Leipzig 1590. den 25. Julii, replicirten sie 1593. den 11. Julii Friedrich Wilhelm:

„Geben Ew. Fürstl. Durchl. diesen unterthenigsten Be:
„richt, daß von uns und unsern Bürgern mit Niederlage,
„Stapel, oder dergleichen nichts überall unsers Wissens zur
„Neuerung ieko vorgenommen, welches nicht weit über Men:
„schen Gedencfen geruiglich erfessen, herbracht und von unsern
„Vorfar'n auf uns continuiret wehre, darauf wir uns nicht
„versehen wollen, daß uns von E. E. Rath zu Leipzig, oder ie:
„mand einiger Eintrag geschehen werde. Auf den Fall wir
„aber dieser Sachen wegen Anspruchs nicht erlassen werden
„könnten, sind wir an gehörigen Ort und Enden Austrags
„Rechens gewertigt.“

Ja es suchten die Erffurter denen Herren Leipziguern damals ihre Neu-Jahr-Messe gänzlich zu verderben. Denn, da Wallenstein Leipzig eingenommen, so hielten die Franckfurter und Nürnberger ihre Waaren zu Leipzig nicht gnugsam versichert, und tractirten deswegen mit dem Rath zu Erffurth; Er wurde aber auf eine ad. 1632. den 30. Nov. von dem Rathe zu

S

Leip:

Leipzig gethane Vorstellung von Johann Georg dem I. den 3. Dec. ej. a. von seinem Vorhaben ernstlich abgewarnet; Sie liefen aber doch nicht ab, sondern carefirten damahlen die Kaufleute, sonderlich die Hamburger, daß sie ihre Waaren, so sie durch ganz Thüringen distribuirt, bey ihnen niederlegten, und erzeigten sich iederzeit widerspenstig, wie sie denn unter andern klärlich zu schreiben sich unterfiengen:

„Daben wir doch ihnen zu unserer Verwahrung nicht un-
 „vermeldet lassen können, daß sie ihrer Stadt verliehene Pri-
 „vilegia nundinarum wider den hiesigen Ort nicht anzuziehen,
 „als welcher der Märkte halber gleichfals Kayserl. und Königl.
 „Freiheiten und Begnadunge hat, und verhoffentlich dis-
 „fals mit mehren künfftig versehen werden kan, daran ihre
 „Privilegia nicht hindern mögen.“

Dergleichen wiederhohlten sie 1633. den 10. October:

„Daben aber können wir abermahls nicht weniger, als
 „vorm Jahre zu unser besserer Verwahrung keinen Umgang
 „haben, derer von den Herrn erwiederten Anziehung halben
 „ihrer Privilegiorum, die Märkte und Niederlage betreffend,
 „entgegen zusehen, daß dieselbe hiesiger Stadt im geringsten
 „nicht präjudicirlich seyn könnten, sondern sie disfals auch ih-
 „re Kayserlich und Königliche Befreyhungen und krafft dersel-
 „ben von undenklichen Zeiten hero die Niederlage beständiger
 „massen hergebracht hat, und also in den in ihren Privi-
 „legis beniemten Bezirck mit nichten gehöret.“

Anno 1664. bath Johann Philipp, Erzbischoff und
 Churfürst zu Mayns, sich vom Kayser Leopoldo ein neues
 Privilegium der Stapel- und Meß- Freyheit vor die Stadt
 aus,

aus, hätte es auch vielleicht erhalten, wosferne nicht Leipzig 1665. den 25. Januarii durch eine Protestation einen Riegel vorgeschoben.

Nach Verlauff von zehen Jahren widersetzte sich Leipzig der Erffurther Messe, so man die Frey-Messe nannte, sehr stark, da sie doch von vielen Jahren her gehalten worden.

Es hat also Leipzig keine Gelegenheit, ihre Gerechtsame zu vertheidigen, vorbegehen lassen, woraus zu schliessen, daß die Privilegia der Leipziger Stapel- und Meß-Freyheit, auch wider Erffurth allegiret werden können.

4) Wolte sich Naumburg eines Stapel-Rechts anmassen, indem sie allerhand Waare in der Stadt niederlegen lieffen, Leipzig aber straffte 1657. den 12. Jan. einen fremden Kaufmann, Namens Petersen, um 200. Rthlr. welcher, der Leipziger Stapel zuwider, ganze Quantitäten Waare zu Zerbst, Bernburg, Halle, besonders zu Naumburg niedergeleget, worwider sich zwar Petersen den 19. Januar. bey Augusto, dem Administratori des Erzbisthums Magdeburg, beschwerte und von ihm ein Schreiben an seinen Herrn Bruder Joh. Georg den II. Churfürsten am 27. Januar. erhielt, worauf dieser dem Rath zu Leipzig den 25. Febr. anbefahl:

„Sie solten entweder ihr Recht disfalls bescheinigen, oder wiedrigensals Petersen sein Geld wiedergeben.“

Sie thaten aber das erste, und behielten also das andere. Ja es verlangte der Rath zu Leipzig 1680. den 26. August. von dem Rath zu Augspurg Caution, daß ihre Kaufleute, welche Geschmeide und Schmuck in Naumburg niederzulegen, und solche entweder gegen andere Waare zu verstecken, oder zu vertrödeln suchten.

Anno 1514. hatte Naumburg den sonst auf den grünen Donnerstag eingefallenen Jahrmarekt auf den Sonntag *Seragesimā* verlegt, und vom Kayser Maximiliano I. hierüber am 19. Apr. ein Diploma erhalten, worwieder aber Leipzig gleich einkam und um dessen Cassation ansuchte, auch erhielt, welche dem Rath zu Naumburg 1515. am Tage Fabian Sebastian publiciret ward.* Es ruhete aber Naumburg doch nicht, sondern gieng 1559. den Kayser Ferdinand. I. wieder an, und bath, daß er doch gedachtes von Maximiliano I. ertheiltes Privilegium confirmiren möchte. Ob sie nun auch damit nichts ausrichteten, so waren sie doch so feck und kündigten 1614. Leipzig ihrer eingewendeten Protestation ungeachtet, nebst einer Reprotestation, ihre Messe an. Leipzig überließ solchen Streit Churfürst Johann Georg I. welcher deswegen ernstlich an Mauritium schrieb, und nachdem beym Kayser Rudolpho um den Schutz derer Leipziger Privilegiorum ansuchte; Worauf es denn einige Jahr stille war, biß endl. Naumburg 1660. ohnvermuthet wieder beym Kayser Leopoldo um ein

* Und weil sich damahls Naumburg herausgelassen: Wenn sie Herzog Georgen nicht schoneten, trügen sie keinen Zweifel, daß sie sowohl vom Kayser als Pabste durch Vorblitte ihres und anderer Bischöffe ihr Begehren erlangen wolten. Da das der Rath erfuhr, suchten sie auch bey dem Pabst Leo dem X. um Confirmation ihrer Privilegien an, erhielten solche auch in einer Bulle 1514. den 8. Dec. Diese Bulle hat dazumahl Jacob Köhler, der geistlichen Rechte Doctor und des Thomas Klosters zu Leipzig Probst, mit einer Vorrede, in welcher er, daß er vom Römischen Pabst zu einem Richter in dieser Sache verordnet wäre, angezeigt, an der Kirch. Thüre zu S. Thomas öffentlich angeschlagen, und diese Worte hinzugesetzt: Daß im Nahmen Pabst Leonis des Zehenden, er alle diejenigen in Bann thun und den höllischen Geistern zu peinigen übergeben wolte, welche, wann sie damahl erinnert worden, diesen Befehl nicht respectiren würden.

ein Privilegium, eine solenne Messe anzulegen, unterthänigst bath, welche der Rath zu Naumburg auch den 18. Decembr. öffentlich ankündigte, Leipzig aber sogleich den 22. ej. darauf ihre Protestation hierwider einlegte, und Churfürst Johann Georg der II. ao. 1661. den 31. Jan. solche zu beziehen verboth.

Endlich kam die Sache in dem Reichs Rath, und ward von dem Kayser Leopoldo 1665. den 18. Mart. Mandatum inhibitorium ertheilet, zuletzt aber 1667. den 7. Febr. verglichen, welchen Vergleich das Dom-Capitul zu Naumburg den 27. May Johann Georg der II. den 6. Apr. und Kayser Leopoldus den 23. Jun. ratihabiret; Und waren sie zwar also einig worden, daß Naumburg, nach dem Sonntag Palmarum, nur einen Jahrmarkt, nicht aber solenne Messe halten; Wegen der auf Peter Paul gefälligen Messe aber keine Kayserl. Confirmation suchen, und deswegen Leipzig Reversales ausstellen solle.

5) Legte 1522. Eisleben eine Messe mit der Stapel-Gerechtigkeit an, Leipzig aber protestirte hierwider und schickte einen Raths-Herrn, Namens Lucas Helm, benebst einem Notario nach Eisleben, daß sie solches untersagten und bey dem Grafen zu Mannsfeld ein Verboth dñfals ausbrächten. Es versprach auch letzterer die Sache zu untersuchen, und der Ober-Stadtschreiber zu Eisleben ließ sich in Discours heraus, daß der Graf dem Rath auch die Stapel-Gerechtigkeit untersagt, weilen einige Magdeburger und Lüneburger Kaufleute trockene Fische allda niederlegen wollen. Es gab auch Georg, Herzog zu Sachsen 1522. den ersten Sonntag nach Trinitatis ein Rescript, vermöge welchen denen Unterthanen der Paß nacher Eisleben zu reisen und allda Handlung zu treiben ver-

sperrt worden, nebst dem Erinnern, daß sie bey Churfürst Friedrich, dem Weisen, um ein gleiches Edict aussuchen solten; Es wolte zwar dieser so gleich nicht darein willigen, sondern es erst mit seinem Herrn Bruder Johanne, dem Beständigen, überlegen, und rescribirte also:

„Als Ir uns ydem besonder von wegen der Merckt und
 „Niederlage, so zu Eisleuben aufzurichten fürgenommen, hie-
 „vor geschrieben, und unser yder euch wieder geschrieben, daß
 „er es an den andern wolt gelangen lassen, und euch alsdenn
 „ferner Antwortt geben. Nachdem ir dann in demselben ewrn
 „Schreiben unter andern anzeigte, daß euch solche Eisleubische
 „Jahrmerckte und Niederlage an ewrn Privilegien und
 „Freiheittem fast nachtheilig und zurstörlich sein wurde, darauf
 „ir gebeten, den Unsen in keinen Wegß zugestatten, solcke Eis-
 „leubische Merckte zu besuchen, auch nit nachzulassen, das
 „ymand, der solche Merckte wolt besuchen, Durchzug verstattet
 „werde, darauf wollen wir euch nit verhalten, das wir uns
 „versehen, ewer Privilegia und Freiheitten, davon ir in ewrn
 „Schreiben melden thut, werden Nymand sein Gerech-
 „tigkeit aufheben oder abschneiden. Weil wir dann nit wissen,
 „wie sichs umb der von Eisleuben Merckte, und Niederlage
 „helt, so wollen wir ewer Schreiben an sie gelangen lassen und
 „was uns darauf einkommen wird, soll euch auch unverhalten
 „bleiben. Datum zu Wenda am Sonntage nach des H. Fron-
 „leichnamß Tag, Anno Dni XV^c XXII.

Allein Leipzig hat doch gewonnen, und von denen Grafen zu Mannsfeld, Günthero, Ernesto, Hoyerero, Gerhar-do und Alberto, schriftlich erhalten, daß ihrer Handlung zu Schaden nichts vorgenommen werden solle.

Und

Und da Eisleben 1617. seinen Jahrmarekt fortbauet, hat es Johann Georg, auf allerunterthänigstes Ansuchen der Stadt Leipzig, dahin gebracht, daß nachfolgendes Schreiben am 1619. den 13. Januarii an den Rath zu Leipzig geschicket worden:

„Vollradt, Jobst, Wolff, Gevettere, Grafen und
 „Herren zu Mannsfeldt, Edle Herrn zu Heldrungen ꝛc. Un-
 „sern günstigen Gruß und geneigten Willen zuvorn. Ehrn-
 „veste, Hochgelehrte, Hoch- undt Wohlweise, insonders gün-
 „stige, liebe. Uns haben unsere liebe getreuen Stadt-Boigt
 „und Rath der alten Stadt Eisleben in Unterthenigkeit zu er-
 „kennen gegeben, daß ihr denselben an dem Jhar- und Ros-
 „marckt, damit von Kayserl. May. sie privilegiret worden,
 „einhalten thun wollet, aus Ursachen, daß ihr vermeinet, als
 „ob etwa mit der Zeit daselbst Niederlage, oder Stapel ange-
 „richtet undt dardurch ewre Privilegien, damit ihr der Niederla-
 „ge halber befreyet, geschmählert werden möchte, undt uns dar-
 „neben unterthenig ersucht, bey euch zu intercediren, daß ir
 „ihnen ferner an obgedachten Marckt nicht Einhalten thun möch-
 „tet. Wann dann obgedachtes Raths Meinung nicht ist, hier-
 „durch ewre Privilegien einigen Abbruch zue thun, oder ewer
 „jus quæsitum zue schmälern, sondern mehr gedachter Jhar-
 „und Rosmarckt zue dem Ende gesetzt worden, daß fürnehm-
 „lichen Pferde undt andere Nothwendigkeit, so wir zu Vor-
 „treibung unsers Bergwercks bedürfftig, dahin gebracht
 „und hierdurch im geringsten keine Niederlage oder Stapell
 „angerichtet werden soll, derowegen ir euch einigen Abgangs
 „nicht zu befürchten, als gesinnen wir an euch günstig, mit
 „Bitt, das ir obgedachten Rath dieses Marckts halber fer-
 „ner nicht verhindern, und diese unsere Intercession fruchtbar-
 „lich

„lich wollet genieffen lassen. So wier euch hiermit nicht bergen
„wollen, und seindt 2c.“ *

6) Hielte ao. 1628. Zerbst bey Augusto, Dem Fürsten zu Anhalt, als des unmündigen Johannis Vormund, an, daß er bey dem Kayser Ferdinando II. der Stadt das Privilegium, Meß- und Stapel-Freyheit zu exerciren, ausbringen möchte. Es hat aber der Kayser vorher diejenigen, so daran gelegen, besonders Churfürst Johann Georg den I. zu Rathe gezogen, welcher aber der guten Stadt, wegen des klaren Privilegii, so die Stadt Leipzig bereits vorlängst erhalten, die Freude verderbet, und ihnen ihr Suchen in allen Gnaden abgeschlagen.

7) Machte 1621. die von Johann Philipp, Herzog zu Sachsen Altenburg, der Stadt Altenburg ertheilte Jahr-Märkte der Rath den 22. Junii durch ein Patent bekannt, und bath Leipzig, daß sie gleichfals das Diploma des Herzogs öffentlich anschlagen, und ihren Bürgern bekannt machen möchte. Wie aber Leipzig solch Zumuthen ihren vorher erlangten Privilegien vor schädlich hielte; Also brachten sie dieses dem Churfürsten Johann Georg dem I. für, und bathen sich seinen Schutz hierüber aus. Altenburg erlaubte denen Kaufleuten das Stapel-Recht allda zu exerciren, wie sich denn 1640. einer mit Nahmen Thom. Braun unterstund, einen grossen Vorrath von allerhand Wein in Altenburg niederzulegen. Leipzig communicirte 1641. dem Rath zu Altenburg sein von Kayser commu-

* Es kam auch Leipzig noch zu statten, daß eben das Jahr, da dieser Streit war, Kayser Carolus der Fünfte das vom Maximiliano ihnen gegebene Patent bekräftigte, und noch mit neuern und bessern Privilegien vermehrte.

communicirte 1641. dem Rath zu Altenburg sein vom Kayser Leopoldo confirmirtes Privilegium, und bath solches unter ihrem Rathhause anschlagen zu lassen. Herzog Friedrich Wilhelm nahm dieses sehr übel auf, und meinte, daß der Stadt Leipzig ihre Privilegia zu Schaden der Handlung der Stadt Altenburg nicht könnten angeführet werden. Es hat sich aber nachhero gegeben, und man hat die, der Stadt Leipzig, von Kaysern ertheilte u. confirmirte Stapel-Gerechtigkeit erkennet.

Was aber ihre Jahrmärkte anlanget, so ist diesemfals hierüber kein Streit nicht nöthig, weilien sie unter die solennen Messen nicht zurechnen sind.

8) Hat Gera sich fast ein ganzes Seculum mit der Leipziger Stapel gezecket; Bald haben sie trockne Fische und andere Waaren in grosser Menge, bald Tücher eingefahren und niedergeleget. Es ist ihnen aber 1736. im Monath October der Kübel benommen worden.

9) Nahm zu Ende des vorigen Seculi Berlin die Forme einer grossen Handelsstadt an, welches man Emporium nennet; Denn durch die rühmliche Vorsorge des Churfürstens zu Brandenburg, Friedrich Wilhelms, ward diese Stadt so vorzüglich angelegt, daß sehr viele Waaren, aus der Oberlausitz, Bauzen, besonders aus Marglissa dadurch geführet, niedergeleget, und gegen Feld-Früchte vertauschet wurden. Man sorgte auch, daß nicht von iener Seiten alleine die Einfahrt nach Berlin geschehe, sondern es stunde auch denen vornehmsten Provinzien des Heil. Röm. Reichs ein neuer Weg, welcher von Nürnberg geführet war, offen.

10) Hätte auch lezthin Merseburg bald Appetit gekriegt, sich eines Stapel-Rechts zu bedienen; Allein das Handwerk ward ihnen gar bald gelegt, indem Herzog Heinrich, glorwürdigsten Andenckens, bey Ihro Königl. Maj. in Pohlen u. Churfürstl.

H

Fürstl.

fürstl. Durchl. zu Sachsen 1736. den 8. Nov. dßfals wegen des Ubertreters um Verzeihung bath.

Nechst dem haben sich viele geringe Streitigkeiten mit noch unterschiedenen benachbarten Städten und Marckt-Flecken, der Stapel wegen, ereignet, nehmlich 1612. mit Landsberg, ingleichen mit Meissen, Wittenberg, Torgau, Weimar, Bernburg, Reifnig, Oschatz, Döblen, Freyberg, Waldheim, Annaberg, Chemnitz, Zwickau, Roswein, Tschoppe, Hänichen, Sebnitz und Dessau, welche Leipzig 1651. alle zusammen in eine Klage genommen.

Zu Anfang des XVII. Seculi fieng sich ein Zwiespalt mit Dölitzsch an, welcher auch nicht eher aufhörte, bis selbigen Leipzig 1604. den 15. Merz die in ihrem Privilegio enthaltenen Straffe zu dictiren drohete.

Endlich versuchte Penigk auch sein Heil, zog aber bald wieder ab, indem einer, Rahmens Lauben, wegen seines Muthwillens um 50. Rthlr. gestraffet ward.

Man hat aber einige Städte, welchen nur wegen ein- und anderer Arten Waaren alleine die Stapel zu exerciren erlaubet ist; Als Dresden, wegen der Zufuhr des Getraides, womit es vom Kayser Friedrich dem III. 1443. begnadiget, u. vom Friederico Placido 1445. confirmiret ist; Grimma, wegen der Holz-Waaren*, nach den Erledigungen derer Landes-Gebrechen 1609. und 1661; Hagenau wegen Waid, oder Pastel, damit
man

* Es ist diese Stadt schon in der Pollicey-Ordnung privilegiret: Daß allen Holz Waaren, so auf der Zschopau und Mulde hergeflossen, alda abgeladen werden müssen. Nechst dem auch mit einem besondern Mandate dßfals versehen: Daß alle und jede Holz-Händler ihre geflossene Holz Waaren bey der Stadt Grimma zu sellen Kauf abladen und aufsetzen, die dartzwider handelnden aber gestraffet werden sollen.

man färbet, nach denen von Friedrich Wilhelm 1592. den 31. Jul. und Christiano II. 1607. den II. Martii ergangenen Befehlen; Und Pirna wegen der Sachen, so wider den Stroh in nacher Böhmen geführet werden. *

H 2

Woraus

* In Sachsen genießen die Städte überhaupt in Ansehung der Wolle einen Vorkauf, als auf Art eines Stapel-Rechts. Es hat Churfürst Christianus der II. in unterschiedenen Befehlen, als Anno 1603. und 1626. verordnet, daß hinführo alle Bürger und Bauren, so Wolle zu verkauffen haben, dieselbe an die nächsten angelegenen Städte zu sellen Kauf führen, oder tragen, und den Tuchmachern, und anderen unverschämten Personen, so sie zu ihrer Nothdurfft bedürffen, und nicht ihres Vorthells halben ferner verkauffen, um gleichmäßige Bezahlung zu kommen lassen sollen. Welche Freyheit aber auf ausländische Wollhändler nach denen Erledigungen derer Landes Gebrechen von Anno 1553. und 1557. Tit. von Justitlen Sachen § 74. und 116. nicht zu erweitern ist. In denen Erledigungen der Landes Gebrechen de 20. 1553. und 57. Tit. Inst. I. §. 74. ist versehen, daß allerhand verbotene Räncke bey dem Wollen-Kauf in unser Stadt Leipzig in, und aussershalb den Messen gebrauchet und verübet werden; Wann Wir aber Unserer letzt angezogenen Landes Ordnung, darinne gefährliche Vor- und Aufkäuffe bey Verlust der Waaren und 20. Fl. Strafe, so oft es geschicht, verbotten, nachgelebt wissen wollen; So befehlen Wir hiemit ernstlich, daß jedes Orts Obrigkeit hierauf eine fleißige Aufsicht haben, Unsere Landes-Ordnung stricte nachgehen, und solche schädliche Vorkäuffe, darbey ohne diß kein Glück und Seegen, sondern vielmehr Gottes Fluch und Strafe zu befahren, abstellen; Insonderheit Unsere Reglerung durch den Rath zu Leipzig Erkundigung, was bey ihrer Stadt vor unzulässliche, und dem Torgauischen Ausschreiben zuwiderlaufende betrügliche Handel, in Aufkauffung der Wolle, vorgegangen, einzulehen lassen, und sodann, auf erlangten Bericht, fernere Verordnung der Bestrafung haben thun sollen.

Desgleichen §. 116. Daß die Wolle in der Güte, wie sie von denen Schäferen kommen, nicht verbleibet, sondern von denen Vorkäufern und Wollhändlern ausgeschossen, die beste aus dem Lande verkauffet, die geringste aber darinnen gelassen worden; Wie nun dieser Landes verorbliche vortheilhafte Vorkauff der Wolle nicht allein in der Landes Ordnung, sondern auch in andern von Unsern in Gott ruhenden höchst-

Woraus sattsam zu ersehen, daß Leipzig sein Palladium*
 derer von so viel hundert Jahren erlangten Privilegien ihres
 Sta-

lößlichsten Vorfahren, von Zeiten zu Zeiten ausgelassenen scharffen Mandaten verbotzen; So wollen Wir dieselbe alles ihres Inhalts hieher wiederhohlet haben, in krafft dieses ernstlich befehllende, daß hinführo Bürger und Bauern, so Wolle bey ihren Bürger- und Bauer-Güthern zu verkauffen haben, dieselbe in die nechst umliegende Städte zu feilen Kauf ausblethen, führen und tragen, und denen Tuchmachern und andern unverdächtigen Personen, so sie zu ihrer Nothdurfft bedürffen, um gleichmäßige Bezahlung verhandeln sollen; Wie Wir denn auch geschehen lassen können, da sich die Tuchmacher in einer oder andern Stadt sämtlich, oder einer alleine, in Unsern Aemtern, oder bey Unsern Prälaten, Grafen, Herren und denen von Adel, und andern, die Ritter- Güther besitzen, angeben, und die Wolle um billige Bezahlung, was sie jedesmahl nach Gelegenheit der Zeit gelten wird, annehmen wolten, daß ihnen dieselbe vor andern Ausländischen gegönnet und gelassen werden, jedoch daß Unsere Aemter, Prälaten, Grafen, Herren und die von der Ritterschafft, samt andern an gewisse Städte und Dertter in Verkauffung der Wolle, die sie auf ihren Rittern und andern Güthern erwerben, wieder altes Herkommen und ihre Freyheit nicht verbunden noch gezwungen, sondern Uns und ihnen samt und sonders in alle Wege frey stehen soll, wem Unsere Befehlichhabere, und sie die Wolle iederzeit gönnen, oder verkauffen wollen; Und weil fürnehmlich geklaget worden, daß sich nicht allein die Fremden und Auswärtigen, auch andere, so des Handwercks nicht seyn, solchen schädlichen Vorkauffs der Wolle befehligen, sondern auch etliche Tuchmacher selbst von andern Geld aufnehmen, die Wolle in ihren Mahmen kauffen, und zu ihrem, auch anderer Leute Vortheil verparthieren, auch sonst etliche des Handwercks grosse Anzahl Wolle einkauffen, die beste ausschlessen, solche aufferhalb Landes verhandeln, und die geringste im Lande lassen; So gebethen und befehlen Wir hienit allen und ledern Amtleuten, auch Rätthen in Städten, daß sie hiers auf fleißig Achtung geben, und da sie dasselbe also befinden, die Verbrechere, neben Abnehmung der Wolle mit gebührlicher unnachlässiger Straffe belegen sollen.

* War, vor Alters ein hölzernes Bildniß der Pallas, der Göttin der Klugheit, in den freyen und andern Künsten, die elnen Verstand erfordern, welches

Stapel- und Meß-Rechts, iederzeit durch eingelegte Verbothe, Protestationes und Bestimm- und Setzung gewisser Tage so wol, als durch erhaltene Literas reversales männiglich vertheidiget, und mit höchstem Ruhm unter allmahliger Beschützung Kayserlich- Königlich- und Fürstliche Macht bis iezo erhalten hat.

Gleichwie aber ein Meß- u. Stapel-Recht seinen Anfang auf dreyerley Art hat, als: 1) Durch allergnädigste Erlaubniß, 2) durch Verjährung undenklicher Zeit, und 3) durch aufgerichtete Vereinigung; Also nimmt es auch auf so viel Art, als: 1) Durch Widerrufung, 2) durch Verjährung und Nichtgebrauche, und 3) durch Gegen-Vergleich sein

E N D E.

Im Schloße zu Troja stund und in der Hochachtung war, daß, sobald man selbiges verlohre, die Stadt Troja untergehen würde. Solches haben Diomedes und Ulysses in den bekanneten Trojanischen Krieg weg practiciret, worauf der Stadt Untergang erfolget. Es ist nach dem Fato nach Rom gekommen, in der Bestã Tempel aufgestellt und als eine Schutz-Göttin verehret worden. Von solcher Bedeutung nennet man noch iezo die Privilegia eines Landes, Stadt, oder Zunft, ihr Palladium, wellen nach deren Verlehrung das Land und der Nutzen ihrer Conservation verlohren gehet.

Regi-

Register

der vornehmsten Sachen.

NB. Das *, so bey einigen Zahlen stehet, bedeutet den Anhang, die übrigen die Abhandlung selbst.

A.			
A deliche, in wie weit sie handeln dürfen	2.	Cöthen, dessen Jahrmarckt	20
Was die Manländischen vor Freyheiten erhalten	3	Coppenhagen, wie lange allda die Stapel-Waaren liegen	32
Aestii, deren Handlung	4	Curiosi, bey den Römern, was sie zu verrichten gehabt	2
Altenburg, dessen Stapel und Messen	56	D.	
Annaberg, dessen Stapel und Märkte	58	D anzig, dessen Stapel-Waaren	29
Artois, dessen Stapel-Waaren	29	Dessau, dessen Stapel und Messe	58
Athen, dessen Handlung floriret	1	Dietrich, Marggraf ertheilet Leipzig Privilegia 1 *	
B.		Döblen, dessen Stapel und Messe	58
B anco, was es heisse? 15. privilegirte Banco	16	Dölitzsch, " " " "	58
Barby, dessen Eintrag in die Leipziger Stapel	40	Dresden, dessen St. R. wegen des Getrandes	29
Bayreuth und Bayern, deren Schleifwege	36	E.	
Belgern, dessen Jahrmarckt	17	E isleben, dessen Stapel und Messe	53
Berlin, dessen Messe	27. 57	Elbe, wie darauf Eintrag in die Leipziger Stapel gethan wird	39. 40
Bernburg, dessen Messe	58	Emporium, quid & quotuplex?	7
Borna, dessen Stapel und Messen	17	Erffurth, dessen Stapel und Meß-Freyheit	48
Böhmen, deren Eintrag in die Leipziger Stapel	38	dessen Frey-Messe	51
Börse, was es bedeute 16. wer nicht hinauf darf	16	Eulenburg, dessen Jahrmarckt	20
Brandenburg, des Churfürsten, Friedrichs des Dritten Ansuchen wieder die Leipziger Stapel-Gerechtigkeit	41	F.	
Braunschweig, dessen Messen	26	F austrecht, was es ehedessen gewesen?	5
Brehna, dessen Jahrmarckt	20. 27	Fehden, was dieses Wort bedeute?	5
Bündniß, einiger Stände wegen der Handlung	6	Foedus Electorale, quid?	7
- - - das Rheinische	6	Francken, deren Handlungs-Anfang	4
- - - Schwäbische	6	Freyberg, dessen Messen	58
- - - Hanseatische, und der sogenannte Churfürsten Verrein	7	Friedrich II. Rom. K. Verordnung wegen der Handlung, 6. ertheilet Leipzig Privilegia 2 *	
C.		G.	
C arl der Grosse, hilfft der Handlung auf	4	G arn, dessen Vor- und Aufkauff	31
Carl V. R. K. giebt Leipzig Privilegia	10 *	Gera dessen Stapel und Messe	57
Comes Commerciorum, bey den Römern, was er gewesen?	2	Getrayde-Handel in Leipzig	12
		Glauch, dessen Jahrmarckt	24
		Griechen, deren Flor der Handlung	1
		Grimm	

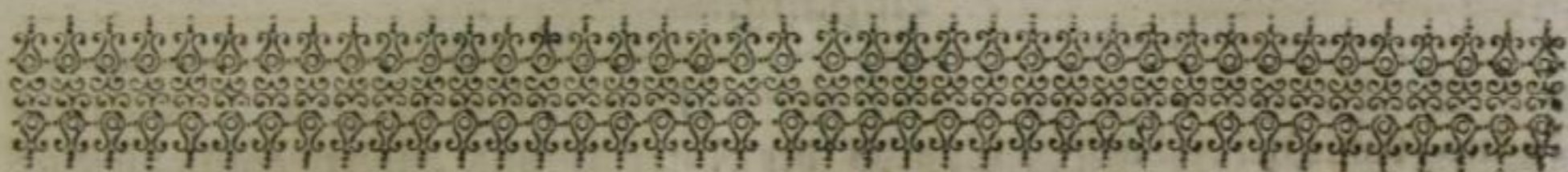
Grimma, ob daselbst die Handlung eher, als in Leipzig floriret? 12. dessen Holz=Stapel 58
 Groitzsch, dessen Jahr=Markt 25
 Grossenhayn, geräth mit Leipzig in Streit 18
 H.
 Hagenau, dessen Stapel und Messen 58
 Halle, ob die Handlung daselbst eher, als in Leipzig floriret? 11. macht Leipzig die Stapel=streitig 43
 Handels=Collegium, zu Rom wird erbaut. 1 in Deutschland 5
 Handlung, der alten Griechen 1. der Römer, ib. ob die Adlichen welche treiben dürfen, 2. der alten Deutschen, Schwaben, Francken, und Sachsen 3. sq. zu Leipzig 12
 Hannover, dessen Jahrmarkt 27
 Hanseatischer Bund 6
 Haynchen, dessen Jahrmarkt 58
 Hermunder, wer sie gewesen 12
 Hohendorff, dessen Zoll 37. der Fuhrleute Beschwerte hierwider ib. Ausbesserung des Wegs 38
 J.
 Jasnitz, dessen Jahrmarkt 27
 Johann Georg II. Churfürst zu Sachsen, ist ein großer Beförderer der Handlung 21. legt Manufacturen an ib.
 Jüterbockische Jahrmarkt 18
 Julinum, eine berühmte Handelsstadt, wo sie gelegen? 5
 K.
 Kalbe, dessen Eintrag in die Leipziger Stapel 41
 Kalisch, dessen Stapel=Waare 29
 Kran=Recht, was es sey? 8
 L.
 Landsberg, dessen Jahrmarkt 58
 Landstrasse, darüber ertheilte Verordnung 35 die Abweichung darvon ib. Promulgation wegen der Veränderung der Wege ib.
 Leipzig, wenn die Stapelgerechtigkeit selbigem ertheilet worden seyn soll 11. ob andere Städte die Stapel schon gehabt? ib. wenn die Oker= und Michaelis=Messen daselbst angeleget worden 12. dessen Bestätigung 13. erhält die Freyheit Zoll zu fordern 14. die Neujahrsmesse wird bestätigt ib. wird wegen der drey Messen privilegiert ib. wie weit sich dessen Stapel erstrecke 15 was sie sey 28. wie lange dessen Messen währen sollen ib. dem Rath daselbst wird die Freyheit

ertheilet Notarios zu machen 17. wie der Mess Freyheit geschadet wird ib. bekommt Streit mit Borna und Belgern 18. mit Grossenhayn ib. mit Jüterbock ib. mit Wurzen und Schafstadt ib. mit Pegau 19. mit Köchen 20. mit Eulenburg und Liebenwerda 20. mit Brehna ib. mit Dversurth 21. mit Bernburg 21. mit Stollberg und Neustadt 22. mit Weissenfels 23. mit Schkeuditz 24. mit dem Churf. von Brandenburg wegen Glauche ib. mit Groitzsch 25 mit Zwencka und Profen 26. mit Braunschweig 26. mit Trebsen ib. mit Radigast 27. mit Hannover 27. Berlin u. Sangerhausen ib. mit Jasnitz, Brehna, Liebertwolckewitz ib. mit Breslau und Franckfurth 34. mit Böhmen 38. mit Barby und Mühlungen 40. mit Magdeburg 42. mit Halle 43. mit Erfurth 43 mit Naumburg 51. mit Eisleben 53. mit Zerbst 56. mit Altenburg 56. mit einigen andern Städten mehr 58. sq.
 Leisnig, dessen Messen 58
 Leo, Röm. Pabst, bestätigt der Stadt Leipzig Privilegia 8*
 Liebenwerda, sucht einen Jahrmarkt 20
 Liebertwolckewitz, dessen Markt 27
 Lipzge, was es bedeute 12
 M.
 Macromanni, wer sie gewesen? 3
 Magdeburg, dessen Stapel u. Messen 33. 42
 Maximilian R. R. ertheilt Leipzig Privilegia 4*
 Meissen, dessen Stapel und Messen 58
 Merseburg, dessen Stapel und Messen 11
 Mercurius, wer er gewesen, und wie er gebildet worden? 1
 Messen, dergu Derivation und Eintheilung 9 wer solche anlegt, ib. erste Confirmation 17
 Messfreyheit, der Leipz. wenn sie ertheilt worden 12
 Mist, deren Eintheilung 4
 Mühlungen, dessen Eintrag in die Leipz. St. 40
 Münz=Fuß, Leipziger 13. Zinnischer ib.
 N.
 Naumburg, dessen Stapel und Messen 51
 Neustadt, = = = = = 22
 Notarii, welche in deren Jurisdiction zulässig 17
 Nandina, deren Derivation 8. Eintheilung 9
 O.
 Oker, wer auf diesem Fluß Eintrag in die Leipz. Stapel gethan 40
 Oschatz, dessen Stapel und Messen 58
 p. Palz

P.	
P alladium, was es sey?	59
P appier, ob es Stapel-Waaren	31
P egau, dessen Jahrmarkt und Stapel	19
P enig, = = = = =	58
P irna, = = = = =	58
P rivilegia, der Leipziger Messen, wie solchen geschadet werden kan 17. erste Confirmation ib. werden ertheilt vndem Marggraf Diedrich 1* vom Kayser Friedrich 2* vom Kayf. Maximilian 4* seqq. vom Pabst Leo 8* vom Kayser Carl V. 10* u. von vielen andern mehr ib. seqq.	
P rosen, dessen Jahrmarkt und Stapel	26
Q.	
Q uerfurth, dessen Jahrmarkt	21
R.	
R adigast, dessen Jahrmarkt	27
R ath, zu Leipzig, erhält die Freyheit als Comes Palatinus	17
R eichenbach, bekömmet Verdruss wegen der Wolle und Farben-Waaren	30
R om, dessen Handlung 1. daselbst wird ein Handelscollegium erbauet	1
R omulus, was er vor Anstalten zu Rom gemacht	1
R oskamm, was dieses Wort bedeute	2
R oswein, dessen Stapel und Märkte	58
R uland, was sie gewesen?	42
S.	
S aale, darauf thut man Eintrag in die Leipz. Stapel 40. Churfürst Friedrichs zu Brandenburg Zumuthen deswegen	4
S achsen, deren Handels-Bündnisse	5
S alzhandel, in Leipzig	12
S angerhausen, dessen Jahrmarkt	27
S chaffstedt	18
S chkeuditz	24
S chleifwege, wider die Stapel	33
S chwaben, was sie vor Handel getrieben	3
S ebniz, dessen Stapel und Messen	58
S ervius Tullius, führt zu Rom die Handlung ein	1
S orben-Wenden, wer sie gewesen	12
S peyer, dessen Stapel-Waaren	29
S tapel-Gerechtigkeit, woher dieses Wort komme, und was es überhaupt bedeute 10. wenn es entstanden ib. Stifter der Leipziger 11. wenn	
sie ertheilet ib. wie weit sich die Leipziger erstrecke 15. deren Requisita 27. Definition, 28 wer sich dieser Stapel bedienen kan 28. die Arten des Eintrags in die Stapel-Gerechtigkeit 33	
S tapel-Güter, welche es sind 29. was nicht dazu gehöret? 30. wie lange sie liegen sollen 32	
S tollberg, dessen Jahrmarkt	22
S treit, mit Breslau und Franckfurth an der Oder 34. anderweitiger Streit wegen Chur- und Nieder-Sachsen	35
T.	
T aucha, ob daselbst die Handlung eher, als zu Leipzig floriret?	12
T eutschland, was selbiges in alten Zeiten vor Handlung getrieben	3. seqq.
T orgau, dessen Stapel und Messen	58
T rebsen, dessen Jahrmarkt	26
T schope, dessen Stapel und Messe	58
U.	
U bier, wer solche gewesen?	3
U nstruth, darauf wird der Leipziger Stapel Eintrag gethan	40
V.	
V ertauschung, der Waaren, war bey den Römern gebräuchl. woher selbige entstanden ib.	
V icarius Imperii, ob er Stapel-Recht ertheilen kan?	9
W.	
W aldheim, dessen Jahrmarkt	58
W echsel-Expedition, wieder Adelige u. Schriftsähige	7
W echsel-Geschäfte, deren Eintheilung	15
W echsel-Bäncke, was sie sind 15. privilegirte	16
W echsels Ursprung	15
W eichbild, was es sey?	3
W eichhäuser, was sie sind?	3
W eimar, dessen Jahrmarkt	58
W eisenfels, dessen Stapel und Messen	23
W ollkauf, 31. dessen Vor- und Aufkauf	ib.
W urzen, dessen Stapel und Messen	18
Z.	
Z erbst, dessen Stapel und Messe	56
Z innischer Münz-Fuß, was er sey?	14
Z uckerfieden, ob es der Stapel unterworfen	31
Z wencka, dessen Jahrmarkt	26
Z wickau, = = =	37

Anhang





Anhang,

Welcher die Diplomata, Privilegia, und Mandata, so der Stadt Leipzig von hohen Häuptern über die Niederlags- und Stapels-Gerechtigkeit ertheilet worden sind, in sich begreift.

vom Jahr Christi 1286.

Wir Dietrich von Gottes Gnaden, Marg Graf zu Landsberg entbleiben allen und ieden denen gegenwärtiger Brief zu kommen wird, unsern Gruß und alles gutes. Die Menge der Handel und Veränderung der Zeiten schwächen das menschliche Gedächtniß, also und dergestalt, daß alles so von menschlichen Verstande genommen und gethan wird, durch die Finsterniß der Vergessenheit leichtlich verdunkelt werden kann, wo es nicht durch Zeugniß der Schrift und Unterschreibung gewisser Zeugen bekräftiget wird. Darumb auch wir zu stets wärenden Gedächtniß künfftiger Zeit thun, bekennen und Krafft dieses gegenwärtigen Briefes bezeugen, daß Wir unsern lieben Bürgern zu Lipz, welchen Wir mit sonderbahren Gnaden und beharrlicher Gunst zugethan seyn, auch zu Ehren unser letztgenannten Stadt Lipz ein sonderliches Privilegium der gehofften Freyhelt gegeben. Nehmlich also: daß Wir alle, die in letztgedachter Stadt Handlung treiben wollen oder schon treiben, es mögen die Kauffleute seyn, wer sie wollen, ob wir gleich mit ihren Herren öffentliche Feindschaft hätten, in dieser unser Stadt nicht beschweren, noch ihre Güter anhalten, noch von iemand andern anhalten lassen wollen. Wir wollen auch die Kauffleute sie mögen seyn, wo sie wollen, die gedachte unser Stadt und Uns hiermit ehren werden, daß sie ihre Waaren in diese Stadt bringen, so viel möglich handhaben und beschützen. Damit aber dasjenige was wir mildiglich thun, in Ewigkeit kräftig und beständig seyn und durch keine Vergessenheit verfinstert werden möge, haben Wir diesen Brief mit unserm Insiegel bestättigen lassen. Zeugen dieses sind: Die Edlen Männer: Herr von Wiechburg, Herr Wolchand von Herstein, Herr Cunrad von Luppen, Herrn Thimo

)*

VON

von Bulffisdorff: (diesen nennet Peifer in seinen Originibus Lipsiensibus Thimo von Dzelnsdorff;) Cunrad der Notarius und andere glaubwürdige Männer mehr. Gegeben zu Leipzig im Jahr des Herrn 1268. am ersten Tage des Merzens.

vom Jahr Christi 1273.

Wir Dietrich, von Gottes Gnaden, Marg Graf zu Landsberg, entbleiben allen, die diesen Brief sehen werden, unsern beständigen Gruß: Die Menge der Sachen und die Veränderung der Zeiten schwächen das menschliche Gedächtniß also und dermassen, daß gemeinlich die Dinge, so man handelt, mit der Zeit durch die Vergessenheit verdunkelt werden, wenn sie nicht mit Schrift Zeugniß und Unterschreibung der Zeugen bestätigt worden seyn. Weil wir aber diesen Mangel ratthen und vorbeugen wollen, bekennen hiermit wohl und reifflich, bezeugen auch öffentlich Krafft dieses Briefes, daß Wir auf starckes Ansuchen Unserer Bürger zu Leipzig, das Münz Werck, wie man es insgemein zu nennen pflegt, nach freyer und williger aufkündigung Johannes Abrechts (welcher nach empfangener 100 Marck Silber solches zu unsern freyen Händen abgetreten) ihnen unsern Bürgern und gedachter Stadt verließen, und eigenthümlich zu besitzen übergeben haben, Uns, unsern Erben kein Recht noch Nutzung vorbehalten de: Sondern haben alles Recht und Eigenthum, so uns oder jemand andern daran zustehen möchte, gedachter Stadt gänzlich eingeräumt. Wollen auch nicht, daß hinführo jemand einiges Recht daran zu fordern befugt seyn solle. darüber aber, daß wir dieses Werck ihnen frey gelassen, haben wir von vorgehenden unsern Bürgern 30. Marck empfangen. Damit aber dasjenige, was wir mildiglich handeln, von unbilligen und betrüglichen Verkehrern dero Gerechtigkeit, welcher Eigenschafft ist, andern zu schaden, nicht einer Verleumdung oder Verleumdung sich zu befahren haben möge, haben wir gegenwärtigen Brief, so auf unsern Befehl und Willen verfaßt, in Schrifften bringen, und mit unsern Insiegel bekräftigen lassen, mit Verzeichniß dero unterschriebenen Zeugen des Durchleuchtigen Herren Hermanns Grafen von Orlamünde, des Edlen Herrn Ottonis von Arnstode, Herrn Ernst von Quersfurt, Dietrichs von Dolsdorff, Cunrads von Lippe, Dietrichs von Engerow und unsers Hoffmeisters, auch vieler andern glaubwürdigen Leute. Gegeben zu Breneck im Jahr Christi 1273.

vom Jahr Christi 1466.

Wir Fridrich von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Meiser des Reichs zu Hungern, Dalmatien, Croatien ic. Kunig, Herzog zu Oesterreich, zu Steier, zu Kärnten und zu Crain, Herr auf der windischen March und zu Portenaw, Grafe zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirt und

und zu Kyburg, Marggrave zu Burgaw und Lantgrave im Elsaß. bekennen und tun kunt öffentlich mit diesem Briese, daz uns der Hochgebornn Albrecht, Herzog zu Sachsen, Lantgrafe in Doringen und Marggrave zu Meyssen Unser lieber Oheim Fürste und Rat Demütlich hat gebeten, daz wir dem Hochgebornnen Ernsten des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalk, Herzogen, Lantgraven und Marggraven der obbenantnn Lande, Unserm lieben Oheim und Fürsten seinem Bruder und Im den Zarmarckt in Ir Statt Leypzig der sich auf den Neuen Jarstag anhebet und acht Tag nacheinander weret und gehalten wirdet zuvernewen zubestetten und zu confirmiren gnedtlich geruthen. Des haben wir angesehen sein demütig und zimlich bete auch die getrewen onemen und nutzparen dinste die Ir vordern und Sy Herzogen zu Sachsen Lantgraven in Doringe und Marggraven zu Meyssen uns und unser Vorfurn um Reiche Römischen Kaysern und Runigen getan haben. Und sonnder der vorgevant Albrecht etlich Zeit her in unserm Keyserlichen Hofe unverdrossenlich Er taglich tut und hinfür wol tun mag und sol in künfftig Zeitte Und haben darumb mit wolbedachten mite gutem Rate und rechten wissen den vorgevantnn Ernsten und Albrechten gebrudern Herzogen zu Sachsen zc. solchen Zarmarckt auf denselben Neiven Jarstag und die nechsten achttag darnach ganz ausswerende in der vorgemeltnn Irer Statt Leypzig wie dann solcher Zarmarckt in derselben, Irer Statt bissher gehalten ist worden, confirmirt, bestet und von newes gnedtlich verlihen und gegeben. Confirmiren, bestetten, verlihen und geben In den also zu der vorgemeltnn Irer Statt von newes von Römischer Kayserlicher Macht, Volkommenheit, wissenntlich in Krafft diß Brießs. Und meynen, setzen und wollen, daß Sy nw hinfür den egermeltnn Neiven Jarstag und die nechstnn achttag darnach ganz ausswerende haben halten auch alle und yglich Kauffleut und ander Leut die davon und dartzu ziehen und den besuchen die Gnad Recht Freiheit, Frid, Gelaitte, Scherm redlich Gewonheit Ordnung und herkommen haben und alle und neglich zimlich und gewondlich Nutzung und Gerechtigkeit von solchem Zarmarckt aufheben der gebrauchen und genessen sollen und mogen. Und die Leut die dartzu und davon ziehen und den suchen solchs alles bissher gebraucht und genossen haben von allermennlichen ungehindert. Und wir gebieten darumb allen und yglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Grafen Freyen Herren Rittern Knechten Hauptleuten, Bogten, Pflegern, Verwesern burgermaistern Amptleuten, Richtern Beten Burgern und gemeinden aller und neglicher Slosser, Sette Merckte dorffer und Gepiete vnd sust allen andern Unsern und des Reichs undertanen und trewen in was Wirthen, States oder Wesens die sein von obgemelter Keyserlichen Macht ernnstlich und vestitlich mit diesem Briese daz Sy die egerürten unser lieb oheim und Fürsten an solchem Zarmarckt auch unser Keyserlichen Confirmation, bestettigung newer Verleibung und Begnadung nicht hindern noch irren in dhem weise sonnder Sy der wie vor stet geruhlich gebrauchen und

)(* 2

genies

genlossen laßen. Als lieb In allen und einem jeglichen sey Unser u. des Reichs
 swere Ungnade und dartzu eine Pene Nemlich Sunffzigk Marckh lotigs Goldes
 zu vermelden die ein yeder der freventlich dawider tete halb in vnser und des
 Reichs . Cammer und den andern halben Teil den Offtgemeintn Ernusten und
 Albrechten Gebrüderh Hertzogen zu Sachsen zc. und Iren Erben unabläss-
 lich zubetzalen verfallen sein soll. Mit urkund diß Briefs besiegelt mit unserm
 Kayserlichen Majestät anhangenden Insigel Geben zu der Neuenstatt am Milt-
 elichen nach Sannit Pauls bekerungtag nach Christi Geburde Vierzehenhundert
 und Sechsendsechzigstun unser Reichs des Römischen in Sechsendzwentzig-
 stun des Kayserthums in vierzhenden und des Hungerischen in Sibenden Jaren

In exteriori parte
 Rudolfus Kamtzinger.

ad mandatum Imperatoris
 Vdaltricus Epus Patt. Cancellarius



vom Jahr Christi 1497.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König zc. zc. bekennen
 öffentlich mit diesem Brief u. thun kund allermänniglich, daß uns der
 Hochgebohrne Albrecht, Hertzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen,
 und Marg Graf zu Meissen, unser lieber Oheim und Fürst, hat fürbracht, wie
 bey Regierung seiner Vor. Eltern, Fürsten zu Sachsen und ihn die selben seine
 Vor. Eltern Er und Ihrer Id. Stadt Leipzig, dieser nachberührten dreyer Jahr-
 märkte, nemlich eines ledern Jahres einen auf Sonnt. Jubilate anzufahen bis
 auf dem Sonntag Cantate, nechst darnach währende, den andern auf nechsten
 Sonntag nach St. Michaelis Tag anzufahen und acht Tage die nechsten darnach
 währende, u. den dritten an dem heiligen Neuen jahrs Tag anzufehen und auch die
 nechsten acht Tage darnachfolgenden, zu wahren, in ruhiger Übung u. Gebrauch ge-
 wesen und er und dieselbe Stadt noch seyn, u. uns darauf demütiglich angeruffen
 und gebeten, daß wir Ihme, seinen Erben, und unsern des Reichs lieben getreuen,
 Bürgermeister, Rätthe u. Gemeinde der letzt gemeldten seiner Stadt Leipzig, diesel-
 ben letzt berührte drey Jahr märkte mit sammt Übungen und Gebrauch derselben,
 und vornehmlich auch eine Verneurungs, Confirmation, und Bestätigungs-
 Brief, von welland Kayser Friedrich dem III. ten unserm lieben Herrn,
 und Vater seliger, und löblicher Gedächtniß unserm lieben Oheim u. Churfürsten
 Hertzog Ernsten zu Sachsen, und ihme des letzt berührten Jahrmarckts hal-
 ben auf den Neuen Jahrs Tag gehalten gegeben, darinnen Sr. Kayserlichen
 Majestät fürnehmen eines Jahrmarckts zu Halle, und alles das demselben ver-
 meintn Jahrmarckts zu Bestärkung durch Seine Majestät oder jemand anders
 mit Privilegien, Freyheiten, Briefen geboten, und in andere Wege beschehen und
 ausgegangen wäre! oder hinführo in künfftiger Zeit denselben ihren Jahrmarck
 zu Leipzig, zu Verletzung und Verhinderung aus gehen möchten, ganz aufge-
 haben,

hoben, wiederufft, vernichtet und abgethan hätte, des abschriffte sie uns vorbrachten und Dato also lautet: Seben zu Grätz am Frehtag vor St. Laurentzien Tage, nach Christi Geburt vierzehnhundert und im neun und sechzigsten Jahre zu erneuern, zu confirmiren und zu bestätigen, gnädiglich geruhen, daß haben Wir angesehen, solich des genannten unsers Oheims und Fürsten, Herzogen Albrechte demütlich ziemlich Bitte, auch die annehmen getrauen und nützlichen dienste, so er dem genannten unserm lieben Herrn und Vater, auch Uns, dem heil. Reiche und unsern löblichen Häusern, Oesterreich und Burgund, mit darstreckung seines Leibes und Guts in mannigfaltiger weise gethan hat und hinführo in künfftig Zeit wohl thun mag und soll, und darumb mit wohlbedachten Muth, gutem Rath demselben unserm Fürsten Herzog Albrechten Sr. Id. Erben auch Bürgermeistern, Rath und Gemeinde zu Leipzig die obberührten drey Jahrmärkte mit sammt ihren Übungen und Gebrauch, und darzu dem ehegemeldten unsers lieben Herrn und Vaters Erneuerung, Confirmation, u. Bestätigungs Brief des vorbestimmten letztbesagten Jahrmärkts halben gegeben, gnädiglich erneuert, confirmiret und bestätigt. Erneuern, confirmiren und bestätigen die also von Römisch. Königl. Macht, wesentlich in Krafft dieses Briefes u. meynen und wollen, daß die nun hinführo kräftig und beständig seyn, die gemelder unser Oheim und Fürst, Herzog Albrecht und selne liebe Erben, und Bürgermeister, Rätthe und Gemeinde der Stadt Leipzig darbey bleiben und sie und alle legliche Personen, so die vorgemeldten Jahrmärkte mit ihren Kauffmanschaften, Haben, Gütern besuchen, darzu und daran ziehen sich derselben Jahrmärkte Gnaden und Freyheiten nach ihren Innhaltungen vor aller männiglich ungehindert gebrauchen und genieffen und hinführo in künfftiger Zeit thun, und den berührten ihren Jahrmärkten zu gefährlichem Abbruch und Nachtheil weder in Städten noch Flecken daselbst um in den bisthümen Magdeburg, Halberstadt, Meissen Merseburg und Nuemburg gelegen, durch jemand wer der oder die wären, keine neue Jahrmärkte noch Freyheit erworben, aufgerichtet noch gebraucht werden soll, noch mag keines weges, und gebieten darauf allen und leglichen Eurfürsten, Fürsten, Bischöflichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Bisthümen, Volgten etc. und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen etc. ernstiglich und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie die vorgemelten unsern Oheim und Fürsten Herzog Albrechten von Sachsen und Sr. Id. Erben, auch Bürgermeister, Rätthe u. Gemeinde zu Leipzig an den obbestimten ihren Jahrmärkten, u. derselben Übung, Gebrauch Gnaden, Freyheiten und dieser unser Königl. Erneuerung, Confirmation und bestetigung nicht hindern noch irren sondern Sie und alle die, so obstehet, dieselbe Jahrmärkte mit ihrem Handel und Gewerb suchen, darzu und davon ziehen, die also geruhiglich gebrauchen genieffen, und gänzlich darbey bleiben lassen und hierwieder nichts thun, Jemand's andern von ihrentwegen zu thun gestatten, in keine Weise als lieb einem Jeglichen sey, Unser und des Reichs

Ungnade und Strafe und Verlierung der Poenen, in denen voraus gegangenen Privilegien über solche Jahrmärkte sagend, begriffen, und darzu eine sonder Poen nemlich 50. Marck löttiges Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hier wieder thät, verfallen seyn soll Uns halb in Unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil dem ehegenannten unsern Oheim, Herzog Albrechten, Sr. Id. Erben und Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Leipzig, unnachlässlich zu bezahlen. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit unserm Königlich anhangenden Insiegel. Geben in unser und des heil. Reichs Stadt Wormbs am 20. ten Tage des Monaths Juli nach Christi Geburt vierzehnhundert und in sieben und neunzigsten, unserer Reiche des Römisch. in Xlten und des Hungarischen im II ten Jahre.

vom Jahr Christi 1507.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allerhöchlichen, Nachdem wir hlerinne auf Anruffen und Bitte, welland des Hochgebohrne Albrechten, Herzog zu Sachsen etc. unsers lieben Oheim, Fürsten und unsers und des Reichs ewigen Subernator in Friesland, unsern und des Reichs lieben getreuen, Bürgermeister, Rätthe und Gemeinde der Stadt Leipzig drey Jahrmärkte nemlich eines jeden Jahrs, einen aufn Sonntag Jubilate anzufahen bis auf den Sonntag Cantate nechst darnach währende, den andern aufn nechsten Sonnt. nach Michaelis Tag anzufahen und 8. Tage die nechsten darnach währende und den dritten an den heiligen Neujahrs Tag anzufahen, und auch die nechsten acht Tage darnach folgende zu wahren mit samt ihren Übungen und Gebrauch confirmiret und bestätt und darzu mit sondern Gnaden und Freyheiten versehen Innhalt unsers Königlich Briefs darüber ausgegangen, daß wir um des Hochgebohrnen Georgen, Herzogen zu Sachsen etc. fleißigem Gebethe und getreuen Verdienens willen den ehegemeldten Bürgermeister, Rätthe und Gemeinde zu Leipzig, zu solchen dieser Gnad und Freyheiten gethan und gegeben und solch in vorgegebenen Gnaden erweitert, thun, geben und erweitern Innen die auch von Römischer Königlich Macht, Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieses Briefs, also daß Sie zusamt Gebrauchung solcher letztgemeldten Jahrmärkte und Freyheiten auch in der gemeldten Stadt Leipzig Niederlage, und Stapel mit grosser und kleiner Waahre haben und alle und iegliche Gnade, Freyheiten und Rechten darzu gebrauchen und genieffen, die andere Städte, so dergleichen Niederlage und Stapel haben, gebrauchen und genieffen von Recht oder Gewohnheit, darzu, daß auch nun hinführo kein Jahrmarkt, Messe oder Niederlage inner funffzeben Meilen gerings umb die obbestimmte Stadt Leipzig soll aufgerichtet und aufgehalten werden in keinerley weise, und damit die genannten von Leipzig, und ihre Nachkommen bey den ob gemeldten Jahrmärkten

ten

ten von Leipzig, und ihre Nachkommen beyden obgemeldten Jahr, Märkten, Niederlage, Gnaden und Freyheiten desto stattlicher und geruhiger bleiben, und die ersucht werden mögen, setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle und iegliche Kauffleute, Käuffer, Verkäuffer, und andere Personen, aus was Königreichen, Fürstenthüner, Landen, Städten und Dörffern, oder was Würden, Stands oder Wesens die seyn, die Zeit, so sie die obbestimmten Jahr, märkt, oder Niederlage besuchen und mit ihren Haben und Gütern mit zu und abzulehen unser und unserer Nachkommen am Reich Römisch. Kayser und König, und des heil. Reichs freystracks Sicherheit und Geleit haben sollen, daß auch die Strassen durch alle Lande unsers römischen Reichs zu und von angezeigten Märkten und Niederlage durch keinerley Sache, wie sich die begeben möchte, nicht versperret, desgleichen die Waehr und Güter, so zu und von bestimmten Märkten und Niederlage geführet und getrieben wird, nicht sollen aufgehalten, verhindert und rechtlichen Arrestiret werden, Und ob jemand wäre, der, oder die wehren dieselben Personen, der ihr Hab und Güter ingemein und sonderheit darüber mit nahmen, That, Gefängniß, oder in andere wege gewaltiglichen Angriffe und beschädigte, die Strassen sperren oder die Güter, wie vor berührt, auffhalten, oder arrestiren wolte, in was weise und gestalt solches beschehe das den vorgemeldten Jahrmarkten und Niederlage zu Abbruch und Schmälerung reichen und kommen möchte, dieselben sollen mit der That in Unser und des Reichs, Acht und Ober, Acht, und andern Poenen, Straffen und Busse in gemeiner unserm Landfrieden begriffen, gefallen seyn, die Wir auch iezo also dann und dann also iezo in dieselben Poenen erkennen und denunciren, also, daß gegen derselben Leib, Haab und Güter, als Verbrecher Unser und des heiligen Reichs Geleit und Landfriede soll und mag gehandelt und verfahren werden von allermänniglichen ungehindert, und ob hievor von Uns der Stadt Erfurt ichtes gegeben, oder derselben zu gut ichtes ausgegangen wäre, oder hinfort von Uns, und Unsern Nachkommen am Reiche der bemelten Stadt Erfurt oder andern darwieder aus einiger Vergessenheit, das zu Abbruch, Verhinderung oder Verletzung der vorgemeldten Jahrmarkte, Niederlage, Gnaden und Freyheiten reichen möchte, ausgehen oder gegeben würde, dasselbe alles und jedes erkennen und erklären Wir mit sammt allen statuten, Gewohnheiten und Rechten, so hier wieder seyn, auffgelegt oder verstanden werden möchten, ab, und vernichten die also, iezo also dann und dann also iezo von obgemelten unser Königl. Macht, Vollkommenheit, eigener Bewegnuß und rechten Wissen in Krafft diß Briefs, alles ohngefährde und gebieten darauf allen und jeden, Unsern und des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten zc. von Römischer Königl. Macht ernstlich und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sie die obgemelten unsern Oheim und Fürsten, Herzogen Georgen von Sachsen und seine Erben, auch Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen an den obgemelten Jahrmarkten, Niederl. Gnaden Freyheiten, Privilegien Rechten und Gerech-

Gerech

Gerechtigkeiten, nicht irren noch hindern, sondern sie der, wie obstehet, gerühlich gebrauchten, genießten und gänzlich dabeybleiben lassen und hierwieder nicht thun noch jemand anders zu thun gestatten in keine weiß, als lieb einem ieglichem sey. Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straf und darzu ein Doen, nehml. 50. Marck lötliges Goldes, zu vermeiden, die ein jeder so oft er frevent. Hierwieder thäte uns halb in unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil dem gemeldten unserm Oheim, Herzog Georgen, auch den berührten Rath von Leipzig, ihren Erben und Nachkommen, unablässig zu bezahlen verfallen seyn soll. Geben in unser und des heil. Reichs Stadt Constanz, am 23. Tage des Monats Juny 1507. unserer Reiche, des Römischen in 22ten und des Hungarischen im 18ten Jahre.

vom Jahr Christi 1514

Wir Leo Bischoff, ein Knecht aller Knechte Gottes entbietten den Würdigen Brüdern, beyden Bischöffen zu Meissen und Merseburg, auch unserm geliebten Sohne den Probst zu S. Thomas in Leipzig, Merseburgischen Sprengels, unsern Gruß und Apostolischen Segen. Dieser Brief ist heute von uns aus gegangen folgenden Inhalts:

Leo Bischoff, ein Knecht Gottes zu stets währender Gedächtniß Römischer Pabst, dem der Schutz und Sorge des Herrn Christi Heerde durch die ganze Welt aus göttlicher Verodnung anbefohlen ist, pfleget die Begnadigungen, so aus Mildigkeit der Christlichen Könige, denen, der Römischen Kirche zugehörigen Personen, freygebilg verliehen worden, wenn es gebeten wird, mächtiglich zu bestättigen auch sonst Verordnung zu machen, nachdem er siehet, was zu Gottes Ehre nützlich seyn mag. Und ist wegen unser geliebten Sohne, des Vice Bürgemeisters, Raths und Bürger der Stadt Leipzig, umb Merseburgischen Sprengel gehörigen, neulich eine Blattschrift überreicht worden, des Inhalts: Daß auch sonst, nachdem unser in Christo Höchstgeliebter Sohn, Maximilianus erwählter Römischer Kaysser, auf des Wenland Durchlauchtigen Albrechts, Herzogs zu Sachsen, dazumahl noch am Leben, und gedachter Stadt, in welcher von Sonntage Jubilate bis auf den Sonntag Cantate und von Sonntag Michaelis an, acht Tage, und von Neuen Jahres Tage an gleichfalls 8. Tage währende Jahrmärkte, von langer Zeithero und aus alter Gewohnheit öffentlich gehalten worden, inständiges Anhalten, diese Gewohnheit bestättiget und bekräftiget, auch gewisse Gnaden, Freyheiten und Herrlichkeiten darüber verliehen gehabt hätte, eben derselbige Kaysser Maximilianus gedachte Gnaden Freyheiten und Herrlichkeiten von Kaysserlicher Macht und Wissen auf inständiges Begehren des Edlen Herrn Georgen Herzogs zu Sachsen vorgedachten Herzogs Albrechts Sohns und Herrens der Stadt Leipzig von neuen gegeben und vermehret also und dergestalt, daß in genannter Stadt,

ein

ein Kaufhandel und Niederlage, so wohl geringer als köstlichen Waaren getrieben u. gehalten werden, die Stadt auch selbst, aller und jeden Gnaden, Freyheiten und Gerechtigkeiten, welche an andern Orten denen Jahrmärkten, Handlungen und Niederlagen geübet und gehalten werden, von Recht oder Gewohnheit brauchen und nutzen, genießen und gebrauchen sollte und daß kein Jahrmarkt oder Niederlage auf 15. deutscher Meilen, rings umb gemeldte Stadt, sollte angestellet und gehalten werden. Und daß alle Kauffleute, so wohl Käufer als Verkäufer und andere Leute, was Ehren, Würden, Standes und Wesen die seyn möchten, zu der Zeit, da sie auf solche Jahrmärkte und Niederlagen sich zu begeben pflegten, in Hin- und Rückreisen, sammt ihren Gütern, ein frey und sicher Geleite haben sollten, ernstlich verbletende, daß weder Strafen aus einiger Ursache gesperrt noch die Waaren und Güter angehalten, gehemmet oder mit Arrest belegen werden möchten, mit angehängter Strafe wieder die Verbrecher: Und Verwahrung, daß alle, so an andern Orten, von Ihm dem Kayser dieser Begnadigung zu wieder schon verwilliget worden, oder ins künftige verwilliget werden möchte, hiermit gänzlich cassiret, gethan und vernichtet seyn sollte, wie in des erwehlten Kayfers Maximiliani ausgefertigten öffentlichen Briefe mit mehrern begriffen.

Darumb ist uns so wohl wegen Herzog Georgen als vorgedachten Blicke Bürger Meisters, Raths und Bürger unterthänig suppliciret worden, daß wir die verliehene Freyheiten, Begnadigungs Briefe und was mehr erwühnet worden, da mit dieselbigen desto beständiger seyn möchten weiter bekräftigen und aus Apostolischer Würdigkeit auch sonst gute Vernehmung thun wollen.

Thun demnach dem Herzog zu Sachsen, Georgen, oberwehente Blicke Bürgermeister, Rath und Bürger, alle und jede von allen Bannes, Ammts, Enthaltungs und Geistlichen Verbots Erklärungen auch anderen Strafen, von Recht oder Menschen, aus wasserley Anleitung und Ursache ergangen, so sie damit bestricket seyn möchten, so viel die Werckstellung dieses Briefs belanget, hiermit lossprechen, auch vor loosgesprochen erkennen, und durch ihr unterthäniges Bitten bewogen, thun wir alle Verleihungen, Freyheiten und Begnadigungs Briefe und alles wenns vorgesehet, wie nicht weniger so viel und so weit solches im Gebrauch und obgenanntes Herzogs Georgens und seiner Nachkommen Hochfürstlichen, Gewalt und Botmäßigkeit nicht zu wieder ist, alle andere der Stadt Leipzig, ihrem Rath und Inwohnern, auch vorberührten Jahrmärkten, Niederlagen und Stapeln, auf wasserley weise verliehene Privilegien, Begnadigungen und Freyheiten mit allen und jeden darinnen begriffenen clausuln, und was darauf folget und geschlossen werden kan, aus Apostolischer Macht und Gewalt, bestättigen und bekräftigen, auch alle und jede Mängel, die darinnen vorkommen möchten, ergänzen und noch nichts destowieder alles gleichsam von neuem geben und verleihen, und sollen keine Apostolische oder andere wiederliche Satzungen und Verordnungen darwider etwas gelten.

X**

Diesen

Diesen unsern Loßsprechungs und Begnadigungs Brief muthwillig zu brechen oder darwieder zu thun soll keinem Menschen vergönnet seyn. So aber jemand darwider zu thun sich unterstehen würde, der soll wissen, daß er in Gottes des allmächtigen und der H. Apostel Petri und Pauli Zorn und Ungnade fallen werde. Gegeben zu Rom bey dem H. Petro am 8. Tage Decembr. nach der Menschwerdung Christi 1514. unsers Pabstumbs aber im 2. Jahr.

Begehren demnach eurem Hohen Verstande, durch dieses Apostollisch Schreiben, daß Ihr oder zwey oder einer aus Euch, durch Euch, einen andern, oder andere diesen Brief und alles was darinnen begriffen ist, wo, wenn, und wie oft es nöthig, und deswegen von gedachten Vice Bürgermeister dem Rath und Gemeinde oder einem von demselbigen Ihr ersuchet werden möchtet, öffentlich anschlagen und in allem so obstehet Ihnen Schutz und Schirm leisten und durch eure Hohelt und Ansehen es dahin richten wollet, daß alle und jede obgesetzte Begnadigungen unverbrüchlich gehalten, und vorgenannter Vice Bürgermeister, Rath und Gemeinde, dieselben ruhiglich genießen mögen. Ihr wollet auch nicht zu geben, daß sie oder alle andere Kauffleute und Personen, welche zu jederzeit diese Jahrmärkte und Stapeln zu besuchen zu und abziehen, weder an ihren Personen noch Waaren und Gütern, wieder dieses unsers Briefs Inhalt einigermassen beleidiget werden mögen. Die Widerspänstigen aber und alle die darwiderstreben, wollet Ihr durch die Kirchen Strafe, alles Appelleirens ohngeachtet in Zaum halten und woserne es nöthig die weltliche Obrigkeit darüber umb Hülffe ansuchen: Nichts minder wollet Ihr mit in Achtnehmung des rechtlichen Processes, die durch euch wieder sie ergangene Kirchen Strafe, so oft es von nöthen seyn wird, wiederholen und schärffen und euch daran nichts hindern lassen, alles so oben gesaget, oder so etwas ingemein oder insonderheit von dem Päpstlichen Stuhl darwieder möchte verwilliget worden seyn, durch Apostollische Bullen, so sie nicht ausführlich und ausdrücklich, und von Wort zu Wort dieser unser Verwilligung gedencken. Gegeben zu Rom bey dem H. Petro am 8. Tage Decembr. nach der Menschwerdung Christi 1514. Unsers Pabstumbs aber im andern Jahr.

Worms den 17ten Febr. 1527.

Wir Carl der Vte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser etc. bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß uns der Hochgeborne Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen etc. einen Brief, darin welland der allerdurchlauchtigste Kayser Maximilian etc. Unsern und des Reichs lieben getreuen, Bürgermeister, Rathen und Gemeinde der Stadt Leipzig ihre Privilegien und Freyheiten, darmit sie von unsern Vorfahren am Reiche Römischen Kaysern und Königen, Ihrer drey Jahrmärkte halben begnadet und versehen seyn, nemlich eines jeden Jahrs einen
auf

aufn Sonntag Jubilate anzufahen, bis auf den Sonntag Cantate nechst dar-
 nach während, den andern auf den nechsten Sonntag nach Michaelis, Tag an-
 zufahen und 8. Tage die nechsten darnach während und den dritten am heil.
 Neuen Jahrs: Tage anzufahen und auch die nechsten 8. Tage darnach folgend
 zu wahren, mit sammt ihren Übungen und Gebrauch confirmirt und bestat,
 und darzu mit sondern Gnaden und Freyheiten, auch nachfolgend mit einer
 Niederlage und Stapel in derselbigen Stadt zu haben und daß hinfuro kein
 Jahrmarkt, Meß oder Niederlage innerhalb 15. Meilen gerings umb dieselbe
 Stadt Leipzig soll aufgericht und gehalten werden, begnadet und versehen,
 fürbracht hat, des Datum stehet zu Constanz, am 23ten Tage des Monats
 Juny nach Christi Geburth 1507. Und darauf angeruffen und gebeten, daß
 Wir denselben Bürgermeister Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig solche
 Gnad und Freyheiten der obberührten drey Jahrmärkten auch Niederlage und
 Stapel, auch zu erneuren und zu confirmiren und zu bestäten gnädiglich ge-
 ruheten, daß haben wir angesehen, solch seine fleißige Bitte und darumb mit
 wohlbedachten Muth, gutem Rath, und rechten Wissen, ihnen alle und legliche
 ihre Gnad und Freyheiten, derselben dreyer Jahrmärkte, und andere Ihre
 Gnad und Freyheiten ihnen darüber von weyland vorgenannten Kayser Maxi-
 millian gegeben in allen und ieglichen ihren Puncten, Articulen, Meynungen,
 und Begreifffungen, gnädiglich erneuret, confirmiret und bestätet und ihnen
 darzu diese sonder Gnade und Freyheit gethan und gegeben, also, daß zu der
 Zeit, so die obbenlemtten drey Jahrmärkte in der Stadt Leipzig gehalten, wie-
 der jemand, der solche Jahrmärkte gesucht, keine Repressallen gelegt, noch
 verschaffet, gebrauchet u. zugelassen werden sollen, und ob Jemandes wieder
 diese unsere Gnad und Freyheit oder andere vorbestimmte ihre Privilegien und
 Freyheiten, etwas vornehmen und handeln würde, daß denselben Jahr-
 märkten und Niederlage, zu Abbruch und Schmälerung reichen und können
 möchte, daß dieselbe alle und ieglichen, was Würden u. Standes die seyn, mit
 der That in unser und des Reichs Acht und ober Acht und andere Doenen,
 Straffen und Bussen, in gemeinen unsern und des Reichs Land, Frieden be-
 griffen und nach Vermög vorgemeltes weyland Kayser Maximilianus Gnad
 und Freyheit, gefallen seyn sollen, erneuren, confirmiren, bestäten und geben
 Ihnen und also diese sondere Gnade und Freyheit von Römischen Kayserlichen
 Macht, Vollkommenheit, wissentlich und in Krafft dies Briefs und mainen
 setzen und wollen, daß solch weyland Kayser Maximilians Brief und Privi-
 legien und diese obbestimmte unsere sondere Gnade und Freyheit, kräftig
 und mächtig seyn und ob hierwieder aus Bergessenheit oder ungestüm Anhal-
 ten durch uns oder unsere Nachkommen am Reichsrecht zu Abbruch, Verhin-
 derung und Verletzung der vorgemelten Jahrmärkte, Niederlage, Gnad und
 Freyheiten ausgehen und gegeben würde, dasselbige alles und jedes erkennen
 und erklären wir (mit samt allen Statuten, Gewohnheiten, und Recht so
 hierw

hierwieder setzen, aufgelegt oder verstanden werden möchten) ab und vernichten, daß alles jetzt als dann, und dann als jetzt, von obgemelter unser Kayserl. Macht, Vollkommenheit, alger Bewegung und rechten Wissen, in Krafft dieses Briefs, alles ungefehrde, und gebieten darauf allen und leglichen Churfürsten, Fürsten zc. und sonst allen unsern und des Reichs Untertanen, in was Würden, Standt, oder Wesen die seynd, von Römisch Kayserl. Macht, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sy die obgemelten unser Daim und Fürsten, Herzog Georgen von Sachsen u. seine Erben, auch Burgermeister und Rath der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen, an den obgemelten Jahrmärkten, Niederlagen, Gnaden, Freyhelten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, und dieser unsere Kayserliche Erneuerung, Confirmation, auch sonder Gnad und Freyhalten nicht irren noch hindern, sondern Sy der, wie obstehet, geruhiglich gebrauchen, genießen und gänzlich darbey bleiben lassen, und hierwieder nicht thun, noch jemand anders zu thun gestatten, In kein weis, als lieb einem leglichen sey unser und des Reichs schwäre Ungnad, Straff und Poen in denselben ihren Freyhalten begriffen, auch darzu ein sonder Poen, nemlich 40. Marck löstiges Goldes, zu vermeiden, die ein ieder, so oft er freventlich hierwieder thut, halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den gedachten von Leipzig unablässig zu bezahlen verfallen seyn soll, ungefehrde. Mit Urkundt des Briefs besiegelt mit unfrem Kayserl. anhangenden Insiegel. Geben in Unser u. des Heil. Reichs Stadt Worms am ainfften Tag des Monats Februarii nach Christi Geburth funffzehen hundert u. im ain u. zwanzigsten, Unserer Reiche des Römischen im andern, und der andern aller im sechsten Jahre.

Mugsburg, den 15. Octobr. 1547.

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Römischer Kayser zc. bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reiche öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns der Ersame, gelehrt unser Rath und des Reichs lieber getreuer Ludwig Jar, Lehrer der Rechte, von wegen unser und des Reichs lieben getreuen Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig, unterthäniglich angebracht und zu erkennen gegeben, wie weiland unser lieber Herr und An-Herr, Kayser Maximilian, löbl. Gedächtniß, auf Ansuchen des Hochgebohrnen Georgen, etwan Herzog zu Sachsen, Landgraf in Düringen, Marggrafen zu Meissen, unsers lieben Oheims und Fürsten, bemelten Bürgermeistern, Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig, ihre Privilegia Freyhelten, damit Sy von unsern Vorfahren am Reich Röm. Kaysern und Königen Ihrer dreyer Jahrmärkte halber begabet und versehen seyn, nemlich alnes jeden Jahrs, auf Sonntag Jubilate anzufahen, bis aufn Sonntag Cantate nechst darnach wehrend, den andern auf den nechsten Sonntag nach Michaelis Tag anzufahen, und acht Tage die nechsten darnach wehrend, und den dritten an dem Heil. Neu

Neujahrs Tage anzufahen, u. auf die nechsten acht Tage darnach folgend zu wehren, mit samt ihren Übungen u. Gebrauch confirmirt und bestätt, u. dazu mit sonderm Gnaden und Freyhaiten auch nachfolgend mit einer Niederlage und Stapel in derselben Stadt zu haben, und daß hinführo kein Jahrmarkt, Messe oder Niederlage, innerhalb funffzehnen Meilen gerings umb dieselbe Stadt Leipzig soll aufgerichtet und gehalten werden, begnadet und versehen, und Wir folgendts auf unsern ersten Reichs Tag zu Wormbs auf bemeltes Herzogs Georgen seel. Anruffen und Bitten, bemelten Bürgermeistern, Rath und Gemainde der Stadt Leipzig solche Gnade und Freyhait, der obberührten dreyen Jahrmärckte, auch Niederlage und Stapel, samt andern ihren Gnaden und Freyhaiten, Ihnen darüber von weiland vorgeannten unsern lieben An-Herrn, Kayser Maximilian, gegeben in allen und ieglichen ihren Puncten, Articulu, Meynungen und Begreiffungen, gnädiglich erneuret, confirmiret und bestätt, und ihnen dazu diese sondere Gnade und Freyhait gethan und gegeben, daß zu der Zeit, so die bestimmten drey Jahrmärckte in der Stadt Leipzig gehalten, wieder jemand, der solche Jahrmärckte besucht, keine Repressalien gelegt, noch verschaffet, gebrauchet, noch zugelassen werden sollen; Und ob jemand wieder solche unsere Gnade und Freyhait und ander vorbestimmte Ihre Privilegien etwas fürnehmen und handeln würde, daß denselben Jahrmarkt und Niederlage zu Abbruch und Schmelierung raichen und kommen möchte, daß dieselben alle und ieglich in was Würden und Wesens die seyn, mit der That in unser und des Reichs Acht und ober. Acht und andere Poesnen, Strafen und Bussen, in gemainen unsern und des Reichs Landfrieden begriffen, und nach vorgemeltes, weiland Kayser Maximilians Gnad und Freyhait gefallen seyn sollen, alles nach laut unsern lieben An-Herrn, Kayser Maximilians, und unserer Brieffe, darüber ausgangen, so würde aber denselben Ihren habenden Freyhaiten und unser Kayserl. Confirmation zu entgegen und zuwieder von etlichen Städten und Flecken in dem Bezirck der funffzehnen Mailwegs gelegen auf Erlaubung und vermalndte Privilegierung ihrer Herren und Obrigkeit, mercklicher Eingriff und Beschwerung zugesügt, also, daß Sy sich besorgen müssen, daß Ihnen deswegen mit der Zeit allerhand Disputation vorfallen möchte, und Uns darauf demüthiglich angeruffen und gebeten, daß Wir als Röm. Kayser berührte Ihre Privilegien und Beagnadungen, Jahrmärckte, Stapel und Niederlage und sonderlich der funfzehnen Mailen halben, nochmalts zu erneuern, zu confirmiren und zu bestätten gnädiglich gerüheten, dis haben Wir angesehen, solche seine fleißige Bitte, auch unterthänigste Gehorsam, darinnen sich die gemelten Bürgermeister, Rath und Gemainde der Stadt Leipzig, als die in diesen Kriegsläufften durch Johannes Friedrichen, gewesenen Churfürsten zu Sachsen, und seiner Anhänger mit Heers-Krafft gewaltiglich belägert gewesen, ehrlich, redlich und treulich, mit Darstreckung ihrer Leib und Güter gehalten, erzeigt und bewaißt, auch die getreuen angenehmen Dienste, die ihre Vordern, weiland

unsern Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, löblichen Gedächtniß, und Sy Uns und dem Heil. Reich in andere viel Weg, willig und unverdrossentlich gethan haben, und hinführo zu thun sich unterthänigst erbieten, auch wohl thun mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen, Ihnen obvermeldet alle und iegliche der gemelter drey Jahrmärckt und ander ihr Gnad und Freyhalten, Ihnen darüber von weiland Kayser Maximilian, unsern Aherrn löbl. Gedächtniß, auch Uns und sonderlich der funffzehnen Mallwegs halber gegeben in allen und ieglichen ihren Puncten, Articulen, Meinungen und Begreiffungen, als Röm. Kayser wiederumb gnädiglich verneuet, confirmirt und bestätt, erneuren, confirmiren und bestätten, Ihnen solches hlemit von Röm. Kayserl. Macht, Vollkommenheit, wissentl. in krafft dies Brieffs, und mainen, setzen und wollen, daß solch weiland Kayser Maximilian Brieff und Privilegien, samt obberührter unser hervorgegebenen Confirmation, Gnad und Freyhait kräftig und mächtig seye, und ob Wir hlerwider aus Unwissenheit, Vergessen, oder ungestim Anhalten, oder aber sonst etwas, andern Städten, einer oder mehr, ainig Freyhalten, darinnen deren von Leipzig Freyhalten nicht ausdrücklich derogiret wäre, gegeben hätten, oder künfftiglich von Uns und unsern Nachkommen am Reich, ichtes zu Abbruch, Verhinderung und Verlesung der vorgemelten Jahrmärckten, Niederlage Gnad und Freyhalten ausgehen oder geben würden, dasselbe alles und yedes, samt allen neuen Jahrmärckten, so innerhalb funffzehnen Meil vor sich selbst, oder aus Gönnung und Befreyung durch ihre selbst Obrigkeiten, geschehen, aufgericht und vorgenommen, erkennen und erklären Wir (mit samt allen Statuten, Gewohnheiten und Rechten, so hlerwieder seyn, ausgelegt und verstanden werden möchten) abe und vernichtigen, daß alles ykt alsdann, und dann als yko, von obbemelter unser Kayserl. Macht, Vollkommenheit, eigener Bewegnuß und rechten Wissen in Krafft dieß Brieffs, alles ohne Befehde; Und gephten darauf allen und ieglichen Churfürsten, Fürsten zc. und sonst allen unsern und des Reichs Untertanen und Getreuen in was Würden, Stande oder Wesen die seyn, von Römisch Kayserl. Macht, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff, daß Sy die obbenannten Bürgermeister, Rath und Gemainde der Stadt Leipzig, und ihre Nachkommen, an den obbemelten Jahrmärckten, Niederlagen, Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten und obberührten, auch dieser unserer Kayserl. Erneuerung, Confirmation, Gnaden und Freyhalten, nicht irren noch hindern, sondern Sy deren, wie obstehet, geruhiglich gebrauchen, genießten und gänzlich darben bleiben lassen, und hlerwieder nicht thun, noch lemands anders zu gestatten, in keine Weise, als lieb einem ledem unser und des Reichs schwere Ungnade, Straf und Poen in denselben weiland unsers Vorfahren Kayser Maximilians und unsern gegebenen Freyhalten begriffen, auch darzu ain sonder Poen, nemlich 40 Mark löstigs Golds, zu vermelden, die ain jeder, so oft er freventlich darwieder thät,

Uns

Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den genannten von Leipzig unablässlich zu bezahlen verfallen seyn solle, ohngefährde, mit Urkund dieß Brieffs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insigniel; Geben in unserer und des Reichs Stadt Augspurg am 15. Tage des Monats Octobr. nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt 1547. unsers Kayserthums im 27. und unserer Reiche im 32. Jahren.

Versicherung daß keine Unruhe in Leipzig sey, sondern der Stapel Gerechtigkeit wegen alles sicher daselbst zu, und wegzubringen,
den 20. Jun. Anno. 1593.

Von Gottes Gnaden wir Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen, Vormünd, von der Chur, Sachsen Administrator, 2c. Landgraff in Dürbgen, vnd Marggraff zu Meissen, vor uns und an Stadt des Hochgebornen Fürsten, Herrn Johannis Georgen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg 2c. unsers fründlichen lieben Oheims, Schwagers, Herrn Vaters und Beuatters, in gesambter Vormundschaft weyland Herrn Cristliant, Herzogen und Churfürsten zu Sachsen, 2c. Christseeliger Gedechtnis, nachgelassener Jungen Herrschafft 2c. Endbieten allen und jeden, so dieses vnser Patent lesen oder lesen hören, vnd insonderheit denen Inn- und Ausländischen Kauf- und Handels Leuten, so ihre Gewerbe und Handtlerunge in vnserer Jungen Vettern und Pflegsöhne derer Herzogen zu Sachsen, 2c. Landen vnd fürnemlich in der Stadt Leipzig, mit Niederlegung der Gütter vnd Waaren, auch kauffen und verkauffen, redlich treiben vnd führen Unfern Erus, Gnade vnd geneigten Willen, vnd fügen euch hie mit zu wissen: Daß vns glaubwürdig vorkommen, welchergestalt hin vnd wleder, inn- vnd aufferhalb dieser Lande, allerley Zeitungen von der Vnrube ausgesprenget worden, welche vnlängst in vnserer Jungen Vettern und Pflegsöhne Handelstadt Leipzig, durch etliche verwegene vnd vnrubige Leute erregt ist worden.

Wann wir dann daraus vermercken, daß der Sachen Verlauff ganz vngleich, vnd vñel sehrlicher, denn es an sich selbst ist, ausgeschrien, vnd den Leuten damit eingebildet werden will, als sollte hinfüro in diesen Landen, vnd sonderlich zu Leipzig niemand seine Gewerb vnd Handtlerung sicher vnd ohne Gefahr treiben vnd führen können, daher leicht zu erachten, daß dardurch der gemeine Kauff, und Handelsmann abgeschreckt, irre und stutzig gemacht werden möchte, So haben wir denselbigen durch diesen vnsern offenen Brieff, solcher Sorge und Gedancken entledigen, vnd eines andern vnd bessern berichten vnd versichern wollen, dann, ob es wohl nicht ohne, das in einen vnuorsehnen Rumor, so sich von etlicher priuat Personen Wort gezend und Veruneinigung angesponnen, vnd daher andere vnbefonnene und zum theil solche Leute, welche
ihrer

ihrer begangenen Mißhandlung halben, Leibes- und Lebens-Straffe verdienet, sich zu rottiren Ursach genommen, ein Haus angefallen, eröffnet, und geplündert, sich auch wol eines mehrern, wann deme zu gesehen worden were, vnterstehen hetten dürffen, So ist aber doch diesem hochstrefflichen Beginnen vnd Mutwillen durch die Obrigkeit dermassen gesteuert vnd begegnet worden, das solch schädlich Vorhaben ins werck nicht kommen, vnd die fürnehmsten Anstifter vnd Rädleinsführer zu Haft vnd Gefängniß gebracht, nunmehr auch ehliche derselbigen, ihrem Verdienste nach, Vermöge des heiligen Reichs Ordnung und Abschied, auch gemeiner beschriebenen Landüblichen Recht auf vorgehend Urtheil und Erkentniß am Leben gestrafft worden, wie dann die vbrigen noch zu gewarten haben, was inen wegen ihres geübten Freuels vnd Friedebruchs zu erkandt werden möchte, das also an gebührendem ernstem Einsehen, vnd rechtmessiger Execution der Justicien kein Mangel, weder izo gewesen, noch künfftig sein wird, da mit auffm Lande, Wege und Strassen sicher vnd rein, vnd in Städten Bürgerliche Ruhe vnd Friede erhalten, vnd menniglich für vnrechter Gewalt geschützt und beschirmt werde.

Derowegen, vnd weil nicht allein weyland die Römische Kayser und Könige, vnd sonderlich Maximilian der erste dieses Namens, Carl der fünffte, vnd Ferdinandus, alle Christlicher vnd milder Gedechtniß, vor sich vnd ihrer Mayt. ic. Nachkommen am Reich, in Krafft der Stadt Leipzig habenden Privilegien, alle und iegliche Kauffleute, Keuffer, Verkeuffer, vnd andere Personen, aus was Königreichen, Fürstenthumben, Landen, Städten vnd Dörfern, was Wirdens, Standes oder Wesens die sind, in ihrer Kayserl. Mayt sonderbaren Schutz vnd Schirm aufgenommen, vnd vnter andern der Stadt Leipzig gegebenen Freyheiten, gesaßt vnd geordnet haben, daß die Handels- vnd Kauffleute, welche die Niederlage vnd Jahrmärkte zu Leipzig besuchen vnd barren, mit ihren Haab vnd Gütern, im zu vnd ab ziehen, von ihrer Mayt. vnd dem Heiligen Reiche freyhe, starcke Sicherheit vnd Geleite haben sollen, vnd daß auch die Strassen durch alle Lande des Römischen Reichs, zu vnd von der Stadt Leipzig Niederl. u. den Jahrmärkten durch keinerley Sache, wie sich die begeben möchte, versperret, daß gleichen die Waaren vnd Güter, so zu u. von bestimbter Niederlage vnd den Jahrmärkten, zu Leipzig geführt vnd getrieben, nicht sollen aufgehalten, verhindert, noch Rechtlich arrestirt werden, vnd ob jemand, wer der oder die weren, dieselbigen Personen, oder ihre Haab vnd Güter ingemeinem, oder sonderheit solchem Kayserlichen Gebot vnd Edict zu wider, gewaltig angriffe vnd beschedigete, die Strassen sperrete, der die Güter, wie vorberürt, aufhalten oder arrestiren wolte, in was Weise oder Gestalt solches beschehe, daß es den Leipzigischem Stapell Niederlag vnd den Jahrmärkten daselbst, zu Abbruch vnd Schmälerunge kommen und gereichen möchte, daß solche Friedebrecher, beschediger Arrestanten vnd Verhinderer, mit
der

der That zugleich in des Heiligen Reichs Acht vnd Ober-Acht, vnd andere Peen, Straffen vnd Bussen, in gemeinem des Heiligen Reichs Landfrieden begriffen, gefallen seyn sollen, also, daß gegen solcher Verbrecher Leib, Haab vnd Güttern, als gegen erklerte des Heiligen Reichs Geleits vnd Friedbrecher vnd Echter, sol, kan vnd mag gehandelt vnd verfahren werden, von menniglich vngeshindert, alles nach fernerm Inhalt der hierüber von Alters hero der Stadt Leipzig gegebenen offtmals wiederholeten, vnd von Kaysern zu Kaysern vernewerten vnd bestetigten Priuilegien und Freyheiten.

So haben wir demnach hiermit menniglich, und insonderheit den gemeinen Kauff vnd Handelsmann, so in vnserer jungen Bettern vnd Pflegsöhne Landen, vnd in ihrer alten Handelsstadt Leipzig, bißhero ihre Nahrung gesucht Commerciën getrieben, vnd noch ferner treiben mögen, vnd werden, dessen allen gnedigst erinnern, vnd darneben einen jeden Handelsmann mit diesem vnsern offnen Brieff versichern vnd vergewissern wollen, daß wir gantzlich entschlossen, bedacht vnd gemelnt seind, in obberürter Vormundschaft jedermenniglich, so in der Stadt Leipzig seine Gütter vnd Waaren niederlegt, vnd die Jahrmärkte daselbst besuchet vnd bauet, bey letzt erzehlten Kayserlichen Priuilegien vnd Freyheiten, in vnd außserhalb gemeldeter Stadt, gnedigst zu schützen, vnd wider allen vnrechten Gewalt ernstlich zu handhaben, vnd durchaus in vnserer jungen Bettern vnd Pflegsöhne Landen vnd Gebieten, gute Ruh, Frieden, vnd gleichmäßige Justicien, vermittelst göttlicher Verleihung zu erhalten, vnd insonderheit den gemeinen Handelsmann in der Stadt Leipzig, bey gleich vnd Recht gnedigst und Fürstlich zu schützen vnd zu schirmen, dergestalt vnd also, daß sie für ihre Personen, Wahren vnd Güttere, vnd alle ihre Angehörige, vor menniglichs Freuel, Gewalt vnd Vnrecht gesichert, vnd sonsten auf dem Lande zu Weg vnd Steg, ohn alle Sorg vnd Gefahr, wandeln vnd handeln sollen vnd mögen, dessen sich ein jeder von vns zu getrösten, vnd in vnserer jungen Bettern vnd Pflegsöhne Landen, vnd sonderlich in der Stadt Leipzig, nicht weniger dann vor Alters geschehen, seine Gewerb sicher vnd vngesähret, redlich vnd vngeschewt treiben soll vnd mag.

Diß meinen wir euch zu Gnaden, vnd seind in alle Weg, erbare vnd redliche Handtirungen vnd Commerciën fortzusetzen vnd zu befördern geneigt vnd erbötig. Zu Brkund haben wir diesen vnsern offnen Brieff mit vnserer jungen Bettern vnd Pflegsöhne Cantzley Secret besiegeln lassen; So gegeben ist zu Dresden, den zwanzigsten Tag Junii, im Jahr, nach Christi vnseres Seligmachers Geburt, tausend, fünff hundert vnd im drey vnd neunzigsten.

Dresden, den 30. Sept. 1651.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann George, Herzog zu Sachsen und Chur Fürst 2c. thun kund hiedurch jedermänniglich, daß bey Uns der Rath vnserer

)(***

serer

serer Stadt Leipzig unterthänigst einkommen, und Klage geführet, daß ihnen an ihrer von unterschiedlichen Römischen Kaysern erlangten freyen Niederlage und Stapel Gerechtigkeit, nicht allein auffer, sondern auch innerhalb unsers Fürstenthums und Lande allerhand Nachtheil und Eintrag, auch so fern geschehen wolte, daß eine Zeit hero (der Auswärtigen zu geschweigen) etliche Privat-Personen in den mehrern Städten unserer Lande (die Sie auch nahmbafft und specific anzu geben gewust) sich eigenthätig unterzogen, allerhand Wahren in grosser Menge an- und anzuführen, dieselbe ungeschreit ihres Befallens in und auffer Landes zu verhandeln, und solchergestalt fast in eines jedwedern Stadt eine neue und eigene Niederlage aufzurichten: Dahero Uns gehorsambsten Fleisches gebeten, Wir wolten nicht allein bey den benachbarten Reichs-Ständen umb Abstellung dergleichen eingerissenen unserer Stadt Leipzig höchstschädlichen Mißbrauchs förderlichst ansuchen: Sondern auch denselben, bey den Unsrigen mit Churfürstl. Ernst untersagen und abschaffen, wenn Wir denn vermittelst göttlicher Verleihung männiglich der Unsrigen, bey seinem guten Recht und zustehenden Befugniß zu schützen, und was durch das langwierige verderbte Kriegs-Wesen in Unordnung kommen, nach und nach abzuschaffen gemeinet, deswegen denn bey angränzenden unsern Mit-Ständen des Reichs dieser Sache halben gehörige Erinnerung zu thun entschlossen seyn, vor allen Dingen aber, was unter geführten Kriegs-Waffen eines oder andern Orts unserer Lande zur Ungebühr hlerinnen eingeschleiffet, ohne ferner Nachsehen abzustellen der Nothdurfft befunden: Als befehlen Wir hiermit allen und ieden unsern Prälaten, Grafen 2c. und sonst ingemein allen andern unsern Untertanen, Zugehörigen und Verwandten, sonderlich bey denen oberwehnte häufige Einfuhre und Verhandlung der Wahren bishero eigentmächtig verübet seyn mag, bis sie die Ihrigen nunmehr davon mit gehörigem Ernst abzumahnem, von fernerer unbefugten Einführung verwarnen und alles in dermassen Standt richten, wie es vor obenmelter Kriegs-Unruhe sich befunden, mit angehängter ausdrücklichen Bedrohung, woserne ein oder der ander mit Unrichtung dergleichen unbefugten Niederlage inskünfftige sich betreten lassen und dasselbe bey Uns klagbar gemacht würde, daß alsdenn gegen solche Verbrecher mit gehöriger Schärffe und unnachlässlicher Straffe verfahren werden soll. Dar nach sich männiglich zu richten und seinen Schaden zu verhüten wissen wird, gestalt dann auch unser gnädigster Wille und Meinung ist, daß ieder Obrigkeit unserer Lande, auf des Raths zu Leipzig Ansuchen, dieses unser Verkündig- und Abmahnungs-Patent, oder dessen gnugsam beglaubte Abschriften, durch offenen Anschlag, oder sonst zu männigliches der Ihrigen Wissenschaft bringen und publiciren sollen. Hieran vollbringen sie unsere zuverlässige Anordnung. Uhrs kundlich haben Wir uns elgenhändig unterschrieben und unser Chur-Secret hiers auf drucken lassen. Geben zu Dresden am 30. Sept. Ao. 1651.

Johann Georg, Churfürst.
(L. S.)

Dresden

Dresden, den 14. Dec. 1652.

WOn Gottes Gnaden Wir Johann George, Herzog zu Sachsen und Chur-
Fürst etc. fügen allen und jeglichen unsern Unterthanen, von Prälaten,
Grafen etc. hiermit gnädigst zu wissen, wie Uns unsere lieben Getreuen, der
Rath zu Leipzig unterthänigst berichtet, daß, ob sie wohl verhoffet, es solte un-
sern, der Stadt Leipzig zustehenden, auch von unterschiedenen Römischen Kay-
sern erlangten und verneurten Niederlags- und Stapel-Berechtigkeit halber Ih-
nen am 30. Sept. vorigen 1651. Jahres gnädigst erheilten Patent, nachdem sol-
ches nicht allein daselbst öffentlich affigiret, sondern auch benachbarten Städten
von Ihnen zugesendet worden, der unterthänigsten Schuldigkeit nach überall in
unsern Landen nachgelebet werden. So hätten Sie doch ein wiedriges und zwar
dieses erfahren müssen, daß demselben schnur stracks zu entgegen, fast täglich un-
terschiedene Waahren der Stadt Leipzig vorbei und auf andere Städte geschicket,
daselbst niedergeleget und ferner ins Land vertheilet, auch gar an frembde Orte
vertrieben würden, dannenhero, und weil dergleichen Turbationes sich immer-
dar häufften, auch ohne Verletzung Ihrer Pflicht, Sie denselben ferner nicht
nachsehen könnten, wären sie veranlasset worden eine gewisse Person zu bestel-
len, welche hinfüro, allermassen für diesem auch geschehen, die Strassen berei-
ten und auf die vorbegehende fleißige Acht haben solte, damit an einem Theil
erwehntes Privilegium der Niederlage und Stapel-Berechtigkeit der Stadt
Leipzig und dem ganzen Lande zum Besten wieder in Schwang gebracht, an-
dern Theils aber unser Landesfürsüliches Interesse an Zöllen und Geleiten der Ge-
bühr nach befördert werden möchte, mit unterthänigster Bitte, solches Ihr Vor-
haben gnädigst zu belieben und ihnen zu der Sachen Behuff ein offen Mandat
an alle und jede Unter-Obrigkeiten und Gerichtsherrn unserer Lande zu erthei-
len; Nun Wir dann obgedachten Rath, bey dem von Ihnen angezogenen Pa-
tent und dessen Inhalt zu schützen nochmahls gemeynet, und dabero ihr Su-
chen gnädigst angesehen; Als ist an oberwehnte unsere Prälaten, Grafen, Her-
ren etc. und Gemeinen in Flecken, und Dörffern, hiermit und in Krafft dieses
offenen Mandats unser gnädigster Befehl, Sie wollen derjenigen Person, wel-
che der Rath zu Leipzig darzu bestellen, auch sich deshalb legitimiren, und die-
se unsere Anordnung originaliter, oder in glaubhafter Form vorlegen wird,
auf sein gebührendes Ansuchen iederzeit an die Hand gehen, und die Delinquen-
ten samt Waahren, Gütern und Pferden biß auf fernere Anordnung in Ver-
haftung nehmen, an diesen allen vollenbringen Sie unsern zuverlässigen Wil-
len, zu Urkund mit unserm zu Ende aufgedruckten Cankelen Secret besiegelt und
geben zu Dresden am 14. Decembr. Ao. 1652.

(L. S.)

Heinrich von Triesen.

) *** 2

Wien

Wien, den 11. Julii. 1659.

Und Uns darauf vornen Anfang besagte Bürgermeister, Rath und Gemainde zu Leipzig demüthiglich angeruffen, daß Wir, als letztregierender Römischer Kayser, ihnen obgeschriebene Brieff, in allen ihren Worten, Puncten, Clauseln, Articulen, Innhaltungen, Mainungen und Begreiffungen, wie die obgeschrieben, und Ihnen jüngstlich von weiland dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden dem Dritten, Römischen Kayser, unserm freundlich geliebten Herrn und Vattern, auch nächstem Vorfahren am Reich, höchstseeligster Gedächtniß, gleichergestalt confirmirt worden, zu confirmiren, zu bestätten und zu erneuren gnädiglich gerubeten, des haben Wir angesehen, solch ihr demüthig ziemlich Bitt, wie auch des Durchl. Hochgebornen Johann Georgen zu Sachsen zc. unsers lieben Oheimbs und Churfürsten, für Sie eingelangte Intercession, auch die angenehm getreuen Dienst, so deren von Leipzig Vordern weiland unsern Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, löbl. Gedächtniß, oft williglich gethan, und Sy Uns dem Heil. Reiche, nicht weniger zu thun, gehorsamlich erpüttig seynd, auch wohl thun mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rath und rechter Wissen, obgemelten Bürgermeistern, Rath und Gemainde der Stadt Leipzig und ihren Nachkommen obgeschriebene vier Brieff und allein darein verleibte Privilegien, Gnad und Freyhait in allen ihren Worten, Puncten, Clauseln, Articulen, Innhaltungen, Mainungen und Begreiffungen, als Röm. Kayser gnädiglich confirmirt, bestätt und erneuert, confirmiren, bestätten und erneuren, ihnen die auch hlermit von Römisch. Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, wissendlich in Krafft diß Brieffs, was Wir ihnen von Rechts und Billigkeit wegen daran zu confirmiren, zu bestätten und zu erneuren haben, confirmiren, bestätten und erneuren sollen und mögen, und mainen, setzen und wollen von oberührter unser Kayserl. Macht, daß nun hinführo obbeschriebene Brief und alle darin angezogene Privilegien, Gnad, Freyhait in allen ihren Puncten, Clauseln, Articulen, Innhaltungen, Mainungen und Begreiffungen, kräftig und mächtig seyn, stett, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, und obgemelte Bürgermeister, Rath und Gemainde der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen sich derselben alles ihres Innhalts geruhiglich gebrauchen, freuen, genießen und gänzlich darbey bleiben sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten zc. und sonst allen anderen, Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sy oftgedachte Bürgermeister, Rath und Gemainde der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen, an obbeschriebenen Briefen und darein verleibten Privilegien, Gnaden, Freyhaiten und dieser unser Kayserl. Confirmation,

tion,

tion, Bestattung und Erneuerung, nicht irren noch hindern, sondern Ey der-
selben, alles ihres Inhalts gerueglich frewen, gebrauchen und genießen, und
gänglich darbey bleiben lassen, und hiewieder nicht thun, noch des Iemand's an-
dern zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb alnem Ieden sey unser und des
Reichs schwere Ungnade und Straff, darzu die Poen in obgeschriebenen, weiland
unsern lieben Vhran-Herrn und Vatters, Kayser Maximilians und Kayser Carls,
Briefen begriffen zu vermeiden, gestalten auch obgedachter unser lieber Obaim,
Churfürst und Herzog, Johann Georg zu Sachsen, und dessen Erben, guet Zug
und Macht haben sollen, vermöge obernanntes unsers Vorfahren, Kayser Ma-
ximilians, Herzogs Georgen zu Sachsen, den siebenden Monats Novembr.
Anno Funffzehnhundert Siebenzehen gegebenen Frankart und Gnade, die
im obenverleitnen Privilegio, bestimmte Poen funffzig Marc lötiges Goldes
zum halben Theil abn unser statt, und in unsern Nahmen, so oft dieselbe ver-
würckt würde, einzufordern, einzunehmen und in ihren Nutzen zu wenden, das
meinen Wir ernstlich; Mit Vhrkund dieses Brlefs besiegelt, mit unsern Kayserl.
anhangenden Innsiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien den allfften Tag
des Monats Julii nach Christi unsers lieben Herrn u. Seligmachers glorwürdi-
gen Geburth in Sechzehnhundert neun und funffzigsten, unsrer Reiche des Röm.
in Ersten, des Hungarischen im fünfften, und des Behelmbischen im Dritten
Jahren.

Leopold

Georg Ulrich, Graf zu Wolckenstein

(L.S.)

Ad mandatum sac. Cæs. Majestatis proprium
Wilhelm Schröder.

Publication Churfürst Johann Georgens des Andern zu Sachsen, der von
Kayser Leopoldo der Stadt Leipzig No. 1659. ertheilten Confirmation ihrer
Mess- und Niederlags-Privilegien den 15. Mart. No. 1660.

WOn Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der Aender, Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg etc. Thun hiermit Iedermänniglich kund, das
Uns der Rath unserer Stadt Leipzig unterthänigst zu erkennen gegeben,
was gestalt die Röm. Kayserl. Majestät unser allergnädigster Herr, auf ihr aller
unterthänigstes Ansuchen, das von unsern Vorfahren, u. geleisteter treuer
Dienste willen, ihnen concedirte Markt- und Niederlags-Privilegien nach dem
Tempel Unsers Hochgeehrten Herrn Vaters, Christlichster Gedächtniß, durch öf-
fentlichen Anschlag zu männiglichem Wissensschafft bringen, und zu dessen un-
verbrüchlicher Observanz durch ernstest Besehl männiglich verbinden und
halten zu lassen.

Wann Wir dann ihr unterthänigstes Suchen der Billigkeit nicht ungemäß
befunden, auch ohne diß geneigt, vermittelst göttlicher Verleihung unsere Unter-
thänen

) (***) 3

thänen

thanen insgesamt, und Insonderheit, bey seinem guten jeden Recht und zustehenden Befugniß zu schützen.

Als wollen Wir nicht allein solch unverneuert Markt, und Niederlags, Privilegium zu jedermanns Wissenschaft vermittelst dieses unsers publicirten Patents intimiren, sondern befehlen auch hienit allen und jeden unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, auch Ober-Haupt, und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Rätthen in Städten, Pächtern, Schöpffen, und Insgemein allen und jeden unsern Untertanen, daß sie solch Privilegium in allen seinen Puncten, Clausulen, und Inhalt observiren, darwider nichts thun noch verstaten, auch die Ihrigen selbiges in gebührender Acht zu haben, ermahnen, vor Gegenbezeugung verwarnen sollen, mit angehängter ausdrücklichen Bedrohung, woferne einer oder der andere sich deme zuwider etwas unterfangen, darüber betreten lassen, und dasselbe bey Uns klagbar gemacht würde, daß alsdenn gegen die Verbrecher mit gehöriger Schärffe und Straffe verfahren werden soll.

Darnach sich männiglich zu richten und seinen Schaden zu verhüten wissen wird; Gestalt dann auch unser gnädigster Will und Meinung ist, daß jedere Obrigkeit unserer Lande, auf des Raths zu Leipzig Ansuchen, dieses unser Verkündigungs Patent, oder dessen zugsam beglaubte Abschriften, durch offenen Anschlag, oder sonst zu männigliches der Ihrigen Wissenschaft bringen und publiciren sollen.

Hieran vollenbringen sie unsere zuverlässige Meynung. Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und unser Chur-Secret darauf drucken lassen. Geben zu Dresden den 15. Mart. Ao. 1660.

Johann George, Churfürst.
(L. S.)

Abraham von Sebottendorff
Rudolph Putscher.

Inhalt.

Des von Ihro Maj. des Königs Augusti in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachsen, Glorwürdigen Andenkens, Höchst-Löblichen Projects, Anlegung einer Bancæ di Depositi zu Leipzig so Anno 1698. den 28. Dec. sub dato Dresden in öffentlich Druck heraus kam:

Weil bey einem jeden Creditorn, der sein Geld gegen Verzinsung à Deposito darzu schlessen gesonnen wäre, die erste Frage waltete, was vor Securitât seines Darlehns und Credits halben er haben und erlangen möge? So habe der König die Affecuration auf zwei Millionen, oder Einhundert und zwanzig tausend Reichsthaler, jeden zu 24. gute gl. Meißnischer Weß-

Wehrung, dergestalt dargestellt, daß er folgende Regalien und Nutzungen als 43750. Thaler von denen Gleithen, dann 28125. Thaler an den Accisen, ferner 26250. Thaler an Hütten, blaufarbe zehend und andern Berg, Nutzungen 21875. Thaler an den sämtlichen Flößen, welche sammt und sonders sonst ein weit höheres erträgen den Banco völlig und gänzlich helm gewesen und an die Churfürstl. Rentz. Cammer zu Dresden einen ausführlichen und unvorderrufflichen Befehl ergehen lassen, daß selbige sothane total und Credit, Regalien, Stücke und Einkünfte der Leipziger Depositen bank auf immer zu und zu ewigen Zeiten gewidmet und von dero Cammer Intraden und Disposition und in Krafft dieses bey Königlich und Churfürstlichen Ehren, Würden und auf eine irrevocable Weise vor sich und Seinen Königl. Prinzen und ganze hohe Posterität, auch sein gesamntes durchlauchtigstes Chur-Hauß, welches in dieses Banco Aufricht- und Versicherung gewilliget, daß er werder von sich, noch durch jemand anders, weder ganz noch zum Theil sich der obgedachten Regalien Stücke und Einkünften jemahls, es sey unter was Prätext oder vorgebühten, Special Befehl, Verordnung und Gewaltes immer seyn möchte, sich wiederumb anmassen oder in die Depositen Cassen und Vermögen eingreifen oder eingreifen lassen, auch wenn von jemand, wer es auch sey, dieser Versorgung entgegen laufende Anstalten, welches doch nicht geschehen solle, aus brächte, u. an die Banco Direction u. Verwalthere insinuiret würden solche, als wären sie nie ergangen, gehalten und keinesweges vollbracht, auch deswegen keine Ungnade oder Verantwortung weniger härteres bezeugen gegen den jedes mahligen sich weigerenden Director, Besizern und Banco zu geordnete gebraucht werden solle. Und ob wohl der Fond also auserwehlet, daß kein abgang oder Mangel zu besorgen, daferne aber durch unvermeidliche Zufälle einliger Mangel an denen 120000. Thalern sich ereignen sollte, wolle der König selbigen aus dero berührten Cammer-Revenuen also fort ersetzen und dem Banco vor allen andern Ausgaben einen Privilegirten Vorgang genießen lassen.

2. der Nutzen, welchen die Banco Creditores, vor ihre deponirte Gelder zu gewarten hätten, wäre vor jedes hundert Sechs, und zwar auf zweien Termin, oder li. Oster- und Michaelis Messen.

3. der König wolle auch mit der einheimischen und ausländischen Kauffmannschaft ferner Rathspflegen lassen, wie nutzbar die einkommende Banco-Gelder zu des Banco und Commercii aufnehmen anzuwenden, und Verkehrrungen zu treffen, also der Banco in sich selbst zu erweitern seyn möchte. Sintemahl kein Zweifel wäre, es würde gegen sichere Pfande mit der Auslösung der Kauffmannschaft eine gute Menage und Vorthell geschaffet werden können. Wie wohl auch diese Baarschaft und Banco-Mittel darzu dienen sollen und können daß, wann einige Depositen Gelder aufgelündigt würden, die Bezahlung der Banco-Creditoren alsofort auf dem beliebten Termin erfolgen könne.

4. die

4. die Personen, welches dieses Leipziger Banco unter des Königs und Churfürstens Authorität und der Ober-Aufsicht des Stadthalters zu verwalten haben würden, wäre ein Director, sechs Beysitze, darunter eine Hochgraduirte der Rechten erfahrene Person, dann Casier und Secretarius, welche allesammt redliche, accreditirte und wohlangesessene Leute seyn sollen, welche man gleich andern in Ehrenstellen lebenden tractiren und vorziehen lassen würde.

5. Gleichwie die Scheine oder Zeddel, welche die Banco-Creditores zu ihrer Nachricht und Sicherheit bedürffen, mit dem besondern Banco-Signet bezeichnet, und von dem Churfürsten, oder in dessen abwesen, von dem vorsitzenden General Revision Rathe nebst dem Directore der Banco unterschrieben und authorisirt werden sollen; also und damit.

6. Die Zuverlässigkeit desto grösser und unverrückter bleibe, sollen zur Cassa des Banco drey Schlüssel gefertigt werden, deren einer dem Directori, der andere einen von den Besitzern und der dritte dem Casierer anzuvertrauen.

7. Und damit dieser Banco alle Gelegenheit haben möge zum Nutzen und aufnehmen des Commercil auch mit frembden Ländern zu correspondiren, so würde das Banco-Collegium also fort gewisse Personen, zu Venedig, Genua, Florenz, Potzen, Amsterdam, London, Lion, Hamburg, Franckfurt am Mayn, Augspurg, Nürnberg, Danzig, in gleichen andern Berühmten handels Plätzen so wohl aussen, als innerhalb Teuschlandes benennen, durch welche gnugsame Nachricht von diesem Banco gegeben, und was zu dessen Angelegenheiten, Beförderung gereichen könne, fleißig und sorgfältig beobachtet werden solle.

8. Wegen Aufkündigung und Zurückforderung der ins depositum gegebenen Summen und Capitallen wäre in Vorschlag kommen, daß wer einen Stam von 20. bis 30000. einlegte, selbige wenigstens ein Jahr, wer 30. bis 60000. zwey Jahr wer mehr drey Jahr selbige in Banco lassen sollte. Wobey auch nach dem Bedarff des Banco Creditoris zulässig wäre, particulier Aufkündigung auf etwan ein Dritttheil des ganzen Capitals zu thun und sollen alle Irrungen bey denen Aufkündigungen zu vermeiden, Recognitiones mit Meldung des Tages, Stunde und Jahres wenn selbige vorgehen, ausgestellt werden. Die Wiederzahlung aber geschehe billig in solchen Münz-Sorten, wie sie zur Zeit der Einlage üblich und gültig oder am Werthe denenselben gleichwären.

9. Allerdings auch die Privilegia einen Handels-Platz und Banco annehmen creditiret und practicabel machten; also würden die Freyheiten, welche in anderen Bancken gewöhnlich, auch diesem Leipziger Banco nicht unbillig zu gelegt und alle Beschwernisse, onera ordinaria & extraordinaria davon entnommen, besonders aber solle jedermann, Er sey was Religion, Standes, Würden und Wesens er wolle, frey stehen, sein Geld dahin zu deponiren; Wiedenn
auch

auch Niemand bey seinem Capital beschweret, keine Execution, Arrest oder dergleichen Unbeliebigkeit, weniger Confiscation (doch das crimen læsæ Majest. ausgenommen) darauf verstattet werden sollte.

10. Was die Functiones des Directoris, der Assessoren, Cassirers und Secretarii betrifft, ingleichen wie die Taxirung der zum Banco gegen die daraus empfangene darlehñ gelieferten Pfänder, deren Privilegien und Verwahrung, so wohl Versteß, und Distraktion, weniger nicht den Ort und die Zeit der Congregation und Expedition, ferner die Abnahme der Rechnung, Cession der in Banco stehenden Capitallen und Zinnsen, und was noch mehr zu des Banco Sicher- und Freyheit, Aufnehmen und Nutzen bedacht und verordnen könne und solle davon wäre ichs allhier nicht weitläufftig zu melden sondern alles und jedes biß zu der unter der Hand und zum Drucke zu befördern habenden Banco-Ordnung außzusehen vor gut befunden worden. Signatum Dresden.

Mandata Friderici Augusti Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, daß die Pappiermacher und Händler ihre Papiere nicht Leipzig vorbeifahren, sondern solche hineinbringen, auch sonst nur gedachter Stadt Niederlags- und Stapel- Gerechtigkeith genau beobachtet werden solle,

den 8. Dec. 1704.

Wir Friederich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß Herzog in Litthauen, Keussen, Preussen, Mazovien, Samogytien etc. Thun hiermit Kund und fügen menniglich zu wissen, was gestalt uns zwar unentsfallen, was vor Mandata, Unser: in Gott ruhende Vorfahren die Churfürsten zu Sachsen, und insonderheit unser älter Herr Vater, weyland Chur- Fürst Johann Georg der Erste, untern dato Dresden den 30. Sept. 1651. und 14. Dec. 1652. zu Bevestigung und besserer Beobachtung derer, von unterschiedlichen Röm. Kaysern, unsern lieben Getreuen, dem Rathe und der Stadt Leipzig verliehenen freyen Niederlags- und Stapel- Gerechtigkeith, in dero Chur- Fürstenthum und Landen publiciren lassen, Nachdem aber selbigen bißher von vielen so benachbarten, als unsern eigenen Unterthanen, nicht gebührend nachgelebet, insonderheit aber von denen sämtlichen Buchhändlern und Buchdruckern in Leipzig, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben worden, was massen die Pappiermacher und Händler in diesen Landen, auch unterschiedliche Kärner und Fuhrleute sich unterstünden, das Druckpapier, etwa wegen des darauf geschlagenen 1 gl. Imposts nicht mehr nach Leipzig, sondern auf Neben- Wegen an die benachbarte fremde Dörter zu versühren, auch sonderlichen Niederlagen allda anzurichten, und ferner an mehrere Dörter zu vertheilen und zu vertreiben, Dannerhero und weil nebenst Violation Unserer Mandaten und Benachtheiligung der Leipziger Niederlags- und Stapel- Freyheit, auch ihnen, Buchhändlern und Buchdruckern an ihrer Nahrung

X ***

und

und Gewerbe grosser Schade zugefüget, und das Materiale ihrer Arbeit und Handthierung entzogen würde, Uns sie um Renovation derer alten Patente aller gehorsamst angesuchet, und wir denn solchem suchen allerdnädigst statt zu geben, vor nöthig und heilsam erachtet; Als wiederholen wir nicht nur dieselbe hiermit und wollen, daß denenselben zu folge, so wohl die Vorbenfuhr vor Leipzig und Verhandlung der Waaren in andere Städte, so bis auhero eigenmächtig verübet seyn mag, als insonderheit die Ausführung des Pappiers an auswärtige Orte gänzlich abgestellt, mithin mehr, erwehntes Privilegium der Niederlags- und Stapel- Serechtigkeit der Stadt Leipzig und dem ganzen Lande zum besten in seinem Vigor erhalten, und unser Landes- Fürstliches Interesse an Zoll und geleite der Gebühr nach befördert, auch mehr erwehnte Buchhändler und Buchdrucker bey ihrem gewerbe und Handthierung erhalten werden mögen; Immassen sich denn hiernach alle und jede Obrigkeiten unsers Chur- Fürstenthums und demselben incorporirten Lande, insonderheit die leits, und zoll- Einnehmere alles Fleisses zu achten, die Contravenienten mit Waaren, Gütern u. Pferden, bis auf unsere fernere Anordnung, in Verhaft zu nehmen, auch wieder diejenigen, so ditzfals ihnen, als Delinquenten wieder dieses unser Mandat, angegeben werden, gleichmäßig zu verfahren haben, wornach sich jedermännlich zu achten; Und wird hieran unser ernstest Will und Meynung vollbracht. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur- Secret darbey vorzudrucken befohlen. In Dresden am 8. Dec. 1704.

Augustus Rex.

(L.S.)

August Ferdinand Pfug.

Gottfried Adolph Oferal.

Wir Friedrich August 2c. Thun hiermit kund und fügen jedermännlich zu wissen, demnach bey unserer Anwesenheit in Leipzig, oder auch bey Gegenwart unserer geheimbten Rätthe daselbst, in denen ordentlichen Meß Zeiten Wir zum öfftern um Ertheilung besonderer Captur- Befehle an den Rath zu Leipzig bey vorfallenden Wechsel- Schulden, um ditzwegen angegangen worden, weil die Zeit solches zu unserer Landes- Regierung anhero gelangen zu lassen, mehrentheils zu kurz gefallen, u. der morose Schuldner Gelegenheit sich wieder unsichtbar zu machen, inzwischen gefunden, sich auch oft begeben, daß die Wechsel- Schuldner Appellationes dargegen eingewendet, welche durch Rescripta zu removiren gewesen, welches abermahl den schnellen Lauf dieses Rechts gehemmet, wie aber dieses nicht nur zu vielfältiger unnöthiger Behelligung, sondern auch nicht wenigen Aufenthalt des Wechsel- Rechts und dahero erfolgenden Nachtheil des Credits gerelchend befunden; Als sind Wir dahero an den Rath zu ermeldten Leipzig dieses zu verordnen bewogen worden, daß selbiger hinkünftig bey jedesmahl dergleichen vorkommenden Fällen uf Production des richtigen Originals

Wechsels

Wechsel-Briefs und wenn der Debitor nicht in continenti, mit der Zahlung parat, diesen die Wache so fort setzen, und daferne er auch eine Appellation dagegen einzuwenden sich unterstünde, ihn nichts destoweniger in Arreste behalten lassen, davon alsdenn zu unserer Landes Regierung zu Fassung fernerer Resolution seinen allergehorsamsten Bericht anhero erstatten, mithin der effectus suspensivus solcher Appellation sührohin aufgehoben seyn soll. Darbey Wir auch zugleich mit anbefohlen, daß, nachdem auch darüber Beschwerde geführt worden, daß, wenn ein Creditor den ausgewürckten Captur-Befehl überliefert, und den Original-Wechsel produciret, erwehnter Rath die Schuldner auch, mit Beylehung auf die Handels Gerichts-Ordnung §. 5. u. mit Vermeldung der Sache, warumb die Ladung geschähe, citiren lassen, und also daß dieser, wenn solche zumahl auswärtig, oder nicht gnugsam angefessen, oder wohl gar de fuga suspect gewesen, doch so viel Zeit gelassen, sich inzwischen auf flüchtigen Fuß zu setzen, wir aber auch dieser Beschwer, ein vor allemahl abgeholfen wissen wollen; So befehlen Wir hlermit, daß besagter Rath zu Leipzig in Zukunfft, wenn sich Wechsel Creditores bey Ihme melden, und um die Captur ihrer Debitorum ansuchen, so fort nach befundener Richtigkeit und Recognition derer Wechsel-Briefe, auch ohne vorhergehende Citation, wieder besagte Debitores mit Setzung der Wache verfahren lassen solle. Jedoch ist unsere Intention hlerbey keinesweges dahin gerichtet, daß in denen ersten Wochen derer 3. Leipz. Messen die gewöhnliche Markt-Freyheit, wenn sich die Wechsel-Schuldner derselben nicht begeben, oder die Verfall-Zeit gleich auf die ersten Tage gesetzt aufgehoben werden solle, sondern es soll vielmehr dieselbe zu Beförderung derer Commerciën nach wie vor, und wie es Herkommens ist, beybehalten werden, und darbey seyn unveränderliches Bewenden haben, wie Wir denn auch ratione dererjenigen, so als Frembde nach Leipzig in Messzeiten kommen; jedoch in unsern Churfürstenthume und incorporirten, auch andern Landen, schriftsfähige Güter besitzen, oder sonst wegen ihrer auf sich haben Chargen für Schriftsfähig zu achten, unsern Ehren-Amtmanne und erwehnten Rath zu Leipzig, immittelst und biß auf weitere Verordnung ohne Unterscheid der Personen, zum Verfahren nach Wechsel Rechte gesammte Commission auftragen. So viel aber die Unterlassung der Citation betrifft hierunter wollen Wir es durchgehend gleich und solchemnach auch bey denen Kauf- und Handelsleuten, welche hlerbey einigen Vorzug vor allen andern und unsern Vasallen und Dienern nicht prätendiren können, gehalten wissen. Welches alles durch gegenwärtiges Patent zu jedermänniglich Wissenschaft zu bringen und ingleichen öffentlich anzuschlagen, und unverbrüchlich darüber halten zu lassen, Unser ernstester Wille und Meynung ist; Gegeben unter unsern vorgedruckten Canzley-Secret zu Dresden am 6. Sept. 1718.

Georg August Werthern

Joh. Chr. Günther.

)**** 2

Wir

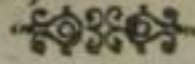
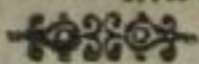
Wir Friedrich August von Gottes Gnaden König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, &c. des Heil. Röm. Reichs Erzmarschalln u. Churfürst, wie auch desselben Reichs in denen Landen des Sächs. Reichens, und an Enden in solch Vicariat gehörend, der Zeit Vicarius &c.

Demnach uns die Hochgelahrten und Weisen, unsere liebe getreue, Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig &c. Als haben Wir Reichs-Vicariats wegen in Ansehung angezogener wahrhaftigen Umstände, und da zumahl des Orts wegen derer Commercien und darbey vorkommenden Verrichtungen in Wechsel- und Handels-Sachen, desto mehrere Circumspection und gute Ordnung erfordert wird, wie nicht weniger in Erwägung derer von dem Rath zu Leipzig, uns und unserm Chur-Haus erzeigten treuen und nützlichen Dienste, deren Wir auch künftigh von Ihnen weiter gewärtig seynd, denenselben und deren Nachkommen am Rath-Stuhle die besondere Gnade gethan und Selbigen die Ehre, Würden ingleichen die Privilegia der Kayserlichen Pfalz- und Hoff-Grafen zu Latein Comites Palatini genannt, mitgetheilet, immassen Wir hiermit und Krafft dieses, Ihnen selbige verliehen und mitgetheilet haben wollen, dergestalt und also; daß sich der jedesmahl im Regiment stehende Bürgermeister Comitum Palatinum Cæsareum oder Kayserl. Hoff-Pfals-Grafen schreiben und nennen möge und dafür von jedermänniglich geachtet und geehret werden solle. Hiernechst daß an Vicariats- und Reichsstat auch künftigher Kayserlichen Majestät wegen und in deren Nahmen Sie diejenigen Personen, welche von Ihnen bey angestellten Examen durch 2. oder 3. aus Ihren Mittel hierzu Deputirte, Hochgraduirte und gelehrte Professores ihren Gewissen und Pflichten nach, tüchtig und geschickt erachtet werden zu Notarien oder öffentlichen Schreibern creiren und renunciren, wie nicht weniger denenselben gewöhnliche Notariat-Signete aussetzen und confirmiren mögen, wie denn selbige Notarii durch das ganze Römische Reich in Chur- und Fürstenthümen auch übrigen Landen dafür gehalten werden aller und jeder Privilegien Freyheiten, Ehren und Vortheile sich zu erfreuen haben, ingleichen ihr, durch den Rath zu Leipzig, als Comite Palatino durch den regirenden Bürgermeister solchergestalt erlangtes Amt, bey gerichtlichen und andern fürfallenden Handlungen als Contracten Testamenten, Protesten und übrigen Verrichtungen in Wechsel- und Handels Sachen, auch andern Geschäften, allenthalben frey und ungehindert zu exerciren und zu gebrauchen befugt seyn sollen, gleich andern Notariis publicis, so von denen Römischen Kaysern oder Reichs-Vicariis durch die von Ihnen bestellte Comites Palatinos creiret worden.

Worbey zugleich Wir uns obstehender Macht aus triftigen Ursachen, also wohl bedächtig, dem Rath zu Leipzig die besondere Gnade gethan und hiermit verordnet haben wollen, daß in deren Gerichten, so weit selbige in- und außershalb der Stadt Leipzig sich erstrecken, nur allein diejenigen Notarii, welche von dem regirenden Bürgermeister zu Leipzig auf vorher von ihnen darzu Deputirten, gehaltenes Examen und befundene Tüchtig- und Geschicklichkeit hierzu creiret, bestellet, und investiret worden, admittiret und gebrauchet und also allein deren rechtmäßige Notariats-Handlungen vor kräftig und gültig gehalten werden sollen.

Geneigter Leser,

Wir haben dir nunmehr alle Urkunden mitgetheilet, so zu Erläuterung der Leipziger Stapels-Berechtigung etwas beitragen können. Wir müssen aber bekennen, daß wir ein Stück übersehen müssen, welches wir nicht bekommen konnten, ob wir gleich allen gehörigen Fleiß angewendet haben. Es soll nemlich der Marggraf Albert 1190. der Stadt Leipzig, die von seinem Herrn Großvater Conrad und Vater Otto verliehene zwey Jahrmärkte Ostern und Michaelis abermals bestätiget und mit neuen Freyheiten begnadiget haben, welches Document bis hieher nirgends anzutreffen gewesen, welches auch bereits Schneider in seiner Chronike schon beklaget hat.



Datum der Entleihung bitte hier einstempein!

SLUB DRESDEN



3 1711729

III/9/280 JG 162/6/86

H. Sax. H. 409

H. Sax H
409^b

